

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums

für die

Führung des Liegenschaftsbuchs mit automatischer Datenverarbeitung

(ALB-Vorschrift - VwVALB)

Vom 30. Mai 1989 Az.: 7-2.14/1

geändert durch die Erlasse des Innenministeriums

vom 17. November 1989 Az.: 7-2.14/38

vom 21. Dezember 1990 Az.: 7-2.14/40

geändert durch die Erlasse des Wirtschaftsministeriums

vom 12. Mai 1993 Az.: VII 2.14/42

vom 30. März 1994 Az.: VII 2.14/42

vom 20. März 1996 Az.: 7-2.14/50

vom 09. April 1997 Az.: 7-2.44/13

vom 05. Mai 1997 Az.: 7-2.14/55

Druck und Vertrieb: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg

Postfach 10 29 62

70025 Stuttgart

Hausanschrift: Büchsenstraße 54

70174 Stuttgart

Einordnungsanleitung
(Änderung VwVALB vom 09.04. und 05.05.1997)

Herausnehmen:		Einfügen:	
Seiten	Zahl der Blätter	Seiten	Zahl der Blätter
1 - 2	1	1 - 2	1 Titelblatt
3 - 6	2	3 - 6	2 Inhaltsverz.
7 - 18	6	7 - 18	6 A und B
21 - 32	6	21 - 32	6 D bis F
Anlage 1 (gesamt)	3	1 - 5	3
Anlage 2	1	1 - 2	1 Titelblatt
Anlage 4	2	1 - 4	2
Anlage 5 (gesamt)	2	1 - 4	2
Anlage 10	1	-	entfällt
Anlage 12	1	1	1
Anlage 13			
1 - 6, 17, 18	4	1 - 6, 17, 18	4
Anlage 19			
11 - 14, 17 - 20	4	11 - 14, 17 - 20	4
Anlage 20/1	1	1 - 2	1
Anlage 21 (gesamt)		-	entfällt
Sachverzeichnis	2		2

Inhaltsübersicht

A. ALLGEMEINES	Seite
1. Grundsätzliches	7
2. Form des Liegenschaftsbuchs	7
3. Inhalt des Liegenschaftsbuchs	7
4. Führung des Liegenschaftsbuchs	7
 B. BEGRIFFE UND FESTLEGUNGEN	
5. Gemarkung	9
6. Flur	9
7. Flurstücke	9
8. -	
9. Veränderungsnummer	9
10. Fortführungsart	10
11. Zerlegung	10
12. Verschmelzung	10
13. -	
14. Flurstückskennzeichen	11
15. Flurstücksnummer	11
16. Flurstücksbeschreibung	12
17. Flurstücksfläche	12
18. Lagebezeichnung	12
19. Nutzungsart	13
20. Gebäude	14
21. Sonstige Eigenschaften des Flurstücks	14
22. Bodenschätzung	15
23. Grundstück	16
24. Buchungskennzeichen	16
25. Buchungsart	16
26. Bestand	17
27. Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte	17
28. Verarbeitungshinweise	17
 C. EINRICHTUNG	
29. bis 38. -	
 D. FORTFÜHRUNG	
39. Grundsätzliches	21
40. Einteilung der Veränderungen	21
41. Anlaß der Fortführung	22
42. -	
43. Verarbeitung im Liegenschaftsbuch	22
44. -	
45. Abschlußarbeiten nach der Fortführung	23
46. Jahresabschlußarbeiten	23

E. FORTFÜHRUNGSUNTERLAGEN	Seite
47. Grundsätzliches	25
48. Veränderungsnachweis	25
49. Vermessungsschriften	26
50. Fertigungsaussage	26
51. Fortführungsentscheidung	27
52. Eignungsprüfung	27
53. Nachträgliche Änderungen	28
54. -	
55. Aufhebung von Veränderungsnachweisen	28
56. Mitteilungen des Grundbuchamts	29
57. Sonstige Fortführungsunterlagen	29
 F. BEKANNTGABE UND MITTEILUNGEN	
58. Bekanntgabe an die Beteiligten	31
59. Mitteilungen an das Grundbuchamt	31
60. Mitteilungen an das Finanzamt	32
61. Mitteilungen an das Forstamt	32
62. Mitteilungen an die Umlegungsstelle	32
63. Mitteilungen an das Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung	32
 G. AUSZÜGE AUS DEM LIEGENSCHAFTSBUCH	
64. Grundsätzliches	33
65. Nachweise	33
66. Verzeichnisse	33
 H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
67. Änderung von Verwaltungsvorschriften	35
68. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	35
69. Inkrafttreten	35

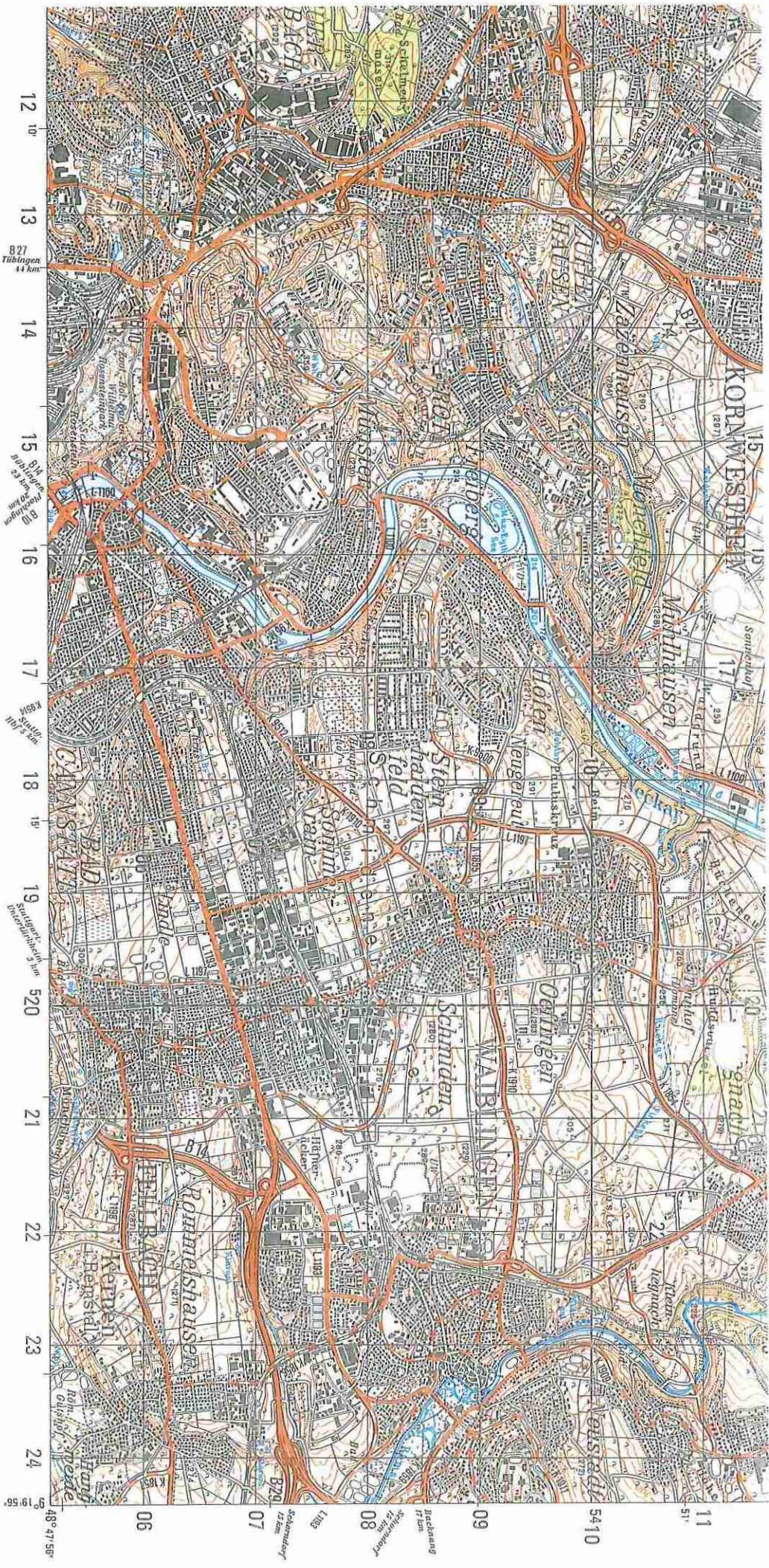
Anlagen

- Anlage 1 Beschreibung der Dateien und Datenelemente
- Anlage 2 Nutzungsarten
- Anlage 3 Hinweise zum Flurstück
- Anlage 4 Fortführungsarten
- Anlage 5 Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken durch die Vermessungsbehörde
- Anlage 6 Verzeichnis der Gebäudenutzungen
- Anlage 7 Führung der Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben
- Anlage 8 -
- Anlage 9 -
- Anlage 10 -
- Anlage 11 Fortführung
- Anlage 12 Jahresabschluß
- Anlage 13 Veränderungsnachweis
- Anlage 14 Karte zu Veränderungsnachweis und Fortführungsmitteilung
- Anlage 15 Mahnung des Antragstellers
- Anlage 16 Auszug aus der AV des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten über die Umstellung der Katasterbücher auf die automatisierte Führung
- Anlage 17 -
- Anlage 18 Bekanntgabe an die Beteiligten
- Anlage 19 Mitteilungen an das Grundbuchamt
- Anlage 20 Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch

Sachverzeichnis

Anmerkung:

Aus Kostengründen werden Beispiele für auf Vordruck LK 35 zu erstellende Auszüge aus dem Liegenschaftskataster in der Verwaltungsvorschrift ab 1997 einfarbig dargestellt.



Maßstab 1:50 000

0 1 2 3 4 5 Kilometer
 0 1 2 3 Statute Miles
 0 1 2 Nautical Miles

Indisches System 1984
 Transverse Mercator
 Universal Transverse Mercator
 Horizontal Datum: World Geodetic System 1984
 Vertical Datum: Mean Sea Level at Amsterdam
 Contour Interval: see legend
 Grid: 1:000 Meter UTM, Zone 32 (numbered lines)

Ellipsoidal de référence: Système géodésique mondial 1984
 Projection: Projection Transverse Universelle de Mercator
 Système Géodésique: Système géodésique mondial 1984
 Niveau zéro: Niveau moyen de la mer à Amsterdam
 Équidistance des courbes de niveau: voir légende
 Quadrillage: Quadrillage kilométrique UTM de fuseau 32 (lignes chiffrées)

Blattbericht • Adjoining sheets • Tableau d'assemblage

L 6918	L 6920	L 6922	NM 32-8
6918	6920	6921	6922
7018	7020	7021	7022
L 7118	L 7120	L 7122	NM 32-11
7118	7120	7121	7122
7218	7220	7221	7222
L 7318	L 7320	L 7322	C 7522

Hinweise • Notes • Notes

TM25 M745 M648 1501

Auf Grund von § 21 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes (VermG) vom 4. Juli 1961 (GBl. S. 201) wird bestimmt:

A. ALLGEMEINES

1. Grundsätzliches

(1) Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Führung des Liegenschaftsbuchs mit automatischer Datenverarbeitung (§ 12 Abs. 2 DVOVermG), außerdem enthält sie Bestimmungen für die Einsichtnahme in das Liegenschaftsbuch und für die Erteilung von Auszügen.

(2) Bei den staatlichen Vermessungsämtern liegt der Führung des Liegenschaftsbuchs die Verfahrenslösung "Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)" zugrunde. Das Landesvermessungsamt stellt diese zusammen mit den von ihm entwickelten, ergänzenden Programmteilen auch Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG zur Verfügung.

(3) Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG dürfen eigene Programme zur Führung des Liegenschaftsbuchs nur nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium und eigene anwenderspezifische Erfassungs-, Auskunfts- und Auswerteprogramme nur in Absprache mit dem Landesvermessungsamt einsetzen. Sie können in den Vordrucken das Landeswappen durch das Gemeindewappen ersetzen.

2. Form des Liegenschaftsbuchs

Das Liegenschaftsbuch wird in einem Datenspeicher geführt, der die Daten der Flurstücke und Bestände grundsätzlich nach Dateien (Anlage 1) gegliedert enthält. Die Bestände (Nr. 26) werden bei gebuchten Flurstücken nachrichtlich geführt (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 DVOVermG).

3. Inhalt des Liegenschaftsbuchs

Für die Flurstücke (Nr. 7) werden Buchungsmerkmale des Liegenschaftskatasters, Verarbeitungshinweise (Nr. 28), Flurstücksbeschreibung (Nr. 16), Buchungsmerkmale des Grundbuchs (Nr. 24), Buchungsart (Nr. 25) sowie Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte (Nr. 27) angegeben. Flurstückskennzeichen (Nr. 14) und Veränderungsnummer (Nr. 9) sind Buchungsmerkmale des Liegenschaftskatasters (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 DVOVermG).

4. Führung des Liegenschaftsbuchs

Die staatlichen Vermessungsämter und die Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG sind für die Führung des Liegenschaftsbuchs in ihrem Bezirk zuständig.

B. BEGRIFFE UND FESTLEGUNGEN

5. Gemarkung

- (1) Die Bezeichnung und Abgrenzung von Gemarkungen ist in der Gemarkungsvorschrift geregelt.
- (2) Bei einer Umgemarkung werden Flurstücke einer anderen Gemarkung zugeordnet. Die Zuordnung einer ganzen Gemarkung zu einer anderen Gemeinde gilt nicht als Umgemarkung.
- (3) Soweit Änderungen von Gemarkungsgrenzen, die nicht zugleich Gemeindegrenzen sind, Einfluß auf die Darstellung in der Gemarkungskarte 1:200 000 haben, sind diese dem Landesvermessungsamt unter Beifügen einer geeigneten Karte zu berichten.

6. Flur (veraltet)

- (1) Die Flur ist die katastertechnische Unterteilung einer Gemarkung zur gebietsweisen Numerierung der Flurstücke.
- (2) Fluren, die ganz oder teilweise in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einbezogen sind, sind aufzulösen; von der Auflösung kann abgesehen werden, wenn nur wenige Flurstücke einbezogen sind. Im übrigen kann die Vermessungsbehörde aus Zweckmäßigkeitsgründen Fluren auflösen.
- (3) aufgehoben
- (4) Bei einer Umflurung werden Flurstücke einer anderen Flur zugeordnet. Umflurungen sind im Zusammenhang mit Katasterfortführungsvermessungen zulässig, wenn hierdurch Verschmelzungen ermöglicht oder unzumutbar verlaufende Flurgrenzen bereinigt werden.
- (5) Unterlagen aufgelöster Fluren, die weiterhin Bestandteile des Liegenschaftskatasters bleiben, werden durch Eintrag des Datums der Auflösung und eines Hinweises auf die aufnehmende Gemarkung geschlossen.

7. Flurstück

- (1) Ein Flurstück ist ein Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster mit einer Nummer (Nr. 15) bezeichnet ist. Das Flurstück ist Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters.
- (2) Ein Flurstück kann in der Regel nicht zu verschiedenen Grundstücken gehören. Ausnahmen bestehen bei Grundstücken im Sinne von §3 Abs.4 GBO, bei Wohnungseigentum und bei Stockwerkseigentum.
- (3) Die Flurstücke werden im Liegenschaftsbuch unter dem Flurstückskennzeichen geführt. Im Schriftverkehr und bei mündlichen Auskünften soll ein Flurstück mit Gemeindenamen, Gemarkungsnamen, Flurnummer und Flurstücksnummer bezeichnet werden. siehe Nr. 44

8. Bildung von Flurstücken

aufgehoben.

9. Veränderungsnummer *VN*

- 1) Veränderungen, die als eine Vermessungssache (Absatz 2) bearbeitet werden, werden unter einer Veränderungsnummer zusammengefaßt. Die Veränderungsnummer wird von der Vermessungsbehörde vergeben (Absatz 3) und gemarkungsweise im Fortführungsverzeichnis geführt. Die Veränderungsnummer setzt sich aus der Jahreszahl und einer höchstens fünfstelligen laufenden Nummer zusammen; die laufende Nummer beginnt in jedem Fortführungsjahr (Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgende Jahresabschlüsse) mit 1.

(2) Zu einer Vermessungssache sollen Veränderungen insbesondere zusammengefaßt werden, wenn davon auszugehen ist, daß sie gleichzeitig ihre rechtliche Regelung finden.

(3) Die Veränderungsnummer ist zu Beginn der Bearbeitung einer Vermessungssache zu vergeben. Eine einmal vergebene Veränderungsnummer wird bis zur Fortführungsentscheidung (Nr. 51) beibehalten. Veränderungsnummern sind im Fortführungsverzeichnis bei den betroffenen Flurstücken in der zeitlichen Reihenfolge, die sich aus dem Datum der Fortführungsentscheidung ergibt, nachzuweisen.

(4) Reine Veränderungen nach Nr. 39 Abs. 1 Satz 2 und Veränderungen am Flurstück, die sich aus den Fortführungsunterlagen nach Nr. 57 Abs. 1 Ziff. 4 bis 8 ergeben, sind nicht als Vermessungssache zu behandeln, sie erhalten keine Veränderungsnummer.

(5) Im Grundbuch dient die Veränderungsnummer zum Verweis auf den neuesten Veränderungsnachweis (§ 16 Abs. 2 der Verordnung des Justizministeriums zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit im Bereich des Grundbuchwesens vom 21. Mai 1975 - GBl. S. 398).

10. Fortführungsart

4 Die Führung des Liegenschaftsbuchs erfolgt mit Fortführungsarten (Nr. 43 und Anlage 4). Dabei wird insbesondere unterschieden, ob Flurstücke (Fortführungsarten zum Flurstück) oder ob Bestände (Fortführungsarten zum Bestand) fortgeführt werden sollen; die Fortführung der Bestände wird in der Regel durch Mitteilungen des Grundbuchamts ausgelöst. Für jede Fortführungsart ist festgelegt, welche Daten geändert, gelöscht oder neu eingetragen werden können sowie welche Daten zur Erfassung erforderlich sind. Jede Fortführungsart ist durch einen zweistelligen Schlüssel und eine Bezeichnung benannt. Die Bezeichnung und, soweit vorhanden, der erläuternde Zusatz werden im Veränderungsnachweis und in der Fortführungsmitteilung angegeben. Beispiele für die Ausdrücke enthalten die Anlagen 11, 13 und 19.

11. Zerlegung

Zerlegung ist die katastrertechnische Aufteilung eines Flurstücks in mehrere Flurstücke oder Zuflurstücke. Zuflurstücke sind durch Zerlegung entstandene Flurstücke, die im selben Veränderungsnachweis mit anderen Flurstücken verschmolzen werden.

12. Verschmelzung

(1) Verschmelzung ist die katastrertechnische Zusammenfassung von Flurstücken oder Zuflurstücken zu einem Flurstück. Eine Verschmelzung von Flurstücken oder Zuflurstücken ist statthaf, wenn die Flurstücke oder Zuflurstücke in derselben Gemarkung liegen und unmittelbar aneinandergrenzen. Liegen die Flurstücke oder Zuflurstücke in verschiedenen Fluren innerhalb derselben Gemarkung, erfolgt die Verschmelzung unter gleichzeitiger Verlegung der Flurgrenze. Die Verschmelzung von Flurstücken mit gleichem Buchungskennzeichen kann von Amts wegen durchgeführt werden, soweit nicht Belange der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten entgegenstehen (§ 13 Abs. 2 DVOVermG).

(2) Bei Katasterfortführungsvermessungen sollen Flurstücke mit verschiedenen Buchungskennzeichen verschmolzen werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 23 Abs. 2 gegeben und die Belange der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten gewahrt sind.

13. Wartebereich

aufgehoben

14. Flurstückskennzeichen

(1) Das Flurstückskennzeichen besteht aus Landesschlüssel (08), Gemarkungsnummer, Flurnummer, Flurstücksnummer und Flurstücksfolge (Nr. 28 Abs. 5).

15. Flurstücksnummer

(1) Jede Flurstücksnummer darf innerhalb des Numerierungsbezirks nur einmal vorkommen. Zur Vergabe und Vormerkung neuer Flurstücksnummern dient das Fortführungsverzeichnis.

47 17
(2) Flurstücke eines Numerierungsbezirks sind in der Regel mit ganzen Zahlen (Stammmummern) fortlaufend bezeichnet. Dabei beginnt der Nummernzug in der Mitte des wichtigsten Ortsteils mit der Flurstücksnummer 1 und setzt sich möglichst zusammenhängend von Gewann zu Gewann spiralförmig im Uhrzeigersinn fort. In bebauten Gebieten tritt an die Stelle des Gewanns der Baublock. Straßen, Wege, Gewässer und Eisenbahnen sind so nummeriert, daß sie sich in den Nummernzug bestmöglich einfügen.

47 17
(3) Neue Flurstücke werden entweder mit Bruchnummern oder frei nummeriert; dabei ist der bestehende Nummernzug zu beachten. Bei der Numerierung mit Bruchnummern wird die Flurstücksnummer aus Stammmummer und Unternummer (ganze Zahl von 1 bis 99) gebildet. Bei der freien Numerierung werden neue Stammmummern im Anschluß an die zuletzt vergebene Stammmummer des Numerierungsbezirks eingeteilt.

(4) Flurstücksnummern historischer Flurstücke dürfen nicht wieder verwendet werden; dies gilt nicht bei der Aufhebung einer Katasterfortführungsvermessung.

(5) Für eine Neunummerierung ist die Zustimmung des Landesvermessungsamts erforderlich. Dabei werden die Flurstücke einer ganzen Gemarkung mit Stammmummern neu bezeichnet.

(6) Bei Umgemarkungen und Umflurungen sind die Flurstücke umzunummerieren. Betrifft eine Umgemarkung oder Umflurung eine größere Zahl von Flurstücken, sollen die bestehenden Flurstücksnummern beibehalten werden, wenn sie im aufnehmenden Numerierungsbezirk weder vorkommen noch bisher verwendet waren und sie in den Katasterkarten durch den Nummernzug leicht auffindbar bleiben. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, soll zu den Flurstücksnummern der übergehenden Flurstücke eine auf volle Tausend gerundete konstante Zahl addiert werden; diese ist so zu wählen, daß die neuen Flurstücksnummern größer werden als die bisher höchste Flurstücksnummer des aufnehmenden Numerierungsbezirks. Sind nur wenige Flurstücke betroffen, erhalten sie als Flurstücksnummern Bruchnummern aus den Stammmummern benachbarter Flurstücke des aufnehmenden Numerierungsbezirks.

U
(7) Bei Zerlegungen behält in der Regel die dem Grundstückseigentümer verbleibende Teilfläche die bisherige Flurstücksnummer, wenn dies mit dem Nummernzug vereinbar ist; die neuen Flurstücke erhalten Bruchnummern, die aus der Stammmummer des bisherigen Flurstücks gebildet werden. Bei einer Zerlegung in bebaute und unbebaute Flurstücke soll das bebaute Flurstück die bisherige Flurstücksnummer behalten. Durch Zerlegung entstehen zum Beispiel aus dem Flurstück 538 die Flurstücke 538, 538/1 und 538/2; wird später das Flurstück 538/1 zerlegt, entstehen die Flurstücke 538/1, 538/3 und 538/4. Reichen bei der Vergabe von Bruchnummern die noch verbleibenden Unternummern für künftige Änderungen nicht mehr aus, ist rechtzeitig zur freien Numerierung überzugehen.

70 140
(8) Zuflurstücke sind mit Zuflurstücksnummern zu bezeichnen. Zuflurstücksnummern setzen sich aus der Stammmummer des Flurstücks, aus dem sie gebildet wurden, und einer Unternummer, beginnend bei 100, zusammen. Jede Zuflurstücksnummer darf nur einmal verwendet werden. Entstehen bei der Zerlegung eines Flurstücks nur Zuflurstücke, behält ein Flurstücksteil die bisherige Flurstücksnummer.

(9) Bei Verschmelzungen ist die Flurstücksnummer eines der Flurstücke beizubehalten. Werden ein bebautes und ein unbebautes Flurstück verschmolzen, soll die Flurstücksnummer des bebauten Flurstücks erhalten bleiben. Im übrigen soll die Stammmummer erhalten bleiben, wenn ein Flurstück mit Stammmummer und ein solches mit Bruchnummer verschmolzen werden. Ist eine Verschmelzung mit Zuflurstücken aufzuheben, sind die Zuflurstücksnummern durch Flurstücksnummern zu ersetzen.

(10) Bei Umlegungen werden die Flurstücke entweder frei numeriert oder mit neuen Bruchnummern, die aus den Stammmummern der seitherigen Flurstücke gebildet werden, bezeichnet. Ihre Flurstücksnummer behalten außerhalb des Umlegungsgebiets liegende, zur Abfindung herangezogene Flurstücke (Ersatzland) und Flurstücke, die nur teilweise in ein Verfahren einbezogen werden; beim Flurstückskennzeichen wird die Flurstücksfolge erhöht.

(11) Bei Grenzregelungen sind die Flurstücksnummern in der Regel beizubehalten; beim Flurstückskennzeichen wird die Flurstücksfolge erhöht.

(12) Bei Verfahren nach den §§1, 86 und 87 des Flurbereinigungsgesetzes sind die Flurstücke frei zu numerieren. Falls eine Neunummerierung beabsichtigt ist, ist Absatz 5 zu beachten.

16. Flurstücksbeschreibung

(1) Die Flurstücksbeschreibung umfaßt

1. die Flurstücksfläche (Nr. 17),
2. die Lagebezeichnung (Nr. 18), Flurstückskoordinate, Blattbezeichnung der Flurkarte 1:1500 oder 1:2500 und Nummer des Dauerrisses (Absatz 2) und Baublockbezeichnung (Absatz 3),
3. die Nutzungsarten (Nr. 19),
4. die Gebäude (Nr. 20),
5. die sonstigen Eigenschaften des Flurstücks (Nr. 21).

(2) Erstreckt sich ein Flurstück über mehrere Flurkarten oder Dauerrisse, wird die Blattbezeichnung der Flurkarte oder die Nummer des Dauerrisses angegeben, auf der oder auf dem der größte Teil des Flurstücks liegt.

(3) Die Baublockbezeichnung kann mit Zustimmung des Landesvermessungsamts geführt werden. Bei Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG entfällt die Zustimmung; die Führung ist dem Landesvermessungsamt anzuzeigen.

17. Flurstücksfläche

Die Flurstücksfläche ist auf ganze Quadratmeter nachzuweisen. Ist die berechnete Flurstücksfläche kleiner als 0,5 m², wird die Flurstücksfläche "0 m²" nachgewiesen. Unter "Weitere Angaben" ist zusätzlich die berechnete Flurstücksfläche auf zehntel Quadratmeter anzugeben; ist die Fläche kleiner als 0,05 m², ist "0,1 m²" anzugeben.

18. Lagebezeichnung

(1) Für jedes Flurstück wird in der Regel eine Lagebezeichnung angegeben. Weitere Lagebezeichnungen können sich bei bebauten Flurstücken, bei Flurstücken, die in der Öffentlichkeit unter einem Namen (z.B. Waldstadion, Inselbad) bekannt sind, und bei langgestreckten Flurstücken ergeben.

(2) Die Lagebezeichnung ist in der Regel

1. in Ortslagen der Name der Straße, des Weges, des Platzes oder der Brücke, an der oder in deren Nähe das Flurstück liegt, ersatzweise der Name eines Ortsteils oder ein sonstiger Name (z.B. Unterdorf),
2. außerhalb der Ortslagen der Name des Gewanns,
3. bei bebauten Flurstücken der Name der Ziffer 1 oder 2 und die Hausnummer (z.B. Königstraße 2, Hägacker 319).

(3) Bei Straßen und Wegen ist die Lagebezeichnung der Straßen- oder Wegname, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Straßen handelt. Ist kein Name vorhanden, werden bei klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs die Namen der beiden nächsten größeren Orte angegeben, aus denen der Straßenverlauf erkennbar wird (z.B. "Stuttgart/Ulm"); bei den übrigen klassifizierten Straßen wird die Richtungsangabe zum nächsten Ort eingetragen (z.B. "nach Isny"). Ansonsten ist nach Absatz 2 Ziffer 1 oder 2 zu verfahren.

(4) Bei Gewässern ist die Lagebezeichnung der Gewässername. Hat ein Gewässer keinen Namen, ist nach Absatz 2 Ziffer 1 oder 2 zu verfahren.

(5) Bei Eisenbahnen soll die Lagebezeichnung die Ortsangabe nach dem Streckenverzeichnis der Deutschen Bahn AG (z.B. "Mannheim/Basel/Konstanz") sein. Bei Flurstücken im Bahnhofsbereich wird eine weitere Lagebezeichnung nach Absatz 2 geführt; hierfür kann "Bahnhof" oder der Name des Bahnhofs verwendet werden. Ist für Anschlußgleise und Gleiskörper von sonstigen Bahnen ein Flurstück gebildet, ist entweder nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 zu verfahren.

(6) Bei Wald soll, auf Antrag der Forstverwaltung, die Lagebezeichnung der Distriktnamen sein, z.B. "Distrikt Hochkopf".

(7) Lagebezeichnungen sind in schriftdeutscher Form zu führen. Dies gilt auch für mundartliche Namensteile und Wortformen, soweit die Schriftsprache Vergleichbares kennt. Namen werden ohne Artikel geführt, soweit hierdurch nicht ein Verhältniswort mit dem Namen verbunden wird (z.B. "Ob dem Tiefental"). Bleibt die Schreibweise auch bei Verwendung des Flurnamenbuchs unklar, ist die Entscheidung des Landesvermessungsamts einzuholen.

19. Nutzungsart

(1) Als Nutzungsarten werden die tatsächliche Nutzung und die Klassifizierungen Bodenschätzung, Straßen, Gewässer und Wald geführt. Die Nutzungsarten sind nach dem Nutzungsartenverzeichnis (Anlage 2) zu bezeichnen und mit ihren Flächen in der Reihenfolge des Nutzungsartenverzeichnisses bei den Flurstücken nachzuweisen.

(2) Ein Flurstück kann aus mehreren Flurstücksabschnitten bestehen, die verschiedene tatsächliche Nutzungen (Absatz 3) oder verschiedene Klassifizierungen oder verschiedene Angaben zur Klassifizierung (Absatz 4) aufweisen.

(3) Die tatsächliche Nutzung ist für die gesamte Flurstücksfläche nachzuweisen; sie ist aus den Rissen zu übernehmen. Getrennt liegende Flächen derselben tatsächlichen Nutzung werden als ein Flurstücksabschnitt nachgewiesen.

(4) Klassifizierungen können sich überschneiden oder nur Teile von Flurstücken umfassen. Für die Führung gilt:

1. Für die Klassifizierung Bodenschätzung (Nr. 22), einschließlich der Angaben zur Klassifizierung (Klassenzeichen, Wertzahlen) und der Bemerkungen zum Flurstücksabschnitt (Abkürzungen für Muster- und Vergleichsstücke, Neukultur, Tiefkultur), sind die Festsetzungen des Finanzamts maßgebend (§ 11 Abs. 2 DVOVermG). Die Flächen der Flurstücksabschnitte werden von der Vermessungsbehörde berechnet. Flurstücksabschnitte derselben Klassifizierung werden nicht zusammengefaßt. Buchstaben nach Nr. 34 Abs. 4 der Katasterkartenvorschrift werden in den Bemerkungen zum Flurstücksabschnitt angegeben. Wenn eine Änderung der tatsächlichen Nutzung (z.B. Inanspruchnahme als Gebäude- und Freifläche oder als Verkehrsfläche) die Herausnahme einer Fläche aus der Bodenschätzung zur Folge haben dürfte, entfällt in der Regel im Vorgriff auf die Entscheidung des Finanzamts der Nachweis der Klassifizierung.
2. Die Klassifizierung Straßen ist einschließlich der Angaben zur Klassifizierung (Straßengruppe und Straßenummer) anzugeben (z.B. Bundesstraße B 27a). Zur Bezeichnung der Straßengruppe werden folgende Abkürzungen verwendet: A für Autobahn, B für Bundesstraße, L für Landesstraße, K für Kreisstraße. Die Klassifizierung Gemeindeverbindungsstraße wird geführt, wenn dies entweder die Gemeinde beantragt oder sie bisher im Liegenschaftskataster geführt wird und das Bekanntwerden von Änderungen angenommen werden kann; die Angaben zur Klassifizierung entfallen.
3. Für die Klassifizierung Wald sind die Festsetzungen des Forstamts maßgebend. Es teilt die Waldeigentumsart, die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und die Flächen der Flurstücksabschnitte der Vermessungsbehörde mit.

(5) Untergliederungen der tatsächlichen Nutzung (Anlage 2) sind dem betreffenden Flurstücksabschnitt der tatsächlichen Nutzung zuzuordnen. Einem Flurstücksabschnitt kann nur eine Untergliederung zugeordnet werden, sie bezieht sich auf den ganzen Flurstücksabschnitt. Untergliederungen der tatsächlichen Nutzung werden im Zuständigkeitsbereich der staatlichen

Vermessungsämter nicht geführt. Die Führung bei Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG ist dem Landesvermessungsamt anzuzeigen.

20. Gebäude

(1) Zur Beschreibung der Gebäude (Nr. 33 VwVKV) sind die Gebäudenutzungen nach Anlage 6 zu verwenden.

(2) Bei Gebäuden, die unter einem Namen bekannt sind, soll dieser der Gebäudenutzung angefügt werden, z.B. "Veranstaltungsgebäude (Liederhalle)". Bei Gebäuden mit nicht nur vorübergehender öffentlicher Zweckbestimmung kann entsprechend verfahren werden, z.B. "Verwaltungsgebäude (Finanzamt)".

(3) Befindet sich ein Gebäude auf mehreren Flurstücken, ist es bei dem Flurstück nachzuweisen, auf das der größte Teil der vom Gebäudeumriß gebildeten Grundfläche des Gebäudes (Gebäudefläche) fällt. Es ist nicht zu unterscheiden, ob es sich dabei um einen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks (§ 94 Abs. 1 Satz 1 BGB) oder eines Gebäudes (§ 93, § 94 Abs. 2, § 95 Abs. 1 Satz 2, §§ 912 ff. BGB) handelt. Zur sachgerechten Beschreibung des Gebäudebestands kann es vereinzelt erforderlich sein, auf ein auf mehreren Flurstücken desselben Eigentümers beziehungsweise Erbbauberechtigten errichtetes Gebäude auch bei den weiteren Flurstücken (Anlage 20/1 S. 2) hinzuweisen. Grenzüberschreitungen werden im Liegenschaftsbuch ansonsten nicht nachgewiesen.

(4) Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG können Gebäudeflächen und weitere Gebäudedaten führen; die Führung ist dem Landesvermessungsamt anzuzeigen.

21. Sonstige Eigenschaften des Flurstücks

(1) Folgende sonstige Eigenschaften des Flurstücks (§ 10 DVOVermG) sind zu führen:

1. die Hinweise zum Flurstück (Anlage 3 Nr. 1) Strittige Grenze, Flurstück mit getrennt liegenden Teilen, Gewässer verdolt, Gewässer teilweise verdolt, Stockwerkseigentum und Anliegerflurstück (Nr. 27 Abs. 3 und Anlage 20/1 S. 5),
2. die Hinweise (Anlage 3 Nr. 2) auf die Einbeziehung eines Flurstücks in eine Umlegung nach dem Baugesetzbuch oder in ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Nr. 57 Abs. 1 Ziff. 6 und 7).
3. der Anliegervermerk "zu diesem Flurstück gehört ein Anteil am (Gemarkung, Flur, Flurstück)" (Nr. 27 Abs. 3 und Anlage 20/1 S. 4); wobei die Gemarkung nur angegeben wird, wenn das Anliegerflurstück in einer anderen Gemarkung liegt.

(2) Auf Antrag der zuständigen oder nutzenden Stelle sollen Hinweise auf weitere Eigenschaften des Flurstücks (Anlage 3 Nr. 3) nachrichtlich geführt werden, wenn die Mitteilung von Änderungen gesichert ist; zusätzliche Angaben dürfen nicht geführt werden. Diese Hinweise sollen bei allen betroffenen Flurstücken einer Gemarkung geführt werden.

(3) Die Führung von Hinweisen nach Absatz 2 dient insbesondere zur Erstellung von Auswertungen und sonstigen Verzeichnissen (Nr. 66 Abs. 1). Die Führung der Amtszugehörigkeiten (Gemeinde, Finanzamt, Forstamt) und der Ausführenden Stelle ist insbesondere für die regelmäßige Übermittlung von Daten (Mitteilungsverfahren) und zur Einrichtung automatischer Ab-rufverfahren erforderlich.

(4) Mit Zustimmung des Landesvermessungsamts können auf Antrag der Gemeinde Baulasten-blattnummern und auf Antrag der Jagdgenossenschaft Hinweise auf den Jagdbezirk nach Anlage 3 Nr. 2 geführt werden. Absatz 2 gilt sinngemäß. Bei Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG entfällt die Zustimmung; die Führung ist dem Landesvermessungsamt anzuzeigen.

22. Bodenschätzung

(1) Die Klassifizierung Bodenschätzung erstreckt sich auf die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Sie umfaßt die genaue Kennzeichnung des Bodens nach seiner Beschaffenheit (Bestandsaufnahme) und die Feststellung des auf natürlichen Ertragsbedingungen beruhenden Ertragsunterschieds (Feststellung der Ertragsfähigkeit).

(2) Bei der Bestandsaufnahme werden die Böden nach ihren unveränderlichen Kennzeichen in Klassen eingeteilt. Für Ackerland und für Grünland sind Schätzungsrahmen aufgestellt worden, die auch die Klasseneinteilung enthalten. In dem Schätzungsrahmen für Ackerland, der in der Regel auch für Gartenland gilt, kommen im Klassenzeichen Bodenart, Zustandsstufe und Entstehung zum Ausdruck. Der Schätzungsrahmen für Grünland enthält im Klassenzeichen Bodenart, Bodenstufe, Klima und Wasserverhältnisse.

(3) Die Wertzahlen stellen Verhältniszahlen dar. Sie bringen zum Ausdruck, in welchem Verhältnis ein landwirtschaftlicher Betrieb, der lediglich eine Bodenfläche aufweist, nach seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit zu einem Betrieb mit den ertragsfähigsten Bodenflächen steht. Die ertragsfähigste Bodenfläche erhält die Wertzahl 100. Für das Ackerland werden zwei Wertzahlen (Bodenzahl und Ackerzahl) festgestellt. Die Bodenzahl bringt die durch die Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit im Zusammenhang mit den Grundwasserverhältnissen bedingten Ertragsunterschiede zum Ausdruck; die Ackerzahl berücksichtigt außerdem die Ertragsunterschiede, die auf Klima, Geländegestaltung und andere natürliche Ertragsbedingungen zurückzuführen sind. Für das Grünland werden in der Regel ebenfalls zwei Wertzahlen (Grünlandgrundzahl und Grünlandzahl) festgestellt. Die Grünlandgrundzahl bringt die auf Grund der Beurteilung von Boden, Klima und Wasser sich ergebenden Ertragsunterschiede zum Ausdruck; die Grünlandzahl berücksichtigt außerdem die Ertragsunterschiede, die auf Besonderheiten (Geländegestaltung und ähnliches) zurückzuführen sind.

(4) Zusammenhängende Bodenflächen derselben Klasse bilden eine Klassenfläche. Innerhalb einer Klassenfläche kann der Boden Wertunterschiede aufweisen, die noch keine Zuteilung zu einer anderen Klasse erfordern. In solchen Fällen wird der Boden in Klassenabschnitte zerlegt. Finden sich innerhalb einer Klasse oder eines Klassenabschnitts wesentliche Unterschiede durch Geländegestaltung, Besonnung und ähnliches, werden Sonderflächen gebildet. Bei Klassenabschnitten kommen solche Unterschiede in der Bodenzahl oder in der Grünlandgrundzahl, bei Sonderflächen dagegen in der Ackerzahl oder in der Grünlandzahl zum Ausdruck.

(5) Als Musterstücke werden Bodenflächen bezeichnet, die von den Schätzungsbeiräten zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung besonders geschätzt worden sind. Vergleichsstücke sind ausgewählte Bodenflächen, die einen Überblick über die in einer Gemeinde vorhandenen Böden geben. Für Musterstücke und Vergleichsstücke werden folgende Abkürzungen verwendet:

1. Musterstücke gemäß der Dritten Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2910)
2. Landesmusterstück
3. Vergleichsstück

Der betroffene Flurstücksabschnitt ist durch die entsprechende Abkürzung zu kennzeichnen; Flurstücksabschnitte für Musterstücke und Vergleichsstücke werden nicht gebildet.

(6) Die Acker- und Grünlandzahlen können für die Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht unmittelbar verwendet werden. Sie müssen zuerst in Beziehung zur Größe der Bodenfläche, für die sie ermittelt worden sind, gesetzt werden. Das Produkt

$$\text{Fläche in m}^2 \cdot \frac{\text{Acker- oder Grünlandzahl}}{100}$$

wird Ertragsmeßzahl (EMZ) genannt. Die Ertragsmeßzahlen werden von der Vermessungsbehörde ermittelt.

23. Grundstück

(1) Ein Grundstück im Rechtssinne ist der Teil der Erdoberfläche, der in Spalte 1 des Bestandsverzeichnisses eines Grundbuchblatts unter der laufenden Nummer des Grundstücks (Bestandsverzeichnisnummer - BvNr) eingetragen ist (§ 3 Abs.1 GBO) oder eingetragen werden kann (§ 3 Abs. 2 GBO); es besteht aus einem Flurstück oder aus mehreren Flurstücken (Bestandsverzeichnis Spalte 3).

(2) Die Vereinigung mehrerer Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen (§ 890 BGB) setzt unter anderem voraus, daß die beteiligten Grundstücke in derselben Gemarkung liegen, unmittelbar aneinander grenzen und nicht mit unterschiedlichen Grundpfandrechten belastet sind. Grenzen die Grundstücke nicht unmittelbar aneinander, soll eine Vereinigung und Zuschreibung nur erfolgen, wenn hierfür, insbesondere wegen der Zusammengehörigkeit baulicher Anlagen und Nebenanlagen, ein erhebliches Bedürfnis besteht (§ 30 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 - GBl. S. 498 - und § 5 Abs. 2 GBO).

(3) Die Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 5e des Vermessungsgesetzes ist in Anlage 5 geregelt. Von der Vermessungsbehörde sollen nur öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften vorgenommen werden. Aufträge zur Beglaubigung von Anträgen sind schriftlich zu erteilen; der beauftragte Beamte soll bei der Beglaubigung auf den Auftrag Bezug nehmen. Für die Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 BeurkG) entsprechend anzuwenden.

24. Buchungskennzeichen

(1) Das Buchungskennzeichen ist ein Buchungsmerkmal des Grundbuchs (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 DVOVermG). Jedes Buchungskennzeichen besteht aus dem Grundbuchkennzeichen und der Bestandsverzeichnisnummer. Das Grundbuchkennzeichen enthält den Landesschlüssel (08), den Grundbuchbezirk (Gemarkungsnummer) und die Grundbuchblattnummer, der gegebenenfalls ein Buchstabe angefügt ist; bei Loseblattgrundbüchern wird der Buchstabe L angefügt.

(2) Dienende Grundstücke (§ 3 Abs. 4 GBO), die im Grundbuch unter der Bestandsverzeichnisnummer des herrschenden Grundstücks geführt werden, erhalten die Bestandsverzeichnisnummer des herrschenden Grundstücks mit dem Zusatz "zu" (z.B. Bestandsverzeichnisnummer des herrschenden Grundstücks: 2, Bestandsverzeichnisnummer des dienenden Grundstücks: zu 2).

(3) Bei Veränderungen mit den Fortführungsarten 8, 9, 36, 37 (nur das neue Gewässerbett) und 45 werden den Bestandsverzeichnisnummern der betroffenen Flurstücke die Zeichen ">>" vorangestellt, solange die Angaben des Liegenschaftskatasters vorübergehend vom Grundbuch abweichen.

(4) Liegen bei der Übernahme von Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Fortführungsarten 31 und 33) oder Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Fortführungsart 32) vom Grundbuchamt vergebene Bestandsverzeichnisnummern noch nicht vor, sind die vorübergehend verwendeten Gemarkungsnummern nach Absatz 3 zu kennzeichnen.

25. Buchungsart

(1) Die Buchungsarten sind mit folgenden Kennungen zu führen:

Buchungsart	Kennung
— Eigentum oder Miteigentumsanteil nach § 3 Abs. 4 GBO	N
— Erbbaurecht	E
— Unterererbbaurecht	U
— Wohnungs-/Teileigentum	W
— Wohnungs-/Teilerbbaurecht	B
— Wohnungs-/Teilunterererbbaurecht	I.

(2) Stockwerkseigentum, das im Grundbuch eingetragen ist, wird unter der Kennung N geführt. Beim Flurstück und beim Bestand wird Stockwerkseigentum eingetragen (Anlage 3 Nr. 1 und Nr. 27 Abs. 3).

26. Bestand

Ein Bestand umfaßt alle Flurstücke desselben Grundbuchblatts; er wird unter dem Grundbuchkennzeichen geführt. Für im Grundbuch nicht eingetragene Flurstücke (§ 3 Abs. 2 GBO) ist für jeden Grundstückseigentümer ein Bestand anzulegen; Flurstücke von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts sollen in getrennten Beständen nachgewiesen werden, wenn sie verschiedenen Verwaltungszweigen unterstehen oder zu verschiedenen Vermögensgruppen gehören. Für Bestände nicht gebuchter Flurstücke sind anstelle der Grundbuchblattnummern Nummern zwischen 90 000 und 98 999 zu vergeben; für vorübergehend angelegte Bestände können in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz Nummern ab 99 000 vergeben werden.

*
S. 10
S. 11
S. 12
S. 13
S. 14
S. 15
S. 16
S. 17
S. 18
S. 19
S. 20
S. 21
S. 22
S. 23
S. 24
S. 25
S. 26
S. 27
S. 28
S. 29
S. 30
S. 31
S. 32
S. 33
S. 34
S. 35
S. 36
S. 37
S. 38
S. 39
S. 40
S. 41
S. 42
S. 43
S. 44
S. 45
S. 46
S. 47
S. 48
S. 49
S. 50
S. 51
S. 52
S. 53
S. 54
S. 55
S. 56
S. 57
S. 58
S. 59
S. 60
S. 61
S. 62
S. 63
S. 64
S. 65
S. 66
S. 67
S. 68
S. 69
S. 70
S. 71
S. 72
S. 73
S. 74
S. 75
S. 76
S. 77
S. 78
S. 79
S. 80
S. 81
S. 82
S. 83
S. 84
S. 85
S. 86
S. 87
S. 88
S. 89
S. 90
S. 91
S. 92
S. 93
S. 94
S. 95
S. 96
S. 97
S. 98
S. 99
S. 100

27. Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte

(1) Bei gebuchten Grundstücken sind die im Grundbuch nachgewiesenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten mit den dort enthaltenen Angaben (z.B. Anteilsverhältnis) entsprechend Anlage 7 zu führen (§ 11 Abs. 3 DVOVermG). Enthält das Grundbuch keine Namensnummern, sind sie durch die Vermessungsbehörde zu vergeben. Gemeinschaftsverhältnisse, die sich auf mehrere Namensnummern beziehen (z.B. "Nrn. 1 bis 8 in Erbengemeinschaft"), sind in der Regel als Zusätze zu den Eigentümer- oder Erbbauberechtigtenangaben zu übernehmen. Lassen sich die Grundstückseigentümer nicht feststellen, wird ersatzweise "Eigentümer nicht ermittelt" geführt.

(2) Bei Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts sind die Bezeichnungen nach Anlage 7 zu verwenden, unabhängig davon, ob die Flurstücke gebucht sind oder nicht. Können die Bezeichnungen für Verwaltungen dem Grundbuch nicht entnommen werden, sind - sofern weder vorhandene Grundbuchangaben diesen Bezeichnungen zugeordnet werden können noch die betreffende Verwaltung zweifelsfrei ermittelt werden kann - für Grundstücke des Bundes die zuständigen Bundesvermögensstellen, für Grundstücke des Landes die zuständigen staatlichen Liegenschaftsämter im Rahmen der Amtshilfe um Mitteilung der zutreffenden Bezeichnung zu bitten.

(3) Im Grundbuch eingetragene Anteile für Miteigentum nach § 3 Abs. 4 GBO für Wohnungseigentum oder für Wohnungserbbaurecht sind zu übernehmen. Ist der Anteil nicht bekannt, wird durch "vergleiche Grundbuch:" auf das Grundbuch verwiesen. Bei Stockwerkseigentum wird beim Grundstück "Stockwerkseigentum" eingetragen. Bei Flurstücken, an denen Miteigentum gemäß § 3 Abs. 4 GBO besteht, ist "Anliegerflurstück" (Nr. 21 Abs. 1 und Anlage 3) einzutragen; bei Flurstücken, denen Miteigentumsanteile zustehen, ist der Anliegervermerk (Nr. 21 Abs. 1 Ziff. 3) einzutragen.

28. Verarbeitungshinweise

(1) Die Verarbeitungshinweise Fortführungsnummer, Prüfzeichen, Aktualitätsnummer, Flurstücksfolge, Status und Schlüsselzahlen dienen insbesondere der Durchführung der automatischen Datenverarbeitung (Nr. 43).

(2) Die Fortführungsnummer ist die gemarkungsweise vergebene, laufende Nummer des Fortführungsjahres, unter der eine Veränderung verarbeitet wird.

(3) Die Verwendung von Prüfzeichen zu den Flurstückskennzeichen und Grundbuchkennzeichen bei der Datenerfassung soll die unbeabsichtigte Veränderung nicht betroffener Flurstücke und Bestände bei der Fortführung verhindern. Deshalb werden die bei der erstmaligen Verwendung eines Flurstücks- oder Grundbuchkennzeichens berechneten Prüfzeichen bei der Fortführung programmgesteuert kontrolliert.

(4) Die Aktualitätsnummer ist zur Zuordnung korrigierter Eingabedaten (Nr. 43 Abs. 2) zur betreffenden Veränderung erforderlich; sie ist dem entsprechenden Verarbeitungsprotokoll zu entnehmen. Bei Fortführungen von Flurstücksdaten, bei denen sich die Flurstücksfolge nicht ändert (Absatz 5), oder von Bestandsdaten erhöht sich die Aktualitätsnummer jeweils programmgesteuert um 1.

(5) Die Flurstücksfolge ist bei der Verarbeitung zur Unterscheidung von alten und neuen Flurstücken mit gleicher Flurstücksnummer erforderlich. Die Flurstücksfolge ist Teil des Flurstückskennzeichens; sie ist bei erstmaliger Verwendung eines Flurstückskennzeichens null und wird

bei jeder Fortführung, die sich auf die Form des Flurstücks oder bei Berichtigungen nach Nr. 40 Abs. 5 Ziff. 1 bis 3 auf die Flurstücksfläche auswirkt, um 1 erhöht, ebenso bei der Aufhebung einer Katasterfortführungsvermessung (Nr. 15 Abs. 4). Bei nachträglichen Änderungen (Nr. 53) von Zuflurstücken ist entsprechend zu verfahren.

(6) Der Status H kennzeichnet historische Flurstücke.

(7) Soweit in Verwaltungsvorschriften des Wirtschaftsministeriums oder von der zuständigen Stelle keine Schlüsselzahlen festgelegt sind, legt das Landesvermessungsamt bei Bedarf für die Datenverarbeitung erforderliche Schlüsselzahlen fest.

C. EINRICHTUNG

Nrn. 29 bis 38 aufhoben

D. FORTFÜHRUNG

39. Grundsätzliches

(1) Veränderungen der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Angaben sind durch Fortführung (§ 13 Abs. 1 DVOVermG), in der Regel aus den Fortführungsunterlagen (Abschnitt E), zu übernehmen. Eintragungen und Änderungen von Eigenschaften der Flurstücke nach Nr. 21 Abs. 2 und 4 sind auf Grund von Mitteilungen der zuständigen oder nutzenden Stellen zu übernehmen.

(2) Bei Umgemarkungen infolge von Änderungen von Gemeindegrenzen soll die Fortführung erst nach Genehmigung der Grenzänderung oder nach Verkündung des betreffenden Gesetzes oder der betreffenden Rechtsverordnung (§ 8 GemO) erfolgen.

(3) Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist für die einzelnen Bestandteile grundsätzlich zeitgleich und unmittelbar nach der Fortführungsentscheidung zu veranlassen.

(4) Bei der Verwendung programmgesteuert erstellter Unterlagen (Nr. 52 Abs. 4) wird die Richtigkeit der Fortführung unterstellt. Ansonsten ist die Fortführung zu prüfen.

40. Einteilung der Veränderungen

(1) Veränderungen werden eingeteilt in

1. Veränderungen in der Form der Flurstücke,
2. Veränderungen in den Eigenschaftsangaben der Flurstücke und in den Angaben über Gebäude,
3. Veränderungen in der Bezeichnung,
4. Berichtigungen fehlerhafter Angaben,
5. Veränderungen im Nachweis der Flurstücksgrenzen, der Lagefestpunkte (Nr. 1 VwVAP) und der topographischen Objekte (Nr. 37 VwVKV),
6. Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen,
7. Veränderungen sonstiger Art.

(2) Veränderungen in der Form der Flurstücke sind

1. Zerlegungen,
2. Verschmelzungen,
3. Änderung der Flurstücksgrenzen nach § 8 des Wassergesetzes (Überflutung bei öffentlichen Gewässern) oder § 9 des Wassergesetzes (Verlassenes Bett eines öffentlichen Gewässers),
4. Grenzänderungen auf Grund gerichtlicher Entscheidung,
5. Übernahme der in einem öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren zugeteilten Flurstücke anstelle der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke.

(3) Veränderungen in den Eigenschaftsangaben der Flurstücke und in den Angaben über Gebäude sind insbesondere

1. Änderungen der tatsächlichen Nutzung,
2. Änderungen der Klassifizierung,
3. Gebäudeänderungen; sie liegen vor, wenn Gebäude errichtet, abgebrochen oder im Gebäudeumriß oder wesentlich in der Gebäudenutzung verändert sind.

(4) Veränderungen in der Bezeichnung sind Änderungen

1. in der Benennung von Gemeinden und Gemarkungen,
2. von Flurstückskennzeichen infolge Umgemarkungen, Umflurungen und Änderungen von Flurstücksnummern (Nummernänderungen),
3. von Grundbuchkennzeichen,
4. von Lagebezeichnungen, Flurstückskordinaten, Blattbezeichnungen der Flurkarte und Nummern von Dauerrissen,
5. in der Benennung der Nutzungsarten und der Gebäudenutzungen.

- (5) Berichtigungen fehlerhafter Angaben sind
1. Berichtigungen von Aufnahme Fehlern,
 2. Flächenberichtigungen,
 3. Berichtigungen von Zeichen Fehlern,
 4. Berichtigungen von sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten, z.B. Schreibfehler.
- (6) Veränderungen im Nachweis der Flurstücksgrenzen und der topographischen Objekte werden in den Fortführungsrisen nachgewiesen.
- (7) Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sind Änderungen
1. durch Wechsel der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
 2. der Angaben zu den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten, ausgenommen Änderungen der Anschrift,
 3. der Buchungsart, der Miteigentumsanteile oder der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstücks.
- (8) Veränderungen sonstiger Art sind zum Beispiel Änderungen von Amtszugehörigkeiten.

41. Anlaß der Fortführung

Die Fortführung wird veranlaßt durch

1. Katasterfortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen der Vermessungsbehörde und durch Katasterneuvermessungen,
2. Feststellungen der Behörden nach § 10 VermG oder der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure anlässlich der Wahrnehmung von Vermessungsaufgaben nach § 6 Nr. 7 und 8 VermG,
3. Mitteilungen der Grundbuchämter (Nr. 56),
4. Mitteilungen über Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen nicht gebuchter Flurstücke, soweit sie nicht über die Grundbuchämter zur Kenntnis der Vermessungsbehörde gelangen,
5. Eigentumsübergang kraft Gesetzes an öffentlichen Gewässern oder öffentlichen Straßen,
6. Mitteilungen der Gerichte bei Grenzstreitigkeiten,
7. Mitteilungen anderer Behörden, z.B. über
 - a) die Einleitung eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens oder den Eintritt des neuen Rechtszustands,
 - b) die Festsetzung oder Änderung der Klassifizierung,
 - c) die Benennung von Straßen oder die Festsetzung von Hausnummern,
8. öffentliche Bekanntmachungen, z.B. bei
 - a) Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Art. 29 Abs. 7 des Grundgesetzes,
 - b) Änderungen von Gemeindegrenzen und Gemeindenamen,
 - c) Umbenennung von Ortsteilen,
 - d) Einstufung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Gewässer oder öffentlicher Straßen.

42. Verzeichnis der Veränderungen

aufgehoben

43. Verarbeitung im Liegenschaftsbuch

(1) Jede Veränderung wird unter der Gemarkungsnummer, der Jahreszahl und der Fortführungsnummer verarbeitet. Die Fortführungsart steuert die Verarbeitung.

(2) Bei der Verarbeitung werden die Eingabedaten mit den gespeicherten Daten programmgesteuert verglichen und daraufhin geprüft, ob

1. ein zu veränderndes Flurstück vorhanden ist,
2. das Flurstückskennzeichen des neuen Flurstücks frei und die Flurstücksfolge lückenlos vergeben ist,
3. ein zu verändernder Bestand vorhanden ist,
4. die Nummer eines neuen Bestands frei ist,

5. die Flächensummen der alten und der neuen Flurstücke übereinstimmen und ob im Falle einer Abweichung diese mit der eingegebenen Flächendifferenz übereinstimmt,
6. ob ein zu veränderndes Grundstück vorhanden ist und ob für die unter demselben Buchungskennzeichen zu buchenden Flurstücke dieselbe Buchungsart zutrifft.

Es wird ein Verarbeitungsprotokoll ausgegeben. Bei Widersprüchen sind die Eingabedaten zu korrigieren. Treten keine Widersprüche auf, werden bei den Fortführungsarten zum Flurstück die Ausgabeprotokolle "Veränderungsnachweis" erstellt. Diese Ausgabeprotokolle sind entweder entsprechend Nr.48 Abs.2 zu verwenden oder nach der Prüfung zu vernichten (Nr.45 Abs. 2). Bei Anwendung der Fortführungsarten (95) und (96) ist sicherzustellen, daß gegebenenfalls die erforderlichen Fortführungsunterlagen erstellt werden.

(3) Nach der Fortführung werden, bezogen auf den Veränderungsnachweis, die Fortführungsmitteilungen sowie weitere Fertigungen, die programmgesteuert den Eintrag "Abschrift" erhalten, ausgegeben. Bestandsnachweise für das Grundbuchamt (Nr. 59 Abs. 5) und Fortführungsnachweise für die Prüfung (Anlage 11 S. 8 und 9) werden nur für die Bestände ausgegeben, deren Änderungsdaten nicht als digitale Daten vorlagen.

44. Prüfung der Fortführung des Liegenschaftsbuchs

aufgehoben

45. Abschlußarbeiten nach der Fortführung

(1) Die Unterlagen einer Vermessungssache sind gemarkungsweise nach aufsteigenden Veränderungsnummern abzulegen. Bei beigebrachten Vermessungsschriften ist der Entwurf zum Veränderungsnachweis beim Antrag abzulegen.

(2) Nicht mehr benötigte oder durch die Fortführung überholte Ausgabeprotokolle (Nr. 43 Abs. 2), Fortführungsnachweise und Mitteilungen des Grundbuchamts (Nr. 56), deren Angaben in das Liegenschaftsbuch übernommen sind, sind zu vernichten, ausgenommen Unterlagen nach Nr. 49 Abs. 3, Nr. 57 Abs. 7 und Mitteilungen nach Nr. 56 Abs. 2.

46. Jahresabschlußarbeiten

(1) Zum Ende des Kalenderjahres ist die Zusammenstellung der Veränderungen in der Gemarkungsfläche und in den Nutzungsarten zu veranlassen (Fortführungsart 99-Jahresabschluß). Verzeichnisse, die zur Führung des Liegenschaftskatasters und zur Aufgabenerfüllung anderer Behörden erforderlich sind, können dabei zusätzlich erstellt werden (Absatz 2). Das Landesvermessungsamt teilt den staatlichen Vermessungsämtern und gegebenenfalls den Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG mit, wann der Jahresabschluß durchgeführt werden kann.

(2) Grundbuchämtern, die in einer Gemarkung auf die Führung des Grundstücksregisters verzichten (Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 26.05.1975, in der Fassung vom 13. August 1993 - Die Justiz S. 393), ist für diese Gemarkung auf Anforderung ein Flurstücksnummernverzeichnis (Nr.66 Abs. 2) zu überlassen.

(3) Das Landesvermessungsamt übergibt dem Statistischen Landesamt nach Durchführung des Jahresabschlusses auf einem maschinenlesbaren Datenträger eine Zusammenstellung der Gemeindeflächen. In den Jahren, in denen nach § 4 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. September 1992 (BGBl. I S.1632) eine Flächenerhebung durchzuführen ist, sind die entsprechenden Nutzungsarten mit Flächenangaben gemarkungsweise zusammen mit den Gemeindeflächen dem Statistischen Landesamt mitzuteilen.

(4) Die Vermessungsbehörde teilt jeder Gemeinde die Gemarkungsflächen ihres Gemeindegebiets mit (Anlage 12).

(5) Die Mitteilung zum Datenschutzregister (§ 28 LDSG) wird für die staatlichen Vermessungsämter vom Landesvermessungsamt vorgenommen. Die Mitteilung der Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG erfolgt entsprechend dem Rundschreiben des

Innenministeriums zum neuen Landesdatenschutzgesetz vom 5. November 1991 (GABl. S.1073).

E. FORTFÜHRUNGSUNTERLAGEN

47. Grundsätzliches

(1) Fortführungsunterlagen des Liegenschaftskatasters sind die Vermessungsschriften (Nr. 49), die Mitteilungen des Grundbuchamts (Nr. 56) und die sonstigen Fortführungsunterlagen (Nr. 57).

(2) Erstreckt sich ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz über die räumlichen Zuständigkeitsbereiche mehrerer Dienststellen, sind die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters (Katasterberichtigungsunterlagen) an die Dienststelle abzugeben, in deren Zuständigkeitsbereich der flächenmäßig größte Teil des Verfahrens liegt. Diese Dienststelle gibt die Katasterberichtigungsunterlagen für die Teile, die außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegen, an die zuständige Dienststelle weiter.

(3) Treten in Katasterberichtigungsunterlagen vor der Unanfechtbarkeit der Schlußfeststellung Fehler auf, ist die Flurbereinigungsbehörde um die Berichtigung der Fehler zu ersuchen, insbesondere wenn Schadensersatzansprüche zu befürchten sind oder die Vermessungsbehörde in unzumutbarer Weise belastet würde. Treten solche Fehler erst nach der Unanfechtbarkeit der Schlußfeststellung auf, ist die Berichtigung von der Vermessungsbehörde durchzuführen; erforderlichenfalls ist die Flurbereinigungsbehörde um Amtshilfe zu ersuchen.

48. Veränderungsnachweis

(1) Veränderungsnachweise werden erstellt bei:

1. Veränderungen in der Form der Flurstücke (Verarbeitung mit den Fortführungsarten 8, 9, 35 und 37), ausgenommen die Übernahme der in einem öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren zugeteilten Flurstücke anstelle der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke, *Zeile 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000*
2. Veränderungen in den Eigenschaftsangaben der Flurstücke (Verarbeitung mit den Fortführungsarten 52, 54 und 56), ausgenommen ausschließliche Änderungen der Klassifizierung und der Angaben zur Klassifizierung, *Zeile 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000*
3. Veränderungen in der Bezeichnung (Verarbeitung mit den Fortführungsarten 41, 42, 45, 46, 52, 53 und gegebenenfalls 58), ausgenommen Änderungen in der Benennung von Gemeinden, Gemarkungen, Nutzungsarten und Gebäudenutzungen, Änderungen in der Numerierung von Beständen und Dauerrissen sowie Änderungen von Flurstückskoordinaten, *Zeile 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357,*

ze zu bezeichnen. Werden Flurstücke in einem Veränderungsnachweis mehrmals verändert, können zur übersichtlichen Darstellung der einzelnen Veränderungen verschiedene Blätter verwendet werden. Soweit in Anlage 14 keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Zeichenvorschriften der Katasterkartenvorschrift.

(5) Wird die Gemarkungsgrenze verändert, ist im Titelblatt des Veränderungsnachweises auf den entsprechenden Veränderungsnachweis der Nachbargemarkung hinzuweisen.

49. Vermessungsschriften

(1) Vermessungsschriften einer Vermessungssache, die in das Liegenschaftskataster zu übernehmen sind, sind

1. der Veränderungsnachweis, einschließlich Karte (Anlage 14)
2. die Fortführungsrisse und
3. die Berechnungsakten (Nr.41 VwVAP);

sie sind in dieser Reihenfolge zusammenzufassen. Sonstige Vermessungsschriften sind insbesondere der Entwurf zum Veränderungsnachweis, die Flächenberechnung sowie weitere Berechnungen und Unterlagen, die zur Eignungsprüfung (Nr. 52) erforderlich sind.

(2) Vermessungsschriften nach Absatz 1 sind von Behörden nach § 10 des Vermessungsgesetzes oder von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bei der Vermessungsbehörde einzureichen (Nr. 50 Abs. 1). Dabei sind die für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten sowie für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben mitzuteilen (§ 9 Abs. 2 der ÖbV-Berufsordnung). Anstelle des Veränderungsnachweises ist der Entwurf zum Veränderungsnachweis beizubringen; die Karte zum Veränderungsnachweis ist in zweifacher Fertigung zu übergeben, wenn sie ein größeres Format als A 3 aufweist. Gegebenenfalls sollen den Vermessungsschriften Mitteilungen nach Nr. 59 Abs. 3 beigelegt werden.

(3) Unterlagen, die nicht in das Liegenschaftskataster übernommen werden, sind der einreichenden Stelle auf Antrag zurückzugeben, ausgenommen hiervon sind der Entwurf zum Veränderungsnachweis (Nr.45 Abs. 1) und Mitteilungen nach Nr.59 Abs. 3.

50. Fertigungsaussage

(1) Vermessungsschriften sind von der Stelle, die die Arbeiten ausgeführt hat, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; die Prüfung ist durch Datum und Unterschrift zu bescheinigen. Die Fertigungsaussage ist bei von der Vermessungsbehörde gefertigten Fortführungsunterlagen auf dem Antragsblatt zur Vermessungssache, bei reinen AP-Bestimmungen auf dem Titelblatt zur Bestimmung von Aufnahmepunkten abzugeben. Bei von anderen Stellen gefertigten Vermessungsschriften und Fortführungsunterlagen nach Nr. 57 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 ist folgende Fertigungsaussage auf dem Formblatt "Einreichung von Vermessungsschriften" (Anlage 13 S. 17) von dem mit der Leitung der Behörde beauftragten Bediensteten (§ 10 Abs. 3 VermG) oder von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abzugeben:

Vollständigkeit, Richtigkeit und Prüfung der
Vermessungsschriften werden bescheinigt

.....(Ort, Datum).....

Dienst-(Amts)-
siegel

....(Unterschrift).....;

das Formblatt wird beim Antrag aufbewahrt.

(2) Durch die Fertigungsaussage wird bescheinigt, daß

1. die Vermessungssache dem Antrag entspricht und die zu seiner Erledigung durchgeführten Arbeiten vom Unterzeichner im erforderlichen Umfang überwacht wurden sowie vorgeschriebene Benachrichtigungen, wie im Fortführungsriß nachgewiesen, erfolgt sind,
2. die Vermessungsschriften den Vorschriften entsprechen,

3. die verwendeten TP und AP auf Lageänderungen überprüft wurden sowie der Nachweis der Festlegung (Nr. 5 VwVTP) und Vermarkung (Nr. 9 VwVAP) im Fortführungsriß den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht,
4. der maßgebende Katasternachweis ermittelt und zu Grunde gelegt wurde,
5. alle Messungen und Berechnungen sachgerecht ausgeführt, ausreichend verprobt und eindeutig dokumentiert sind,
6. die Verfahren und Programme zur AP-Netzausgleichung und zur Vortransformation bei GPS-Verfahren vom Landesvermessungsamt zugelassen sind,
7. die zulässigen Abweichungen eingehalten sind und, soweit verlangt, die Zuverlässigkeit nachgewiesen ist,
8. die Eingabedaten, insbesondere die Punktdaten der gegebenen TP, AP und Grenzpunkte, richtig verarbeitet wurden,
9. gegen den zur Erledigung der Vermessungssache im Grundbuch erforderlichen Antrag auf Vereinigung oder Teilung eines Grundstücks keine Bedenken bestehen und der Grundstückseigentümer zur Abgabe der notwendigen Erklärungen bereit ist (Anlage 5 Nr. 4 Abs. 4 und 5),
10. die Veränderungen in der im Entwurf zum Veränderungsnachweis vorgegebenen Reihenfolge in das Liegenschaftskataster übernommen werden können,
11. die Veränderungen der Flurstücke, soweit vorgeschrieben, in einer Karte zum Veränderungsnachweis (Nr. 48 Abs. 4 und Anlage 14) dargestellt sind,
12. bei genehmigungspflichtigen Rechtsvorgängen entweder die Genehmigung vorliegt oder der Antragsteller bei noch ausstehender Genehmigung - auch im Hinblick auf zusätzlich anfallende Gebühren für die Aufhebung der Katasterfortführungsvermessung (Nr. 55 Abs. 1) bei Versagen der Genehmigung - auf der Ausführung des Antrags bestanden hat und
13. die digital übermittelten Daten bezüglich Umfang und Inhalt mit den Fortführungsunterlagen übereinstimmen, wenn in Fortführungsunterlagen enthaltene Angaben in digitaler Form in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen.

(3) Änderungen in Vermessungsschriften sind nur vor der Fortführungsentscheidung (Nr. 51) zulässig; sie sind grundsätzlich von der Stelle vorzunehmen, die die Fertigungsaussage abgegeben hat. Änderungen erfordern eine weitere Fertigungsaussage.

51. Fortführungsentscheidung

(1) Die Veränderung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Angaben bedarf der Entscheidung der Vermessungsbehörde, daß die Fortführungsunterlagen (Nr. 49 Abs. 1 und Nr. 57 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3) nach Form und Inhalt mit den darin nachgewiesenen Veränderungen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind (§ 13 Abs. 1 DVOVermG). Die Fortführungsentscheidung trifft der Leiter der Vermessungsbehörde. Mit der Feststellung der Eignung ist zugleich die Übernahme der Fortführungsunterlagen (§ 12 Abs. 1 DVOVermG) und der Veränderungen in das Liegenschaftskataster veranlaßt. Die Befugnis zur Erteilung der Fortführungsentscheidung kann in begründeten Fällen auf andere Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes übertragen werden.

(2) Bei Vermessungsschriften nach Nr. 49 Abs. 1 wird die Fortführungsentscheidung grundsätzlich auf dem Titelblatt des Veränderungsnachweises nachgewiesen. Ist für eine Vermessungssache kein Veränderungsnachweis zu erstellen, ist die Fortführungsentscheidung auf dem Fortführungsriß oder, wenn auch kein Fortführungsriß vorliegt, auf dem Titelblatt der Berechnungsakte nachzuweisen.

(3) In den Fällen, in denen nach § 74 Abs. 2 oder nach § 82 des Baugesetzbuchs eine Eignungsbescheinigung vorgeschrieben ist, gilt sie als Fortführungsentscheidung. Bei Fortführungsunterlagen nach Nr. 57 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, für die eine Eignungsbescheinigung nicht vorgeschrieben ist (§ 74 Abs. 2 Satz 2 BauGB), ist die Fortführungsentscheidung auf dem Titelblatt der Umlegung oder Grenzregelung anzubringen; bei Katasterberichtigungsunterlagen ist entsprechend zu verfahren.

52. Eignungsprüfung

(1) Grundlage der Fortführungsentscheidung ist die Eignungsprüfung; diese wiederum stützt sich auf die Fertigungsaussage. Ergeben sich bei der Eignungsprüfung Beanstandungen, ist deren Behebung zu veranlassen. Auffälligkeiten, die eine unzutreffende Fertigungsaussage vermuten

lassen, ist nachzugehen. Ansonsten ist die Verlässlichkeit von Fertigungsaussagen in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen.

(2) Bei der Eignungsprüfung ist zu prüfen, ob

1. die Fortführungsunterlagen in sich widerspruchsfrei sind,
2. eine AP-Bestimmung dem AP-Netzentwurf entspricht,
3. den Veränderungen der aktuelle Stand des Liegenschaftskatasters zu Grunde liegt,
4. neue Grenzen durch eine einwandfreie Vermessung festgelegt sind (Nr. 26 Abs. 2 VwVKV) und
5. neu entstandene Flurstücke eindeutig vollständig dargestellt und beschrieben sind.

Die Eignungsprüfung ist in der Regel abzubrechen, wenn der Aufbau der Vermessungsschrift zu ändern ist, Beanstandungen sich häufen oder daraus sich weitere Fehler abzeichnen. Beanstandungen und die Ankündigung einer ausnahmsweise im Zuge der Eignungsprüfung vorgesehenen Nachmessung sind der Stelle, die die Fertigungsaussage abgegeben hat, in der Regel schriftlich, mitzuteilen. Bei Fortführungsunterlagen nach Nr. 57 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 beschränkt sich die Eignungsprüfung auf katastertechnische Gesichtspunkte.

(3) Die Eignungsprüfung ist auf demselben Blatt wie die Fortführungsentscheidung durch Datum und Unterschrift zu bescheinigen, ausgenommen bei vorliegender Eignungsbescheinigung (Nr. 51 Abs. 3 Satz 1). Sind bei Verschmelzungen zur Eintragung im Grundbuch Vereinigungen oder Zuschreibungen erforderlich, wird durch die Eignungsprüfung auch bescheinigt, daß die neuen Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden.

(4) Die Eignungsprüfung soll anhand der im Zusammenhang mit der Verarbeitung programmgesteuert erstellten Unterlagen (z. B. Ausgabeprotokoll Veränderungsnachweis - Nr. 43 Abs. 2) durchgeführt werden. Damit wird gewährleistet, daß Veränderungen nach der Fortführungsentscheidung ohne weitere Prüfung richtig in das Liegenschaftskataster übernommen werden (Nr. 39 Abs. 4).

(5) Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 des Vermessungsgesetzes können das Verfahren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters und die anschließende Erstellung von Auszügen abweichend von Absatz 4 regeln, wenn diese Regelungen zum selben Ergebnis führen.

53. Nachträgliche Änderungen

(1) Veränderungsnachweise dürfen nach der Fortführung des Liegenschaftsbuchs nicht mehr geändert werden. Ergeben sich nachträglich Änderungen, ist hierfür ein neuer Veränderungsnachweis zu erstellen. Im neuen Veränderungsnachweis ist entsprechend Anlage 4 Nr.2 in einem Zusatz zur Bezeichnung der Fortführungsart auf den alten Veränderungsnachweis hinzuweisen. Auf dem Titelblatt des neuen Veränderungsnachweises ist auf die Änderung des alten Veränderungsnachweises durch Angabe der Veränderungsnummer und der betroffenen Fortführungsnummern hinzuweisen; entsprechend ist beim alten Veränderungsnachweis vorzugehen.

(2) Wegen nachträglicher Änderung nicht mehr maßgebende Veränderungsnachweise oder Teile von Veränderungsnachweisen werden weiterhin, einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Vermessungsschriften, im Liegenschaftskataster aufbewahrt.

54. Überwachung des Vollzugs der Veränderungsnachweise im Grundbuch

aufgehoben

55. Aufhebung von Veränderungsnachweisen

(1) Ist eine beabsichtigte Rechtsänderung 24 Monate nach Abgabe der Fortführungsmitteilung und nach zweimaliger Mahnung entsprechend Anlage 15 durch die Vermessungsbehörde im Grundbuch nicht eingetragen, wird die Katasterfortführungsvermessung in erforderlichem Umfang aufgehoben (§ 4 Abs. 3 VermG). Die Aufhebung wird in begründeten Fällen zurückgestellt, z.B. wenn ein Antrag auf Grundbucheintrag bereits gestellt ist, behördliche Genehmigungen jedoch noch ausstehen oder wenn die Eintragung im Grundbuch noch durchführbar erscheint. Für die Aufhebung ist ein neuer Veränderungsnachweis zu erstellen. Nr.53 Abs. 1 Satz 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Berichtigung eines Aufnahmefehlers ist aufzuheben, wenn das Grundbuchamt die Übernahme ablehnt.

(3) Für die Aufbewahrung aufgehobener Veränderungsnachweise gilt Nr.53 Abs. 2 entsprechend.

56. Mitteilungen des Grundbuchamts

(1) Das Grundbuchamt teilt der Vermessungsbehörde Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks und die Eintragung eines Eigentümers oder des Verzichts auf das Eigentum (§ 55 Abs. 3 und 4 GBO) sowie die Erledigung von Berichtigungen eines Aufnahmefehlers, Änderungen eines Gewässers nach § 9 des Wassergesetzes, Zerlegungen, Umgemarkungen und Verschmelzungen laufend mit (Anlage 16). Zweckmäßigerweise werden hierfür Bestandsnachweise verwendet. Sofern jedoch Mitteilungen mittels Kopien von Fortführungsmitteln oder Eintragungsbekanntmachungen, Durchschriften von Eintragungen im Loseblattgrundbuch oder in Veränderungslisten erfolgen, ist dies nicht zu beanstanden.

(2) Soweit Mitteilungen nach Absatz 1 nach § 29 Abs. 4 Satz 4 des Bewertungsgesetzes an die Finanzbehörde weitergeleitet werden sollen, sind sie nach Fortführung und Prüfung der Fortführung des Liegenschaftsbuchs weiterzuleiten.

(3) Bei einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz überläßt das Grundbuchamt der Vermessungsbehörde vorübergehend das Flurstücksverzeichnis und das Teilnehmerverzeichnis.

57. Sonstige Fortführungsunterlagen

(1) Sonstige Fortführungsunterlagen sind insbesondere

1. Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters auf Grund von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch,
2. Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters auf Grund von Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch,
3. Katasterberichtigungsunterlagen bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
4. Schätzungsbücher und -urkunden bei Änderung der Bodenschätzungsergebnisse,
5. Mitteilungen des Forstamts bei Änderungen der Klassifizierung Wald,
6. die Mitteilung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens nach § 54 Abs. 1 des Baugesetzbuches,
7. die Abschrift der Gebietsübersichtskarte oder des Nummernverzeichnisses (Bestandsverzeichnisses) bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
8. öffentliche Bekanntmachungen,
9. Urkunden über die Übertragung des Eigentums an nicht gebuchten Flurstücken.

(2) Bei Umlegungen nach dem Baugesetzbuch erfolgt die Berichtigung des Liegenschaftskatasters aufgrund einer beglaubigten Abschrift der Bekanntmachung nach § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und der beglaubigten Ausfertigung des Umlegungsplans (§ 74 BauGB) sowie der zugehörigen Vermessungsschriften. Die beglaubigte Ausfertigung des Umlegungsplans muß für die Flurstücke vor und nach der Veränderung die einem Veränderungsnachweis entsprechenden Angaben, ausgenommen der Klassifizierungen Bodenschätzung und Wald, und die Eigentümergeangaben enthalten. Der Abschrift der Bekanntmachung und den Auszügen aus der Ausfertigung des Umlegungsplans wird ein dem Titelblatt zum Veränderungsnachweis entsprechendes Titelblatt vorangestellt. Anstelle von "Veränderungsnachweis" ist die Bezeichnung der Umlegung (z.B. "Umlegung: Beim Bäumlé") anzugeben. Als Karte kann eine inhaltsgleiche Verkleinerung der Umlegungskarte verwendet werden.

(3) Für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach Grenzregelungen gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erfolgt die Berichtigung des Liegenschaftsbuchs auf Grund des Flächennachweises - Alter Bestand -, des Flurstücksverzeichnisses - Neuer Bestand - und des Verzeichnisses der Kennziffern und Abkürzungen. Diese Unterlagen werden gemarkungsweise zusammengefaßt. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß. Den Unterlagen wird keine Karte beigelegt. Vom Eintritt des neuen Rechtszustands bis zur Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen ist die Flurbereinigungsbehörde für die Fortführung der Katasterberich-

tigungsunterlagen aufgrund von Nachträgen zum Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsplan sowie von Eigentumsänderungen zuständig. Haben sich während eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz Verwaltungsvorschriften geändert, können die Vermessungsschriften nach bisher geltenden Verwaltungsvorschriften ausgearbeitete Teile enthalten.

(5) Die geänderten Bodenschätzungsergebnisse werden aus den vom Finanzamt übersandten Schätzungsbüchern und Schätzungsurkarten in der Regel direkt in das Liegenschaftskataster übernommen.

(6) Änderungen der Klassifizierung Wald werden aus den Mitteilungen des Forstamts direkt in das Liegenschaftsbuch übernommen.

(7) Urkunden über die Übertragung des Eigentums an nicht gebuchten Flurstücken werden nach der Prüfung der Fortführung zurückgegeben.

F. BEKANNTGABE UND MITTEILUNGEN

58. Bekanntgabe an die Beteiligten

(1) Antragstellern, Eigentümern und Erbbauberechtigten der betroffenen Flurstücke ist die Fertigung des Veränderungsnachweises bekanntzugeben (§§ 14 bis 16 DVOVermG); dies ist auf dem Titelblatt des Veränderungsnachweises zu vermerken. Bei Änderungen von Straßennamen oder Hausnummern und bei durch öffentliche Bekanntmachungen ausgelösten Veränderungen entfällt die Bekanntgabe.

(2) Die Bekanntgabe nach § 14 der Durchführungsverordnung zum Vermessungsgesetz erfolgt in der Regel schriftlich entsprechend Anlage 18. Dabei sind grundsätzlich den Beteiligten jeweils nur die sie betreffenden Teile des Veränderungsnachweises bekanntzugeben (Anlage 13 S. 2). Sofern der Veränderungsnachweis nur Gebäudeaufnahmen beinhaltet, erfolgt die Bekanntgabe in der Regel durch entsprechenden Hinweis auf dem Gebührenbescheid; es können Erläuterungen beigelegt werden. Bei einer öffentlichen Bekanntgabe nach § 16 DVOVermG ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß die Beteiligten auf Verlangen Abschriften des Veränderungsnachweises erhalten können (Anlage 18 S. 5); in solchen Fällen sind als Abschriften Kopien aus dem Veränderungsnachweis abzugeben.

(3) Wird der Entwurf zum Veränderungsnachweis von einer Behörde nach § 10 VermG oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beigebracht, unterrichtet die Vermessungsbehörde auch die bebringende Vermessungsstelle.

(4) Eine zusätzliche Bekanntgabe über die Fortführung des Liegenschaftsbuchs erfolgt nicht.

59. Mitteilungen an das Grundbuchamt

(1) Zur grundbuchrechtlichen Erledigung und zur Erhaltung der Übereinstimmung von Grundbuch und Liegenschaftskataster (Anlage 16) teilt die Vermessungsbehörde dem Grundbuchamt in Fortführungsmitteilungen die in den Veränderungsnachweisen beschriebenen Veränderungen mit (Anlage 19). Veränderungen mit den Fortführungsarten 52, 54 und 58 sind nur mitzuteilen, wenn sie sich auf Blattbezeichnung der Flurkarte, Lagebezeichnung, Wirtschaftsart, Anliegervermerk oder Hinweise strittige Grenze und Anliegerflurstück auswirken; mit Fortführungsart 56 vorgenommene Veränderungen sind dem Grundbuchamt in der Regel nicht mitzuteilen (z.B. Gebäudeänderungen). Die Fortführungsmitteilungen sind auf Vordruck LK 35 zu erstellen; sie werden nicht beglaubigt (§ 2 der Verordnung des Justizministeriums vom 9. November 1995 - GBl. 1995 S. 803). Die zu derselben Veränderungsnummer gehörenden Fortführungsmitteilungen sind auf Vollständigkeit zu prüfen sowie mit einem Titelblatt und einer Mehrfertigung der Karte (Nr. 48 Abs. 4) fest zu verbinden; gegebenenfalls sind Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken beizufügen (Anlage 5). Bei Änderungen von Gemarkungsgrenzen oder bei nachträglichen Änderungen von Veränderungsnachweisen ist entsprechend Nr.48 Abs. 5 oder Nr. 53 Abs. 1 zu verfahren, wobei jedoch die von der Änderung betroffenen alten Fortführungsmitteilungen unverändert bleiben.

(2) Die Fortführungsmitteilungen enthalten die "Flurstücke vor der Fortführung" und die "Flurstücke nach der Fortführung", für letztere außer Flurnummer, Flurstücksnummer und Flurstücksfläche auch Blattbezeichnung der Flurkarte, Lagebezeichnung, Wirtschaftsart sowie gegebenenfalls Klassifizierung Straßen und Gewässer, Anliegervermerk oder Hinweise strittige Grenze und Anliegerflurstück.

(3) Stellt die Vermessungsbehörde anlässlich von Katastervermessungen fest, daß Eintragungen nach § 84 Abs. 2 GBO gegenstandslos sein dürften, teilt sie dies dem Grundbuchamt mit (Anlage 19 S. 27).

(4) Für nicht gebuchte Flurstücke werden keine Fortführungsmitteilungen erstellt.

(5) Verwendet das Grundbuchamt zur Mitteilung der Veränderungen im Grundbuch Bestandsnachweise, erhält es jeweils Bestandsnachweise von veränderten oder neuen Beständen.

60. Mitteilungen an das Finanzamt

Die Vermessungsbehörde übersendet dem Finanzamt gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 des Bewertungsgesetzes am Jahresende ohne Anschreiben Flächennachweise und jeweils ein Verzeichnis "Flächen der tatsächlichen Nutzung" und "Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens" für jede Gemarkung. Die Flächennachweise enthalten die während des Jahres im Liegenschaftsbuch mit den Fortführungsarten zum Flurstück durchgeführten Veränderungen, ausgenommen die Fortführungsarten 35 und 56 bis 59.

61. Mitteilungen an das Forstamt

Die Vermessungsbehörde teilt dem Forstamt jährlich jeweils zum 1. Oktober zur Führung der Waldverzeichnisse Veränderungen an Flurstücken, die zu Beständen des Eigentümers Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung) gehören, und an allen anderen Flurstücken, die die Nutzungsarten Laubwald, Nadelwald, Mischwald oder Gehölz enthalten, in Flurstücksnachweisen mit Eigentümerangaben mit.

62. Mitteilungen an die Umlegungsstelle

Die Vermessungsbehörde teilt der Umlegungsstelle gemäß § 54 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Umlegungsverfahrens Veränderungen an den in die Umlegung einbezogenen Flurstücken in Abschriften der Veränderungsnachweise mit. Sind die Veränderungen nicht in Veränderungsnachweisen beschrieben, werden zur Mitteilung der geänderten Angaben Flurstücksnachweise verwendet.

63. Mitteilungen an das Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung

Die Vermessungsbehörde teilt dem Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung Veränderungen an den in ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einbezogenen Flurstücken in Abschriften der Veränderungsnachweise mit (§135 Abs. 1 FlurbG). Sind die Veränderungen nicht in Veränderungsnachweisen beschrieben, werden zur Mitteilung der geänderten Angaben Flurstücksnachweise verwendet.

G. AUSZÜGE AUS DEM LIEGENSCHAFTSBUCH

64. Grundsätzliches

(1) Die Angaben eines Flurstücks oder eines Bestands werden in der Regel als Nachweis nach Nr. 65 abgegeben; der zweckmäßige Nachweis soll im Einvernehmen mit dem Antragsteller festgelegt werden. An Behörden nach § 10 VermG und an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure kann auf Antrag anstelle eines Nachweises das für den dienstlichen Gebrauch verwendete Ausgabeprotokoll (Kurzauskunft) abgegeben werden; es gilt als Nachweis.

(2) Für die Datenübermittlung gilt § 5 c VermG. Zur Vermeidung einer unzulässigen Übermittlung von Eigentümerdaten kann beispielsweise bei Wohnungseigentum die Verwendung eines Flurstücksnachweises zusammen mit einem Bestandsnachweis anstelle eines Flurstücksnachweises mit Eigentümerangaben geboten sein. Das Landesvermessungsamt kann umfangreiche Auszüge und Auszüge, die den Bezirk eines staatlichen Vermessungsamts oder einer Außenstelle überschreiten, in deren Namen abgeben.

(3) Auszüge können auf Papier, auf maschinenlesbaren Datenträgern oder über Datenfernübertragung abgegeben werden.

65. Nachweise

(1) Nachweise (Anlage 20) können über Flurstücksangaben (Flurstücksnachweis, Eigentüternachweis, Anlage 20 Bestandsverzeichnis I) oder über Bestandsangaben (Bestandsnachweis, Bestandsübersicht) erteilt werden:

1. Der Flurstücksnachweis enthält im wesentlichen die Flurstücksbezeichnung, die Flurstücksbeschreibung, die Buchungsstelle und die Buchungsart. Es kann auch ein Flurstücksnachweis mit Eigentümerangaben erstellt werden.
2. Der Eigentüternachweis enthält im wesentlichen die Eigentümer-/Erbbauberechtigtenangaben, die Buchungsstelle und die Buchungsart.
3. Das Bestandsverzeichnis I für Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch enthält für die in die Umlegung einbezogenen Flurstücke im wesentlichen die Angaben des Eigentüternachweises und des Flurstücksnachweises ohne die Angaben zur Klassifizierung und gegebenenfalls den Hinweis auf Einbeziehung des Flurstücks in ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Ordnungsnummern sind handschriftlich zu ergänzen.
4. Der Bestandsnachweis enthält im wesentlichen die Eigentümer-/Erbbauberechtigtenangaben und die Grundstücke mit Buchungsart, Flurstücksbezeichnung und Flurstücksflächen. Außerdem ist in der Regel die Summe der Flurstücksflächen des Bestands (Bestandsfläche) angegeben.
5. Die Bestandsübersicht enthält neben den Angaben des Bestandsnachweises für jedes Flurstück Blattbezeichnung der Flurkarte, Lagebezeichnung, tatsächliche Nutzung mit Abschnittsflächen und in der Regel die Bestandsfläche.

(2) Nachweise werden in der Regel ohne Fertigungsvermerk auf Vordruck LK 35 erstellt; der Eigentüternachweis wird nur für den dienstlichen Gebrauch (Kurzauskunft) verwendet. Eine Beglaubigung erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag. Erstreckt sich ein Nachweis über mehrere Seiten, wird in der Schlußzeile auf die folgende Seite hingewiesen.

66. Verzeichnisse

(1) Flurstücksnummernverzeichnis, Hausnummernverzeichnis und Namensverzeichnis (Anlage 20) Anlage 20 können mit verschiedenem Inhalt erstellt werden. Das Landesvermessungsamt unterrichtet die Vermessungsbehörden hierüber und über mögliche sonstige Verzeichnisse.

(2) Das Flurstücksnummernverzeichnis ist gemarkungsweise nach aufsteigenden Flurstückskennzeichen geordnet und enthält für jedes Flurstück Flurstückskennzeichen (ohne Gemarkungsnummer), Aktualitätsnummer, Buchungsart, Buchungskennzeichen, Blattbezeichnung der Flurkarte, Nummer

des Dauerrisses, Baublockbezeichnung, Flurstücksordinate und Flurstücksfläche. Anstelle von Baublockbezeichnungen und Flurstücksordinaten kann es die Namen entsprechend dem Namensverzeichnis enthalten und alphabetisch geordnet werden.

(3) Das Hausnummernverzeichnis ist gemeindeweise alphabetisch nach Straßennamen und aufsteigend nach Hausnummern geordnet und enthält Flurstückskennzeichen, Aktualitätsnummer, Buchungsart, Buchungskennzeichen, Blattbezeichnung der Flurkarte, Nummer des Dauerrisses, Baublockbezeichnung und Flurstücksordinate für alle Flurstücke mit Hausnummern. Anstelle von Baublockbezeichnungen und Flurstücksordinaten kann es die Namen entsprechend dem Namensverzeichnis enthalten.

(4) Das Namensverzeichnis ist gemarkungsweise, alphabetisch nach den Namen der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten geordnet und enthält die Grundbuchkennzeichen. Es kann auch ein Verzeichnis mit demselben Inhalt nach Grundbuchkennzeichen geordnet ausgegeben werden.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

67. Änderung von Verwaltungsvorschriften

(1) Die Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums für Katasterfortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen (Fortführungserlaß) vom 18. Januar 1977, Nr. II 5 2002/123, zuletzt geändert am 14. Juli 1982, werden wie folgt geändert:

1. Nr. 36 Abs. 4 wird aufgehoben.

2. Nr. 51 erhält folgende Fassung:

“51. Ermittlung der Abschnittsflächen

(1) Umfaßt ein Flurstück mehrere Abschnitte, können deren Flächen einmal graphisch ermittelt und so auf die Flurstücksfläche abgeglichen werden, daß mit Ausnahme eines Abschnitts auf volle 10 m² gerundete Abschnittsflächen entstehen. Ist eine Abschnittsfläche wesentlich größer als die Summe der restlichen Abschnittsflächen, kann sie durch Abzug ermittelt werden; die kleineren Abschnittsflächen sind dann zweimal graphisch zu berechnen. Innerhalb eines Flurstücks werden getrennt liegende Abschnitte derselben tatsächlichen Nutzung zu einer Abschnittsfläche zusammengefaßt.

(2) Bei einer Grenzüberschreitung ist für den Teil der Gebäudefläche, der auf ein benachbartes Flurstück fällt, nur dann eine besondere Abschnittsfläche zu ermitteln, wenn diese Fläche 10 m² oder größer ist und die tatsächlichen Nutzungen der von der Grenzüberschreitung betroffenen Flurstücke nicht übereinstimmen.

(3) Bei der Ermittlung der Abschnittsflächen der Klassifizierung Bodenschätzung können Teile von nicht mehr als 300 m² einem angrenzenden Abschnitt desselben Flurstücks zugerechnet werden. Die Zurechnung ist nur statthaft, wenn diese Teile dadurch entstanden sind, daß bei Veränderungen in der Form der Flurstücke Schätzungsgrenzen von neuen Flurstücksgrenzen durchschnitten wurden und der Unterschied zwischen der höheren Wertzahl W und der niedrigeren Wertzahl W' (Ackerzahl oder Grünlandzahl) der betroffenen Abschnitte gleich oder kleiner 15 v. H. der höheren Wertzahl ist (d. h. $W - W' \leq 0,15 W$).“.

68. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften, die diesen Bestimmungen entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

1. Die Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums für die Aufstellung der Katasterbücher durch die Vermessungsbehörden (Katasteranweisung – KatAnw) vom 29. Februar 1980, Az.: II 5 2011/258, geändert am 2. Februar 1984,
2. der Erlaß des Innenministeriums über die Führung von Nutzungsarten und Gebäuden im Liegenschaftskataster vom 18. November 1986, Az.: II 2.24/4.

69. Inkrafttreten

Nach dieser Verwaltungsvorschrift ist ab sofort zu verfahren.

Beschreibung der Dateien und Datenelemente

Erläuterungen

- Spalte 2: Stellenzahl des Datenelements
* bedeutet die Stellenzahl für eine Zeile der langschriftlichen Bezeichnung in der Umsetztabelle
- Spalte 3: Höchstzulässige Belegung des Datenelements
- Spalte 4: Belegung "muß" oder "kann" erfolgen
x bedeutet, daß die Daten bei neuen Flurstücken oder Beständen programmgesteuert vergeben werden
- Spalte 5: Zuständigkeit für die Feststellung oder Festsetzung
- Spalte 6: Verweis auf die entsprechende Nummer oder Anlage der Verwaltungsvorschrift

verschiedene Dateien

Datenelement	Stellen- zahl	Belegung			Verm. - Behörde		Nr.
		max.	muß	kann	ja	nein	
1	2	3	4		5		6
Datei Flurstück							
Flurstückskennzeichen	19	1	x		x		14
Land (Schlüssel 08)	2						
Gemarkungsnummer	4						
Flurnummer	3						
Flurstücksnummer	8						
Stammnummer	5						
Unternummer	3						
Flurstücksfolge	2						
Prüfzeichen	1	1	x		x		28(1)
Status		1	x		x		28(6)
Aktualitätsnummer	2	1	x		x		28(4)
Lagebezeichnung	13	10	x		x	x	18, A4
Schlüssel	5						Nr 3
Hausnummer	8	572		x		x	(FA85)
ganze Zahl	4						
Adressierungszusatz	4						
Lagebezeichnung (unverschlüsselt siehe Straßenname)							
Flurstückskoordinate	18	1	x		x		16(1)
Flurkarte, Riß	14	1			x		
Blattbezeichnung der Flurkarte	7		x				16
Leerzeichen	1						
Nummer des Dauerrisses	8			x			16
Flurstücksfläche	9	1	x		x		17
Flurstücksabschnitt - tatsächliche Nutzung		99	x		x		19(2)
Schlüssel	12						
Kennung 21	2						
tatsächliche Nutzung	3						
Fläche des Flurstücksabschnitts	7						
Bezeichnung der Nutzungsart	30*	10					
Flurstücksabschnitt Klassifizierung		999		x		x	19(4)
Schlüssel	12						
Kennung	2						
Klassifizierung	3						
Fläche des Flurstücksabschnitts	7						
Bezeichnung der Klassifizierung	30*	10					
Bodenschätzungsergebnisse	20	1		x		x	22
o Klassenzeichen	10						
a) Ackerland							
Bodenart	5						
Zustandsstufe	1						
Entstehungsart	4						

Datenelement	Stellen- Zahl	Belegung			Verm.- Behörde		Nr.
		max.	muß	kann	ja	nein	
1	2	3	4		5		6
b) Grünland							
Bodenart	5						
Bodenstufe	1						
frei	1						
Klimastufe	1						
Wasserverhältnisse	1						
Wasser +/-	1						
o Wertzahlen	6						
a) Ackerland:							
Bodenzahl	3						
Ackerzahl	3						
b) Grünland							
Grünlandgrundzahl	3						
Grünlandzahl	3						
Bemerkungen zum Abschnitt	4						
a) Neukultur, Tiefkultur	3						
b) Musterstück	1						
- Straßengruppe, Straßennummer	20	1		x		x	19(4)
Straßengruppe	2						
Straßennummer	5						
Zusatz	1						
frei	12						
- Anliegervermerk	21	10		x		x	27(3)
Kennung	1						
Flurstückskennzeichen	19						
Prüfzeichen	1						
- Gebäude, weitere Angaben							
a) Gebäude (pro Flurstück)		572					18(2)
Lagebezeichnung	13	1	x			x	
weitere Lagebezeichnung	13	10		x	x		
Gebäudenutzung	4	1	x		x		
Name des Gebäudes	30	1		x		x	
Gebäudefläche ¹⁾	6	1		x	x		
Gebäudekoordinate	20	1		x	x		
b) weitere Angaben	52	99		x	x		17
- Hinweise zum Flurstück		99		x	x	x	21
Schlüssel	2						A 3
Bezeichnung	26*	10					A 5
- Grundstückshinweis	17	5 000	x			x	A 4 Nr. 2
Buchungskennzeichen	16						
Buchungsart	1						
- Gemeindezugehörigkeit		1				x	A 4 Nr. 2
Gemeindekennzeichen	12		x				
- Baublockbezeichnung	12	1		x		x	16
- Baulastenblattnummer	5	500		x		x	21(4)
<u>Anmerkung</u>							
1) Wird bei den staatl. Vermessungsämtern nicht geführt							

Datenelement	Stellen- Zahl	Belegung			Verm.- Behörde		Nr.
		max.	muß	kann	ja	nein	
1	2	3	4		5		6
Ausführende Stelle, Verfahren		5		x		x	21
Ausführende Stelle	5						
Kennung	1						
Nummer der ausführenden Stelle	4						
Bezeichnung der ausführenden Stelle	26*	10					
Verfahren	8	5					
Nummer des Verfahrens	6						
Bemerkung zum Verfahren	2						
Forstamtszugehörigkeit		1				x	A4 Nr. 2
Schlüssel des Forstamts	4		x				4(2)
Bezeichnung des Forstamts	26*	10					
Finanzamtszugehörigkeit		1				x	A 4 Nr. 2
Schlüssel des Finanzamts	4		x				4(2)
Bezeichnung des Finanzamts	26*	10					
Datei Gemarkung							
Gemarkungskennzeichen	6	1	x		x		5(1)
Land (Schlüssel 08)	2						
Gemarkungsnummer	4						
Bezeichnung der Gemarkung	26*	1	x			x	
Umstellungsjahr (ohne Tausender)	3	1	x		x		-
Zugehörigkeit zur Vermessungsbehörde	s	1	x		x		4
Kennung	1						
Schlüssel der Vermessungsbehörde	4						4(2)
Bezeichnung der Vermessungsbehörde	27*	10					
Grundbuchamtszugehörigkeit		1	x			x	
Schlüssel des Grundbuchamts	4						4(2)
Bezeichnung des Grundbuchamts	26*	10					
Zugehörigkeit zur Flurbereinigungsbehörde		1	x		x		
Schlüssel der Flurbereinigungsbehörde	4						4(2)
Bezeichnung der Flurbereinigungsbehörde	27*	10					
Gemeindezugehörigkeit		50		x		x	A 4 Nr. 2
Gemeindekennzeichen				12			
Datei Gemeinde							
Gemarkungskennzeichen	12	1				x	A 4 Nr. 3
Land (Schlüssel 08)	2		x				(FA 84)
Regierungsbezirk	1		x				
Kreis (kreisfreie Stadt)	2		x				
Gemeinde	3		x				
statistischer Gemeindeteil	3			x			
Prüfzeichen	1		x				
Gemeindenname	26*	1	x			x	A 4 Nr. 3
							(FA 84)

Datenelement	Stellen- zahl	Belegung			Verm.- Behörde		Nr.
		max.	muß	kann	ja	nein	
1	2	3	4		5		6
- Zugehörigkeit zu Verbänden Nummer des Verbandes Kennung Bezeichnung des Verbandes	9 (8) 1 26*	5 1		x		x	A 4 Nr. 3 (FA 84)
- Schlüssel der Straße	5	10000		x		x	A 4 Nr. 3 (FA 85)
- Straßenname	30*	1		x		x	A 4 Nr. 3 (FA 85)
<u>Datei Buchungsstelle</u>							
Buchungskennzeichen	16	1	x		x	x	24
Grundbuchkennzeichen	12						
Bestandsverzeichnisnummer	4						
Buchungsart: <i>Nr. 25 Nr. 5, 11, 13</i>	1	1	x		x	x	25
Anteil	24	1		x		x	27(3)
Nummer des Aufteilungsplans 1)	12	1		x		x	-
Sondereigentum 1)	52	20		x		x	-
Flurstückshinweis	19	500	x		x		A 4 Nr. 2
<u>Datei Eigentümer / Erbbauberechtigter</u>							
Grundbuchkennzeichen	12	1	x		x	x	24(1)
Land (Schlüssel 08)	2						
Grundbuchbezirk (Gemarkungsnummer)	4						
Grundbuchblattnummer	6						
Prüfzeichen	1	1	x		x		28(1)
Aktualitätsnummer	4	1	x		x		28(3)
Namensnummer	12	500	x		x	x	27(1), A 7
1. Stufe	4						
2. bis 5. Stufe (je 2 Stellen)	8						
Anteilsverhältnis	16	1		x		x	27(1)
Namen	52	4	x		x	x	27, A 7
Zusätze zu den Eigentümer-/Erbbau- berechtigtenangaben	52	20		x	x	x	27(1), A 20/4
<u>Anmerkung</u> 1) Wird bei den staatlichen Vermessungsämtern bis auf weiteres nicht geführt.							

Nutzungsarten

Inhaltsübersicht

	Seite
Tatsächliche Nutzung	3
Untergliederung der tatsächlichen Nutzung	7
Klassifizierung	
Bodenschätzung	9
Straßen	10
Gewässer	10
Wald	11

O-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
			Gebäude- und Freiflächen Gebäudeflächen, Flächen für bauliche Anlagen und unbebaute Flächen, die zu Gebäuden und baulichen Anlagen in dauernder oder untergeordneter Verbindung stehen, sofern nicht „Grünanlage“, die Nutzungsarten der Verkehrs- und Wasserflächen oder für Gebäude mit geringem Wert andere Nutzungsarten (siehe dort) in Frage kommen. Hierzu zählen Flächen wie Hausgärten bis zu 10 Ar, Vorgärten, nicht öffentliche Kinderspielplätze und Stellplätze sowie sonstige Flächen, die das Zehnfache der bebauten Fläche nicht überschreiten. Gebäude- und Freiflächen, die mehreren Nutzungen dienen, sind der Nutzungsart ihrer überwiegenden Nutzung zuzuordnen. Soweit einer tatsächlichen Nutzung eine vorherrschende Gebäudenutzung zugeordnet ist, bestimmt sich die tatsächliche Nutzung in der Regel hiernach.
110	Gebäude- und Freifläche Öffentliche Zwecke	GFÖ	Flächen, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Vorherrschende Gebäudenutzungen: Bibliotheksgebäude Kapelle Schulgebäude Feuerwehrgebäude Kindergarten Schutzbunker Friedhofsgebäude Kirche Veranstaltungsgebäude Gemeindehaus Krankenhausgebäude Verwaltungsgebäude Gerichtsgebäude Museumsgebäude Hochschulgebäude Polizeigebäude Justizvollzugs- Postamt Kaserne (keine eigen- anstaltsgebäude Rathaus ständige Gebäudenutzung)
130	Gebäude- und Freifläche Wohnen	GFW	Flächen, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Vorherrschende Gebäudenutzungen: Altersheim Jugendherberge Garage (als einziges Gebäude) Wohnhaus (vgl. „Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie“)
140	Gebäude- und Freifläche Handel und Wirtschaft	GFHW	Flächen, die überwiegend dem Handel, der Wirtschaft und nichtgewerblichen Dienstleistungen dienen. Vorherrschende Gebäudenutzungen: Bürogebäude (vgl. „Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie“) Gaststätte Hotel Vergnügungsstätte Geschäftshaus Messegebäude
170	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	GFGI	Flächen, die überwiegend den Zwecken von Gewerbebetrieben oder Industriebetrieben dienen. Die Gebäudeflächen auf dem Betriebsgelände umfassen auch Bürogebäude, Energieversorgungsgebäude, Kläranlagengebäude, Garagen, Tankstellen und dem Betriebsgelände zugeordnete Wohngebäude. Bauliche Anlagen sind insbesondere Werkstraßen, Gleisanlagen, Lagerplätze, Verladerampen, Stellplätze und verfallene Betriebsanlagen. Vorherrschende Gebäudenutzungen: Betriebsgebäude (vgl. „Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen“ und „Verkehrsfläche“)
250	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	GFV	Flächen, die überwiegend der Versorgung dienen. Dies sind Flächen, die insbesondere der Gewinnung von Elektrizität (aus Kernkraft, Kohle, Öl und Wasser), Wärme und Wasser sowie dem Funk- und Fernmeldebetrieb dienen. Vorherrschende Gebäudenutzungen: Energieversorgungsgebäude (vgl. „Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie“)
			Sendeturm Wasserbehälter Wasserturm Umformer
260	Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	GFES	Flächen, die überwiegend der Entsorgung dienen. Vorherrschende Gebäudenutzungen: Kläranlagengebäude Müllverbrennungsgebäude
270	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	GFLF	Flächen, die überwiegend der Land- und Forstwirtschaft dienen, einschließlich des Wohnteils. Hierzu gehören auch Gartenbaubetriebe. Vorherrschende Gebäudenutzungen: Forsthaus Wirtschaftsgebäude Gewächshaus (vgl. „Landwirtschaftsfläche“) Wohn- und Wirtschaftsgebäude

O- _{nr}	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
280	Gebäude- und Freifläche Erholung	GFE	Flächen, die überwiegend der Erholung, der Freizeitgestaltung, dem Sport oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen (vgl. „Erholungsfläche“). Vorherrschende Gebäudenutzungen: Campingplatzgebäude Kurmittelgebäude Sporthalle Hallenbad Sportgebäude Zoogebäude
291	Bauplatz	Bpl	Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als “Bauplatz” angesehen werden, sofern keine Umstände bekannt sind, die einer Bebauung entgegenstehen. Anstelle von “Bauplatz” kann eine Nutzungsart der Gebäude- und Freiflächen verwendet werden, wenn bekannt ist, daß die Bebauung in Kürze erfolgt. Betriebsfläche Flächen, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, einschließlich der Flächen für Gebäude mit geringem Wert (z.B. Schuppen, Schutzhütte) und für bauliche Anlagen, die für “Betriebsfläche” typisch sind.
310	Betriebsfläche Abbauland	Abl	Flächen, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden, z.B. Sand, Kies, Lehm, Ton, Mergel, Gestein, Torf, Erz, Kohle. Hierzu gehören für den Abbau vorbereitete Flächen und Sicherheitsstreifen. Stillgelegtes Land ist “Unland”.
320	Betriebsfläche Halde	Hal	Flächen, auf denen aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird.
330	Betriebsfläche Lagerplatz	Lpl	Flächen, auf denen Güter (z.B. Rohstoffe, Schrott, Halb- oder Fertigfabrikate) zu Weiterverarbeitung, zum Gebrauch, Verkauf usw. gelagert werden, soweit die Flächen nicht in die Gebäude- und Freiflächen einbezogen werden können.
350	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	BfEs	Flächen, auf denen Abfallstoffe deponiert werden. Erholungsfläche Flächen, die der Erholung, der Freizeitgestaltung, dem Sport oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen, einschließlich der Flächen für Gebäude mit geringem Wert (z.B. Kiosk, Schutzhütte, Toilettengebäude) und für bauliche Anlagen, die für “Erholungsfläche” typisch sind. In “Grünanlage” und “Campingplatz” sind damit zusammenhängende Flächen, die dem Sport dienen, einbezogen.
410	Sportfläche	Spo	Flächen, die dem Sport dienen (z.B. Sportplätze, Tennisplätze, Reitplätze).
420	Grünanlage	Anl	Flächen, die der Erholung, der Freizeitgestaltung oder dazu dienen, Tiere und Pflanzen zu zeigen (z.B. Wildgehege, botanische Gärten). Hierzu gehören Kleingartenanlagen und Wochenendhausgebiete einschließlich der Flächen für Garten- und Wochenendhäuser, parkähnlich angelegte Friedhöfe und Spielplätze.
430	Campingplatz	Cp	Flächen, die nicht nur gelegentlich oder nicht nur für kurze Zeit als Camping- oder Zeltplatz genutzt werden. Verkehrsfläche Flächen, die dem Straßen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr dienen, einschließlich der Flächen für dem Verkehr dienende Gebäude (z.B. Betriebsgebäude, Empfangsgebäude, Schleusengebäude, Wartehalle), für Gebäude mit geringem Wert (z.B. Kiosk, Schutzhütte) und für bauliche Anlagen. Treffen für eine Fläche (z.B. Straßenkreuzung, Brücke, Hochstraße) mehrere Nutzungen zu, haben “Fluß”, “Kanal”, “Hafen” und “Bach” gegenüber den Straßenverkehrsflächen Vorrang. Bei Kreuzungen von öffentlichen Straßen, die zu verschiedenen Straßengruppen gehören, folgt die Nutzung der Flurstücksbildung. Nr. 22 Abs. 2 des Fortführungserlasses gilt sinngemäß.
510	Straße	S	Flächen des Straßenverkehrs und Fußgängerzonen, die nach allgemeiner Auffassung als “Straße” angesehen werden. Zu den als “Straße” nachzuweisenden Flächen gehören in der Regel auch die Trenn- und Seitenstreifen, Brücken, Gräben und Böschungen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und ähnlichen Einrichtungen innerhalb des Straßenflurstücks.
520	Weg	Weg	Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als “Weg” angesehen werden, einschließlich der beschränkt öffentlichen Wege.
530	Platz	Pl	Flächen, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten und Durchführen von Veranstaltungen dienen, einschließlich der Zufahrten (z.B. Parkplatz, Rastplatz, Marktplatz).

O-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
540	Bahngelände	Bgl	Flächen, die dem schienengebundenen Verkehr dienen (z.B. Eisenbahn, U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn). Bauliche Anlagen sind insbesondere Bahnkörper mit Gleisanlagen, Böschungen, Brücken, Gräben, Schutzstreifen, Bahnsteige, Ladestraßen, Laderampen, Lagerplätze und Stelplätze.
550	Flugplatz	Fpl	Flächen, die dem Luftverkehr dienen (z.B. Flughafen, Landeplatz, Segelfluggelände).
560	Schiffsverkehr	Hfn	Flächen zu Lande, die dem Schiffsverkehr dienen (z.B. Hafenanlage, Anlegestelle).
			Landwirtschaftsfläche Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen, sowie Flächen, die hierzu in untergeordneter Verbindung stehen (z.B. Raine), einschließlich der Flächen für Gebäude mit geringem Wert (z.B. Gartenhaus, Gewächshaus, Schutzhütte) und für bauliche Anlagen, die für "Landwirtschaftsfläche" typisch sind.
610	Ackerland	A	Flächen, die dem Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Futterpflanzen, Ölfrüchten und Faserpflanzen sowie Feldgemüse dienen.
620	Grünland	Gr	Grasflächen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen (z.B. Wiesen, Weiden, Baumwiesen).
630	Gartenland	G	Flächen, die dem gewerbsmäßigen Anbau von Gartengewächsen dienen und Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als "Gartenland" angesehen werden. Hierzu gehören Obstanlagen, Baumschulen, nicht öffentliche Parkanlagen bis 50 Ar, Hausgärten über 10 Ar (vgl. Gebäude- und Freiflächen) und Kleingärten (vgl. "Grünanlage").
640	Weingarten	Wg	Flächen, die der Weinbaulichen Nutzung dienen.
650	Moor	Mo	Unkultivierte Flächen mit einer mindestens 20 cm starken oberen Schicht aus vertorften und vermoorten Pflanzenresten, sofern nicht "Betriebsfläche Abbauland" zutreffender ist. Gehölz kann vorhanden sein.
660	Heide	Hei	Unkultivierte, sandige, meist mit Heidekraut oder Ginster bewachsene Flächen. Gehölz kann vorhanden sein.
690	Brachland	Br	Flächen der Landwirtschaft, die seit längerem nicht mehr genutzt werden. Waldfläche Flächen, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträuchern) bestockt sind und überwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden, einschließlich der Flächen für Gebäude mit geringem Wert (z.B. Schutzhütte) und für bauliche Anlagen, die für "Waldfläche" typisch sind. Hierzu gehören insbesondere kahlgeschlagene oder verlichtete Grünflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze, ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene Pflanzgärten und Leitungsschneisen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen.
710	Laubwald	LH	Flächen, die mit Laubbäumen bewachsen sind.
720	Nadelwald	NH	Flächen, die mit Nadelbäumen bewachsen sind.
730	Mischwald	LNH	Flächen, die mit Laub- und Nadelbäumen gemischt bewachsen sind.
740	Gehölz	Geh	Flächen, die mit Sträuchern oder vereinzelt Waldbäumen bewachsen sind und die weder der landwirtschaftlichen Nutzung noch dem Unland zugerechnet werden können (z.B. Windschutzstreifen, Vogelschutzgehölze). Wasserfläche Flächen, die ständig oder zeitweilig mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht, einschließlich der Flächen für Gebäude und bauliche Anlagen. Die Wasserfläche umfaßt auch Böschungen und Leinpfade. Treffen für eine Fläche mehrere Nutzungen zu, haben "Fluß", "Kanal", "Hafen" und "Bach" Vorrang.
810	Fluß	Fluß	-
820	Kanal	WaK	-
830	Hafen	WaH	Wasserflächen, die innerhalb einer Hafenanlage liegen.
840	Bach	Bach	-
850	Graben	WaG	Wasserflächen von Be- und Entwässerungsgräben.

0-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
860	See	See	Wasserflächen von natürlichen Seen sowie Stauseen und Rückhaltebecken, die während des Jahres längere Zeit mit Wasser bedeckt sind.
870	Altwasser	WaA	–
880	Teich	WaT	Wasserflächen, die nach allgemeiner Auffassung als Teich oder Weiher angesehen werden.
890	Sumpf	WaSu	–
			Flächen anderer Nutzung Flächen anderer Nutzung einschließlich der Flächen für Gebäude mit geringem Wert und für bauliche Anlagen, die für diese Nutzung typisch sind.
910	Übungsgelände	Üb	Flächen, die überwiegend Übungs- und Erprobungszwecken dienen (z. B. Verkehrsübungsplatz, Dressurplatz).
920	Schutzfläche	Sfl	Flächen, die überwiegend dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dienen (z. B. Deich, Hochwasserschutzanlage, Regenrückhaltebecken, Lärmschutzdamm).
930	Historische Anlage	Hist	Flächen, auf denen sich historische Anlagen befinden (z.B. Stadtmauer, Turm, Denkmal, Ruine), sofern nicht die Zuordnung zu einer Nutzungsart der Gebäude- und Freiflächen zutreffender ist.
940	Friedhof	Fhf	Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht die Zuordnung zu "Grünanlage" zutreffender ist.
950	Unland	U	Flächen, die nicht geordnet genutzt werden, wie Felsen, Dünen, Steinriegel, stillgelegtes Abbauland.

Untergliederung der tatsächlichen Nutzung

O-w	Bezeichnung
531	Platz Parkplatz

Anmerkung:

Städtische Vermessungsdienststellen nach § 9 VermG können bei der tatsächlichen Nutzung Platz die Untergliederung Parkplatz führen.

Klassifizierung Bodenschätzung (Kennung 32)

0-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
			Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
			Ackerland
211	Ackerland	A	Flächen, die insbesondere dem Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Futterpflanzen, Ölfrüchten und Faserpflanzen sowie Feldgemüse dienen. Dazu gehören auch Flächen des Obstbaus mit ackerbaulicher Unternutzung außerhalb von Plantagen (sonst Obst).
212	Acker-Grünland	AGr	Flächen, auf denen vorherrschende Ackernutzung regelmäßig mit Grünlandnutzung abwechselt.
213	Acker-Hackrain	Hack	Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Ackerland geschätzt worden sind.
			Sonderkulturen
221	Hopfen	Hopf	Flächen, die dem Anbau von Hopfen dienen.
222	Spargel	Spa	Flächen, die dem Anbau von Spargel dienen.
			Grünland
231	Grünland	Gr	Dauergrasflächen, die gemäht oder geweidet werden. Dazu gehören auch Flächen des Obstbaus mit Grünland-Unternutzung außerhalb von Plantagen (sonst Obst).
232	Grünland-Acker	GrA	Flächen, auf denen vorherrschende Grünlandnutzung regelmäßig mit Ackernutzung abwechselt.
233	Grünland-Hackrain	Hack	Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Grünland geschätzt worden sind.
234	Wiese	W	Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können.
235	Streuwiese	Str	Flächen, die nur oder hauptsächlich durch Entnahme von Streu genutzt werden.
236	Hutung	Hu	Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen.
			Gartenland
241	Gartenland	G	Flächen, die dem Anbau von Gartengewächsen dienen. Dazu gehören auch nicht öffentliche Parkanlagen bis zu 50 Ar Größe und Hausgärten über 10 Ar Größe.
242	Obstplantage	Obst	Flächen, die der Intensivkultur von Obstbäumen und -sträuchern in regelmäßiger Pflanzung dienen.
243	Baumschule	Bsch	Flächen, die dem Anbau von Baumschulgewächsen dienen.
244	Anbaufläche unter Glas	Glas	Flächen unter Glas, Kunststoffplatten oder -folien, die dem Anbau von Gartengewächsen dienen.
245	Kleingarten	Klg	Flächen, die als selbständige Gartenanlagen mit oder ohne Einfriedung (z. B. Schrebergärten, Laubenkolonien) dem Anbau von Gartengewächsen dienen.
			Holzung
251	Holzung	H	Waldflächen, die der Erzeugung und Gewinnung von Rohholz dienen.
			Weingarten
261	Weingarten	Wg	Flächen, die als bestockte Rebflächen, Brache oder Jungfelder der Weinbaulichen Nutzung dienen, einschließlich der zur Weinbaulichen Nutzung gehörenden Rebschulen und Rebmuttergärten.
			Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen
271	Weihnachtsbaumkultur	Weih	Flächen, die ausschließlich dem Anbau von Weihnachtsbäumen dienen.
272	Saatzucht	Saat	Flächen, die der Saatzucht als Saatkämpfe und Zuchtgärten dienen, einschließlich der Anzuchtflächen unter Glas.
273	Teichwirtschaft	Teiw	Produktive Wasserflächen, die der Teichwirtschaft dienen.
			Nebenflächen des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
281	Nebenfläche des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft	Nf	Hof- und Gebäudeflächen, einschließlich der den Gebäuden untergeordneten Freiflächen, Hausgärten bis zu 10 Ar sowie Wege, Hecken, Gräben, soweit nicht bei „Gewässerflächen“ ausgewiesen, und Grenzzaine des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.
			Andere Flächen
291	Abbauland der Land- und Forstwirtschaft	LFAb	Flächen, die durch den Abbau der Bodensubstanz (z. B. Sand, Kies, Lehm, Torf) überwiegend für Zwecke des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden (§ 43 Abs. 1 BewG).
292	Geringstland	Ger	Flächen geringster Ertragsfähigkeit ohne Wertzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz, das sind unkultivierte Moor- und Heideflächen, ehemals bodengeschätzte Flächen und ehemalige Weinbauflächen, die ihren Kulturzustand verloren haben.
293	Unland	U	Flächen, die keinen Ertrag abwerfen können, wie z. B. Felsen, Dünen, Steinriegel, stillgelegtes Abbauland.

Klassifizierung Straßen (Kennung 33)

0-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
310	Bundesautobahn	BAB	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße – Bundesautobahn – erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 FStrG).
320	Bundesstraße	B	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße – Bundesstraße – erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG).
330	Landesstraße	L	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Landesstraße erhalten haben.
340	Kreisstraße	K	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Kreisstraße erhalten haben.
370	Gemeindeverbindungsstraße	GV	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Gemeindeverbindungsstraße erhalten haben.

Klassifizierung Gewässer (Kennung 34)

0-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
410	Bundeswasserstraße	BWa	Die Wasserflächen des Mains, des Neckars (von der Gemeindegrenze Wernau - Plochingen an) und des Rheins (von der deutsch-schweizerischen Grenze – Basel – an) einschließlich der zu den Bundeswasserstraßen gehörenden bundeseigenen Schiffsfahrtsanlagen, besonders Schleusen, Schleusenkanäle, Wehre, Schiffshebewerke, Schutz-, Sicherheits- und Bauhäfen, sowie bundeseigener Talsperren, Speicherbecken und anderer Speisungsanlagen (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 2. April 1968 – BGBl. II S. 173 – und lfd. Nrn. 22, 25 und 30 der Anlage zu diesem Gesetz).
420	Gewässer I. Ordnung	Wa1	Die Wasserflächen der in dem Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung (Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg – WG – in der Fassung vom 1. Juli 1988 – GBl. S. 269, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. November 1995 – GBl. S. 773 –) aufgeführten Gewässer.
430	Gewässer II. Ordnung	Wa2	Die Wasserflächen derjenigen Gewässer, die nach § 3 Abs. 1 WG Gewässer zweiter Ordnung sind.

Klassifizierung Wald (Kennung 35)

Waldeigentumsart			Schutz- und Erholungsfunktion		
0—w	Bezeichnung	Abk.	0—w	Bezeichnung	Abk.
510	Staatswald Bund	HB			
520	Staatswald Land	HL			
530	Körperschaftswald (Gemeindewald)	HK			
540	Sonstiger Körperschaftswald	HSK			
550	Privatwald (Kirchenwald)	HKI			
560	Privatwald (Gemeinschaftswald)	HG			
570	Großprivatwald	HGP			
580	Mittlerer Privatwald	HMP			
590	Kleinprivatwald	HKP			
			.. 1	Wald ohne besondere gesetzliche Bindung	O
			.. 2	Bodenschutzwald	B
			.. 3	Erholungswald	E
			.. 4	Bannwald	BW
			.. 5	Schonwald	SW
			.. 6	Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen	S

Anmerkung:

Die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes kann der Waldeigentumsart zugeordnet werden. Dies geschieht entweder indem die Schlüsselzahl der Schutz- und Erholungsfunktion in die dritte Stelle der Schlüsselzahl der Waldeigentumsart übernommen oder die Abkürzung der Schutz- und Erholungsfunktion der Abkürzung der Waldeigentumsart angefügt wird.

Hinweise zum Flurstück

O-w	Bezeichnung	Erläuterung
1. Hinweise nach Nr. 21 Abs. 1 Ziff. 1:		
40	Strittige Grenze	Flurstück, bei dem eine Grenze strittig ist (Nr. 11 Abs. 2 des Fortführungserlasses)
41	Flurstück mit getrennt liegenden Teilen	Flurstück, dessen Fläche sich aus durch Straßen, Wege, Gewässer oder Eisenbahnen getrennt liegenden Teilen zusammensetzt
42	Gewässer verdolt	Wasserflächen öffentlicher Gewässer, die verdeckt unter der Erdoberfläche oder in Röhren durch den Luftraum geführt sind
43	Gewässer teilweise verdolt	Wasserflächen öffentlicher Gewässer, die innerhalb des Flurstücks sowohl offen als auch verdeckt vorkommen
44	Stockwerkseigentum	Flurstück, an dem im Grundbuch Stockwerkseigentum nachgewiesen ist
85	Anliegerflurstück	Flurstück mit dienender Funktion, das im Miteigentum von Eigentümern angrenzender oder benachbarter Flurstücke steht oder stehen soll
2. Hinweise nach Nr. 21 Abs. 1 Ziff. 2 und nach Nr. 21 Abs. 4:		
U	Umlegungsstelle	Durch den Eintrag von U oder F wird darauf hingewiesen, daß das Flurstück in einem Umlegungsgebiet oder Flurbereinigungsgebiet liegt (Anlage 20/3 S. 1). Eine von der Umlegungsstelle oder der Flurbereinigungsbehörde vergebene Nummer des Verfahrens ist zu übernehmen. (Voraussetzung siehe Nr. 21 Abs. 4)
F	Flurbereinigungsbehörde	
J	Jagdgenossenschaft	
3. Hinweise nach Nr. 21 Abs. 2:		
03	Veränderungssperre	Flurstück, für das eine Veränderungssperre öffentlich bekannt gemacht ist
11	Naturschutzgebiet	Flurstück in einem durch Rechtsverordnung festgelegten Naturschutzgebiet
13	Landschaftsschutzgebiet	Flurstück in einem durch Rechtsverordnung festgelegten Landschaftsschutzgebiet
14	Naturpark	Flurstück in einem durch Rechtsverordnung festgelegten Naturpark

O-w	Bezeichnung	Erläuterung
15	Naturdenkmal	Flurstück in einem durch Rechtsverordnung festgelegten Gebiet oder mit einem geschützten Naturgebilde
21	Wasserschutzgebiet	Flurstück in einem durch Rechtsverordnung festgelegten Wasserschutzgebiet
22	Überschwemmungsgebiet	Flurstück in einem durch Rechtsverordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet
23	Belastungsgebiet – Immission	Flurstück in einem durch Rechtsverordnung festgelegten Belastungsgebiet
24	Lärmschutz 1	Flurstück in einem durch Rechtsverordnung festgelegten Lärmschutzbereich der Schutzzone 1
25	Lärmschutz 2	Flurstück in einem durch Rechtsverordnung festgelegten Lärmschutzbereich der Schutzzone 2
26	Militärischer Schutzbereich	Flurstück im Gebiet eines Schutzbereichs nach dem Schutzbereichsgesetz
45	Sanierungsgebiet	Flurstück in einem durch Satzung festgelegten Sanierungsgebiet

Fortführungsarten

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Übersicht über die Fortführungsarten	2
2. Begriffe in der Beschreibung der Fortführungsarten	3
3. Beschreibung der Fortführungsarten	3

1. Übersicht über die Fortführungsarten (FA)

a) aufgehoben

b) Fortführungsarten zum Flurstück:

- Flurstückszerlegung (FA 8)
- Flurstücksverschmelzung (FA 9)
- Veränderungen am Flurstück infolge Berichtigung eines Zeichenfehlers (FA 26)
- Übernahme der Umlegung (FA 31)
- Übernahme der Flurbereinigung (FA 32)
- Übernahme der Grenzregelung (FA 33)
- Veränderungen an Flurstücken aufgrund gerichtlicher Entscheidung (FA 35)
- Veränderungen an Flurstücken infolge Berichtigung eines Aufnahmefehlers (FA 36)
- Veränderungen an Flurstücken aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften (FA 37)
- Eintragung eines Flurstücks (FA 41)
- Löschung eines Flurstücks (FA 42)
- Veränderung des Flurstückskennzeichens infolge Umgemarkung (FA 45)
- Veränderung des Flurstückskennzeichens (FA 46)
- Flächenberichtigung (FA 48)
- Veränderung der Flurstücksbeschreibung (FA 52)
- Veränderung der Lagebezeichnung (FA 53)
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung (FA 54)
- Veränderung der Klassifizierung (FA 55)
- Veränderung des freien Textes (FA 56)
- Veränderung von Ausführende Stelle/Hinweise zum Flurstück (FA 57)
- Veränderung von Amtszugehörigkeiten (FA 58)
- Eintragung eines Fortführungshinweises (FA 59)

c) Fortführungsarten zum Bestand:

- Veränderung des Grundbuchkennzeichens (FA 61)
- Veränderung der Grundstücksbeschreibung (FA 63)
- Veränderung der Eigentümer-/Erbbauberechtigtenangaben (FA 64)
- Grundstückszusammensetzung bei Anteilsgrundstücken verändern (FA 70)
- Grundstücke übertragen (FA 71)
- Grundstücksgleiche Rechte eintragen (FA 72)
- Grundstücksgleiche Rechte löschen (FA 73)
- Anteilsgrundstücke eintragen (FA 74)
- Anteilsgrundstücke löschen (FA 75)
- Gesamtgrundstück teilen (FA 76)
- Anteilsgrundstück teilen (FA 77)
- Gesamtgrundstücke vereinigen (FA 78)
- Anteilsgrundstücke vereinigen (FA 79)

d) Fortführungsarten zur Region:

- Eintragung neuer Gemarkungen/Grundbuchbezirke (FA 81)
- Veränderung von Angaben zu Gemarkungen/Grundbuchbezirken (FA 82)
- Eintragung neuer Gemeinden/Bezirke (FA 84)
- Veränderung von Angaben zu Gemeinden/Bezirken (FA 85)
- Löschung von Gemeinden/Bezirken (FA 86)
- Veränderung in Umsetztabelle (FA 88)

- e) Fortführungsarten zur Dateiberichtigung:
Dateiberichtigung - Region (FA 89)
Dateiberichtigung - Flurstück (FA 95)
Dateiberichtigung - Bestand (FA 96)
- f) Fortführungsart für den Jahresabschluß:
Jahresabschluß.(FA 99)

2. Begriffe in der Beschreibung der Fortführungsarten

Zur Beschreibung der Fortführungsarten werden Begriffe mit folgender Bedeutung verwendet:

<u>Begriff</u>	<u>Bedeutung</u>
altes Flurstück	Flurstück, das durch die Fortführung historisch wird
Anteilsgrundstück	Grundstück mit der Buchungsart N (nur Miteigentumsanteile nach § 3 Abs. 4 GBO), W, B oder I
Flächendifferenz	Abweichung in Quadratmetern zwischen buchmäßiger und berechneter Fläche, wenn nach Nr. 50 Abs. 3 und 4 der KV-Vorschrift neue Flächen einzuführen sind
Flurstückshinweis	Flurstückskennzeichen, das beim Grundstück auf das Flurstück hinweist
Gesamtgrundstück	Grundstück mit der Buchungsart N (ausgenommen Miteigentumsanteile nach § 3 Abs. 4 GBO), E oder U
Grundstückshinweis	Buchungskennzeichen und Buchungsart, die beim Flurstück auf das Grundstück hinweisen
neues Flurstück	Flurstück, das neu gebildet wird oder durch die Fortführung ein neues Flurstückskennzeichen erhält, z.B. durch Erhöhen der Flurstücksfolge
Regionaldatei	Die Regionaldatei umfaßt die Dateien Gemarkung und Gemeinde sowie die Umsetztabelle, insbesondere für Nutzungsarten, Hinweise zum Flurstück, Ausführende Stelle, Vermessungsbehörden, Grundbuchämter, Finanzämter, Forstämter und Ämter zur Flurneuordnung und Landentwicklung. In den Umsetztabelle werden die Schlüssel ihrer langschriftlichen Bezeichnung zugeordnet.
Zusatz	Der Zusatz wird der Bezeichnung der Fortführungsart zur Erläuterung der Fortführung oder als Hinweis auf eine gleichzeitig durchgeführte Berichtigung (Absatz 3 zu Fortführungsart 31), Änderung (Nr. 53 Abs. 1) oder Aufhebung (Nr. 55 Abs. 1) eines Veränderungsnachweises (z. B. VN 1992/26 Fortführungsnummer 45 geändert) beigefügt. Für die Fortführungsarten 31, 32, 33, 36 und 37 ist der zu verwendende Zusatz jeweils bei der betreffenden Fortführungsart beschrieben.

3. Beschreibung der Fortführungsarten

Fortführungsart 8 - Flurstückszerlegung

(1) Ein altes Flurstück wird in mehrere neue Flurstücke oder Zuflurstücke zerlegt; damit kann eine Flächenberichtigung verbunden sein.

(3) Grundstückshinweise, Amtszugehörigkeiten und gegebenenfalls Flächenberichtigung als Zusatz zur Bezeichnung der Fortführungsart werden programmgesteuert vergeben; im Grundstückshinweis werden der Bestandsverzeichnisnummer die Zeichen ">>" programmgesteuert vorangestellt (Nr. 24 Abs. 3).

Fortführungsart 9 - Flurstücksverschmelzung

(1) Mehrere alte Flurstücke oder Zuflurstücke werden zu einem neuen Flurstück verschmolzen (Nr. 12 Abs. 1); damit kann eine Flächenberichtigung verbunden sein. Die zu verschmelzenden Flurstücke oder Zuflurstücke können in verschiedenen Beständen oder innerhalb eines Bestandes unter verschiedenen Bestandsverzeichnisnummern gebucht sein.

(2) Flurstückskennzeichen der alten Flurstücke und Zuflurstücke, Flurstückskennzeichen und Flurstücksbeschreibung des neuen Flurstücks sowie gegebenenfalls die Flächendifferenz sind einzugeben.

(3) Grundstückshinweis, Amtszugehörigkeiten und gegebenenfalls Flächenberichtigung als Zusatz zur Fortführungsart werden programmgesteuert eingetragen; im Grundstückshinweis werden der Bestandsverzeichnisnummer die Zeichen ">>" programmgesteuert vorangestellt (Nr. 24 Abs. 3).

Fortführungsart 26 - Veränderungen am Flurstück infolge Berichtigung eines Zeichenfehlers

(1) Die Veränderung eines Flurstücks wird übernommen; damit kann eine Flächenberichtigung verbunden sein. Die Fortführungsart 26 ist nur dann anzuwenden, wenn der Zeichenfehler in einem Veränderungsnachweis beschrieben ist.

(2) Flurstückskennzeichen des alten Flurstücks und Flurstücksbeschreibung des neuen Flurstücks sowie gegebenenfalls die Flächendifferenz sind einzugeben.

(3) Flurstücksfolge, Grundstückshinweis, Amtszugehörigkeiten und gegebenenfalls Flächenberichtigung als Zusatz zur Bezeichnung der Fortführungsart werden programmgesteuert vergeben.

Fortführungsart 31 - Übernahme der Umlegung

(1) Das Ergebnis einer Umlegung nach dem Baugesetzbuch wird übernommen. Dabei werden mehrere alte Flurstücke durch mehrere neue Flurstücke ersetzt und Bestände fortgeführt oder neu angelegt. Mit der Übernahme kann eine Flächenberichtigung verbunden sein.

(2) Flurstückskennzeichen der alten Flurstücke und Flurstückskennzeichen, Amtszugehörigkeiten und Flurstücksbeschreibung der neuen Flurstücke sowie der Name der Umlegung (als Zusatz zur Bezeichnung der Fortführungsart) und gegebenenfalls die Flächendifferenz sind einzugeben. Neue Bestände und Bestände, bei denen sich die Eigentümer- oder Erbbauberechtigtenangaben geändert haben, sind mit Grundbuchkennzeichen, Namensnummer, Anteilsverhältnis, Namen und Zusätze zu den Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben zu beschreiben. Werden in einem Verfahren neue Bestände gebildet (z.B. Aufhebung von Miteigentum), dann sollen die Grundbuchkennzeichen für buchungspflichtige Grundstücke im Einvernehmen mit dem Grundbuchamt festgelegt werden. Neue Grundstücke sind mit Bestandsverzeichnisnummer, Buchungsart, Flurstückshinweis und Anteil einzutragen.

(3) Der Erbbaurechtshinweis bei Erbbaurecht, Grundstückshinweise, Flurstückshinweise und gegebenenfalls Flächenberichtigung als Zusatz zur Bezeichnung der Fortführungsart werden programmgesteuert eingetragen.

(4) Bei einer freiwilligen Umlegung sind die alten Flurstücke, sofern mit dem Grundbuchamt keine Grundbuchblattnummer abgesprochen ist, auf einen vorübergehend angelegten Bestand (Nr. 26) zu übertragen, zu verschmelzen und anschließend zu zerlegen (z.B. Fortführungsarten 76,15 und 10).

(4) Bei einer freiwilligen Umlegung sind die alten Flurstücke, sofern mit dem Grundbuchamt keine Grundbuchblattnummer abgesprochen ist, auf einen vorübergehend angelegten Bestand (Nr. 26) zu übertragen, zu verschmelzen und anschließend zu zerlegen (z. B. Fortführungsarten 76, 15 und 10).

Fortführungsart 32 – Übernahme der Flurbereinigung

Das Ergebnis einer Flurbereinigung wird übernommen. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 31.

Fortführungsart 33 – Übernahme der Grenzregelung

Das Ergebnis einer Grenzregelung wird übernommen. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 31.

Fortführungsart 35 – Veränderungen an Flurstücken aufgrund gerichtlicher Entscheidung

Mehrere alte Flurstücke werden durch mehrere neue Flurstücke ersetzt, Bestände werden verändert; die Eigentümer-/Erbbauberechtigtenangaben können nicht verändert werden. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 31.

Fortführungsart 36 – Veränderungen an Flurstücken infolge Berichtigung eines Aufnahmefehlers

Einzelne alte Flurstücke werden durch neue Flurstücke ersetzt. Die Aufhebung (Nr. 55 Abs. 2) erfolgt ebenfalls mit dieser Fortführungsart und der Erläuterung als Zusatz zur Bezeichnung der Fortführungsart: "Aufhebung der Berichtigung". Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 35.

Fortführungsart 37 – Veränderungen an Flurstücken aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften

Veränderungen infolge natürlicher Einflüsse an öffentlichen Gewässern werden übernommen. Der Fortführungsart ist als Zusatz zur Bezeichnung entweder "Überflutung (§ 8 Wassergesetz)" oder "Änderung eines Gewässers (§ 9 Wassergesetz)" beizufügen. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 35.

Fortführungsart 41 – Eintragung eines Flurstücks

(1) Ein neues Flurstück aus dem Bezirk einer anderen Vermessungsbehörde wird übernommen. Soll ein Flurstück in einen neuen Bestand eingetragen werden, ist das Grundbuchkennzeichen bei buchungspflichtigen Grundstücken im Einvernehmen mit dem Grundbuchamt festzulegen.

(2) Flurstückskennzeichen, Amtszugehörigkeiten und die Flurstücksbeschreibung sind einzugeben. Neue Grundstücke sind mit einer Bestandsverzeichnisnummer nach Nr. 24 Abs. 3, Buchungsart, Flurstückshinweis und Anteil einzutragen. Neue Bestände sind vollständig mit Grundbuchkennzeichen, Namensnummer, Anteilsverhältnis, Namen und Zusätze zu den Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben zu beschreiben.

(3) Der Grundstückshinweis wird programmgesteuert aus den Angaben zum Grundstück abgeleitet.

Fortführungsart 42 – Löschung eines Flurstücks

(1) Ein altes Flurstück, das dem Bezirk einer anderen Vermessungsbehörde oder einer Gemarkung mit herkömmlich geführtem Liegenschaftskataster zugeordnet wird, wird gelöscht.

(2) Flurstückskennzeichen und Flurstücksfläche (als Abgang) des alten Flurstücks sind einzugeben.

(3) Grundstückshinweis und Flurstückshinweise des alten Flurstücks werden gelöscht. Ebenfalls gelöscht werden das Grundstück sowie die Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben, wenn zum Grundstück oder Bestand keine Flurstücke mehr gehören.

Fortführungsart 45 – Veränderung des Flurstückskennzeichens infolge Umgemarkung.

- (1) Einzelne oder alle Flurstücke einer Flur oder einer Gemarkung werden innerhalb des Bezirks einer Vermessungsbehörde einer anderen Gemarkung zugeordnet, wenn die aufnehmende und die abgebende Gemarkung im automatisierten Liegenschaftsbuch geführt werden. Bei allen Flurstücken einer Gemarkung kann die Gemarkungsnummer geändert werden. Eine Flächendifferenz ist nicht zulässig.
- (2) Betrifft die Umgemarkung zwei Vermessungsbehörden oder eine Gemarkung mit herkömmlich geführtem Liegenschaftskataster, sind die Fortführungsarten 41 oder 42 anzuwenden. Bei umfangreichen Umgemarkungen, die zwei Vermessungsbehörden betreffen, ist das Landesvermessungsamt einzuschalten. Daten der Flurstücksbeschreibung (z.B. die Lagebezeichnung) müssen erforderlichenfalls nachträglich geändert werden, ebenso die Nummer des Dauerrisses und die Amtszugehörigkeiten bei Zuordnung zu einer anderen Gemeinde.
- (3) Die Flurstückskennzeichen der alten und der neuen Flurstücke, altes und neues Gemarkungskennzeichen (bei Änderung der Gemarkungsnummer) sind einzugeben.
- (4) Grundstückshinweise, Amtszugehörigkeiten und Flurstücksbeschreibungen werden programmgesteuert von den alten Flurstücken übernommen. Ebenfalls programmgesteuert werden für beide Gemarkungen Veränderungsnachweise erstellt.

Fortführungsart 46 – Veränderung des Flurstückskennzeichens

- (1) Innerhalb einer Gemarkung werden Fluren aufgelöst, Umflurungen einzelner Flurstücke durchgeführt oder einzelne Flurstücke umnummeriert. Eine Flächendifferenz ist nicht zulässig.
- (2) Die Flurstückskennzeichen der alten und der neuen Flurstücke sind einzugeben.
- (3) Grundstückshinweise, Amtszugehörigkeiten und Flurstücksbeschreibungen werden programmgesteuert von den alten Flurstücken übernommen.

Fortführungsart 48 – Flächenberichtigung

- (1) Für ein Flurstück wird eine neue Flächenangabe eingeführt.
- (2) Das Flurstückskennzeichen des alten Flurstücks und die Flurstücksbeschreibung des neuen Flurstücks sowie die Flächendifferenz sind einzugeben.
- (3) Grundstückshinweis und Amtszugehörigkeiten bleiben unverändert. Das neue Flurstückskennzeichen wird programmgesteuert vergeben.

Fortführungsart 52 – Veränderung der Flurstücksbeschreibung

- (1) Die Flurstücksbeschreibung einzelner Flurstücke wird geändert. Die Fortführungsart dient auch zur Berichtigung von sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten.
- (2) Die Flurstückskennzeichen der zu ändernden Flurstücke und Daten, die neu eingetragen oder gelöscht werden sollen, sind einzugeben.
- (3) Grundstückshinweis, Amtszugehörigkeiten und die übrigen Daten der Flurstücksbeschreibung bleiben unverändert.

Fortführungsart 53 – Veränderung der Lagebezeichnung

Die Lagebezeichnung einzelner Flurstücke wird durch Eingabe einer anderen Schlüsselzahl geändert, zusätzliche Lagebezeichnungen können eingetragen oder wegfallende Lagebezeichnungen gelöscht werden. Vor Einführung neuer Lagebezeichnungen ist die Regionaldatei fortzuführen. Hausnummern können eingetragen, geändert oder gelöscht werden. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 52.

Fortführungsart 54 – Veränderung der tatsächlichen Nutzung.

Bei einzelnen Flurstücken werden die Flurstücksabschnitte der tatsächlichen Nutzung geändert. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 52.

Fortführungsart 55 – Veränderung der Klassifizierung.

Bei einzelnen Flurstücken werden Flurstücksabschnitte mit Klassifizierungen oder Angaben zur Klassifizierung neu eingetragen, geändert oder gelöscht. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 52.

Fortführungsart 56 – Veränderung des freien Textes

Bei einzelnen Flurstücken werden „Weitere Angaben“ und Gebäudedaten neu eingetragen, geändert oder gelöscht. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 52.

Fortführungsart 57 – Veränderung von Ausführende Stelle/Hinweise zum Flurstück

Bei einzelnen Flurstücken oder bei allen Flurstücken einer Flur oder Gemarkung werden gleiche Angaben zu Ausführende Stelle/Verfahren und Hinweise zum Flurstück (Anlage 3) eingetragen, geändert oder gelöscht. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 52.

Fortführungsart 58 – Veränderung von Amtszugehörigkeiten

Die Gemeindezugehörigkeit einer Gemarkung, die Finanzamts- oder Forstamtszugehörigkeit einer Gemarkung, einer Flur oder einzelner Flurstücke wird geändert. Bei Änderung der Gemeindezugehörigkeit kann auch die Lagebezeichnung geändert werden; in diesem Fall wird der Hinweis "Veränderung der Lagebezeichnung" in Veränderungsnachweis und Fortführungsmitteilung programmgesteuert vergeben. Forstamtszugehörigkeiten können neu eingetragen oder gelöscht werden. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 52.

Fortführungsart 59 – Eintragung eines Fortführungshinweises

Zu einem Flurstück, das in einem Fortführungsriß behandelt jedoch nicht in einem Veränderungsnachweis beschrieben wird, ist die Nummer des Fortführungsrisses zu übernehmen, z.B. FR 1988/3. Im übrigen bleibt das Flurstück unverändert. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 52.

Fortführungsart 61 – Veränderung des Grundbuchkennzeichens

- (1) Es werden vorhandene Bestände umnummeriert für
 1. eine ganze Gemarkung (Änderung der Gemarkungsnummer),
 2. einzelne Bestände, die einem anderen Grundbuchbezirk zugeordnet werden,
 3. einzelne Bestände innerhalb einer Gemarkung.
- (2) Bei einer Veränderung nach Absatz 1 Ziffer 1 sind das alte und neue Gemarkungskennzeichen, bei Veränderungen nach den Ziffern 2 oder 3 die Nummern der alten und neuen Bestände einzugeben.
- (3) Anteil und die Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben werden von den alten Beständen programmgesteuert übernommen. Die alten Bestände werden gelöscht.

Fortführungsart 63 – Veränderung der Grundstücksbeschreibung.

- (1) Bei einzelnen Grundstücken eines Bestands wird der Anteil an einem Grundstück verändert.
- (2) Buchungskennzeichen, Buchungsart und der Anteil sind einzugeben.
- (3) Flurstückshinweis, Buchungsart und die Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben bleiben unverändert.

Fortführungsart 64 – Veränderung der Eigentümer-/Erbbauberechtigtenangaben

- (1) Die Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben können bei mehreren Beständen verändert werden. Dabei können einzelne Namensnummern mit Namen und gegebenenfalls Anteilsverhältnis oder Zusätze zu den Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben und Anschriften (Anlage 7 S. 1) neu eingetragen oder gelöscht werden.
- (2) Die Nummern der zu verändernden Bestände sowie Daten, die neu eingetragen oder gelöscht werden sollen, sind einzugeben.
- (3) Die Grundstücke bleiben unverändert.

Fortführungsart 70 – Grundstückszusammensetzung bei Anteilsgrundstücken verändern

- (1) Innerhalb eines Bestands werden Flurstücke auf neue oder bestehende Bestandsverzeichnisnummern übertragen. Die Buchungsart darf nicht geändert werden. Flurstücke können auch bei einem bestehenden Anteilsgrundstück eingetragen werden.
- (2) Altes und neues Buchungskennzeichen, Buchungsart und Flurstückskennzeichen sind einzugeben.
- (3) Der Flurstückshinweis wird beim abgebenden Grundstück gelöscht und beim aufnehmenden Grundstück eingetragen. Der Anteil wird vom alten Anteilsgrundstück übernommen; er bleibt unverändert, wenn nur Flurstücke zugeordnet werden. Die Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben bleiben unverändert.

Fortführungsart 71 – Grundstücke übertragen

- (1) Einzelne Grundstücke werden unverändert unter einer neuen Bestandsverzeichnisnummer in einen vorhandenen oder neuen Bestand übertragen. Die Buchungsart darf nicht geändert werden. Sollen die Grundstücke auf eine bestehende Bestandsverzeichnisnummer übertragen werden, ist Fortführungsart 76 anzuwenden.
- (2) Altes und neues Buchungskennzeichen und die Buchungsart bei vorhandenen Beständen, Buchungskennzeichen und die Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben bei neuen Beständen sind einzugeben.
- (3) Flurstückshinweis und Anteil werden programmgesteuert übernommen.

Fortführungsart 72 – Grundstücksgleiche Rechte eintragen

- (1) Erbbaurecht, Untererbbaurecht, Wohnungs-/Teilerbbaurecht und Wohnungs-/Teiluntererbbaurecht werden eingetragen. Grundstücksgleiche Rechte können auch bei bestehenden grundstücksgleichen Rechten ohne Änderung des Buchungskennzeichens eingetragen werden.
- (2) Buchungskennzeichen und Buchungsart des zu belastenden Grundstücks, Buchungskennzeichen, Buchungsart, Anteil und die Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben bei neuen Beständen sind einzugeben.
- (3) Der Flurstückshinweis wird von dem belasteten Grundstück übernommen.

Fortführungsart 73 – Grundstücksgleiche Rechte löschen

- (1) Erbbaurecht, Untererbbaurecht, Wohnungs-/Teilerbbaurecht und Wohnungs-/Teiluntererbbaurecht werden bei allen Buchungskennzeichen gelöscht.
- (2) Buchungskennzeichen des untergehenden Rechts und Buchungsart sind einzugeben.
- (3) Grundstücke, an denen das grundstücksgleiche Recht untergeht, bleiben unverändert.

Fortführungsart 74 – Anteilsgrundstücke eintragen

- (1) Ein Gesamtgrundstück wird in mehrere neue Anteilsgrundstücke geteilt. Die Anteilsgrundstücke werden in vorhandene oder neue Bestände eingetragen. Ein Anteilsgrundstück kann auch bei einem bestehenden Anteilsgrundstück ohne Änderung des Buchungskennzeichens eingetragen werden.
- (2) Buchungskennzeichen und Buchungsart des untergehenden Grundstücks und der neuen Grundstücke, Buchungskennzeichen und die Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben bei neuen Beständen sind einzugeben. Bei Miteigentum, Wohnungs-/Teileigentum, Wohnungs-/Teilerbbaurecht und Wohnungs-/Teiluntererbbaurecht ist der Anteil einzugeben.
- (3) Der Flurstückshinweis wird programmgesteuert übernommen. Die Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben bleiben unverändert.

Fortführungsart 75 – Anteilsgrundstücke löschen

- (1) Anteilsgrundstücke oder einzelne Flurstücke eines Anteilsgrundstücks werden in einen vorhandenen oder neuen Bestand als neues Gesamtgrundstück eingetragen. Die Eintragung kann auch bei einem bestehenden Gesamtgrundstück ohne Änderung des Buchungskennzeichens erfolgen.
- (2) Buchungskennzeichen und Buchungsart bei vorhandenen Grundstücken, Buchungskennzeichen, Buchungsart, die Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben bei neuen Beständen und die Flurstückskennzeichen sind einzugeben.
- (3) Der Flurstückshinweis wird beim Gesamtgrundstück eingetragen und bei den Anteilsgrundstücken gelöscht.

Fortführungsart 76 – Gesamtgrundstück teilen

- (1) Flurstücke von Gesamtgrundstücken werden auf neue oder bestehende Bestandsverzeichnisse (vergleiche Fortführungsart 71) eines vorhandenen oder neuen Bestands übertragen. Folgende Möglichkeiten sind gegeben:
 1. Teilung eines untergehenden Grundstücks in mehrere neue Grundstücke,
 2. Abschreibung einzelner Flurstücke ohne Änderung des Buchungskennzeichens beim bestehenden Grundstück und
 - a) Buchung dieser Flurstücke als neue selbständige Grundstücke oder
 - b) Zuschreibung dieser Flurstücke zu bestehenden Grundstücken ohne Änderung der Buchungskennzeichen,
 3. Vereinigung mehrerer untergehender Grundstücke und anschließende Teilung in mehrere neue Grundstücke.

Die Buchungsart darf nicht geändert werden.

- (2) Buchungskennzeichen und Buchungsart bei vorhandenen Grundstücken, Buchungskennzeichen, die Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben bei neuen Beständen und die Flurstückskennzeichen sind einzugeben.
- (3) Der Flurstückshinweis und die Buchungsart werden programmgesteuert übernommen.

Fortführungsart 77 – Anteilsgrundstück teilen

Ein Anteilsgrundstück wird in mehrere neue Anteilsgrundstücke geteilt und in vorhandene oder neue Bestände eingetragen. Die Buchungsart darf nicht verändert werden. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 74.

Fortführungsart 78 – Gesamtgrundstücke vereinigen

Mehrere Gesamtgrundstücke derselben Buchungsart werden zu einem neuen Gesamtgrundstück vereinigt und in einen vorhandenen oder neuen Bestand eingetragen. Die Eintragung kann auch bei einer bestehenden Bestandsverzeichnisnummer ohne Änderung des Buchungskennzeichens erfolgen. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 74.

Fortführungsart 79 – Anteilsgrundstücke vereinigen

Mehrere Anteilsgrundstücke derselben Buchungsart und mit gleichen Flurstückshinweisen werden zu einem neuen Anteilsgrundstück vereinigt und in einen vorhandenen oder neuen Bestand eingetragen. Die Eintragung kann auch bei einem bestehenden Anteilsgrundstück ohne Änderung des Buchungskennzeichens erfolgen. Ansonsten entspricht die Fortführungsart Fortführungsart 74.

Fortführungsart 81 – Eintragung neuer Gemarkungen/Grundbuchbezirke

- (1) Gemarkungen, die bisher nicht nachgewiesen waren, werden in die Regionaldatei eingetragen.
- (2) Gemarkungskennzeichen und Name der Gemarkung, die Zugehörigkeit zur Vermessungsbehörde, zum Grundbuchamt, zur Flurbereinigungsbehörde, zum Rechenzentrum, zur Gemeinde und die Bezieher von Auszügen können eingetragen werden.
- (3) Fortführungen mit dieser Fortführungsart werden bei den staatlichen Vermessungsämtern und gegebenenfalls bei den Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG vom Landesvermessungsamt veranlaßt.

Fortführungsart 82 – Veränderung von Angaben zu Gemarkungen/Grundbuchbezirken

- (1) Angaben zu Gemarkungen werden in der Regionaldatei verändert, eingefügt oder gelöscht.
- (2) Daten, die verändert (Gemarkungsname, Zugehörigkeit zur Vermessungsbehörde und zum Grundbuchamt), eingefügt (Zugehörigkeit zur Flurbereinigungsbehörde und zum Rechenzentrum) und eingefügt oder gelöscht (Gemeindezugehörigkeit, Bezieher von Auszügen) werden sollen, sind einzugeben. Die Gemeindezugehörigkeit einer Gemarkung kann nur gelöscht werden, wenn in dieser Gemarkung keine aktuellen Flurstücke mehr vorkommen.
- (3) Fortführungen mit dieser Fortführungsart werden bei den staatlichen Vermessungsämtern und gegebenenfalls bei den Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG vom Landesvermessungsamt veranlaßt.

Fortführungsart 84 – Eintragung neuer Gemeinden/Bezirke

- (1) Gemeinden, die bisher nicht nachgewiesen waren, werden in die Regionaldatei eingetragen.
- (2) Gemeindekennzeichen und Gemeindename, der Name eines Bezirks, die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Bezirk einer Vermessungsbehörde, zu Verbänden und Lagebezeichnungen mit Schlüsselzahlen können eingegeben werden.
- (3) Fortführungen mit dieser Fortführungsart werden bei den staatlichen Vermessungsämtern und gegebenenfalls bei den Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG vom Landesvermessungsamt veranlaßt.

Fortführungsart 85 – Veränderung von Angaben zu Gemeinden/Bezirken

- (1) Angaben zur Gemeinde werden in der Regionaldatei verändert, eingefügt oder gelöscht.
- (2) Daten, die verändert (Gemeindename, Name des Bezirks, Zugehörigkeit zum Bezirk einer Vermessungsbehörde), eingefügt oder gelöscht (Zugehörigkeit zu Verbänden, Lagebezeichnung mit Schlüsselzahl) werden sollen, sind einzugeben.

(3) Die zu erfassenden Gemeindeschlüssel, Gemeindenamen und die Schlüsselzahlen und Namen der gemeindefreien Gebiete müssen mit dem Gemeindeverzeichnis übereinstimmen. Lagebezeichnungen werden gemeindeweise verschlüsselt. Besteht eine Gemeinde aus mehreren Gemarkungen, sollen für gleichlautende Lagebezeichnungen dieselben Schlüssel verwendet werden. Für Straßennamen kann jeweils die im regionalen Rechenzentrum im EDV-Verfahren Einwohnerwesen geführte Verschlüsselung übernommen werden. Lagebezeichnungen, die keine Straßennamen sind, erhalten in der ersten Stelle des Schlüssels den Eintrag Y. Wird bei bebauten Flurstücken die Lage mit einem sonstigen Namen (Nr. 18 Abs. 2) bezeichnet, ist dieser wie ein Straßename zu verschlüsseln. Die Ortsnamen nach dem Streckenverzeichnis der Deutschen Bahn AG enthalten in der ersten Stelle des Schlüssels ein Gleichheitszeichen und in der zweiten bis fünften Stelle die Streckennummer.

(4) Der Eintrag der Lagebezeichnungen erfolgt durch die Vermessungsbehörde; ansonsten werden Fortführungen mit dieser Fortführungsart bei den staatlichen Vermessungsämtern und gegebenenfalls bei den Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG vom Landesvermessungsamt veranlaßt.

Fortführungsart 86 – Löschung von Gemeinden/Bezirken

(1) Gemeinden oder Bezirke werden mit allen Angaben in der Regionaldatei gelöscht. Eine Gemeinde kann nur gelöscht werden, wenn zu ihr keine aktuellen Flurstücke mehr gehören.

(2) Das Gemeindekennzeichen ist einzugeben.

(3) Fortführungen mit dieser Fortführungsart werden bei den staatlichen Vermessungsämtern und gegebenenfalls bei den Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG vom Landesvermessungsamt veranlaßt.

Fortführungsart 88 – Veränderung in Umsetztabelle

(1) Umsetztabelle werden verändert. Angaben dürfen nur gelöscht werden, wenn sie im Bezirk einer Vermessungsbehörde nicht mehr vorkommen.

(2) Schlüssel und Name (Text, Bezeichnung) sind einzugeben.

(3) Fortführungen mit dieser Fortführungsart werden bei den staatlichen Vermessungsämtern und gegebenenfalls bei den Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG vom Landesvermessungsamt veranlaßt.

Fortführungsart 89 – Dateiberichtigung – Region

Daten können außerhalb der sonstigen Fortführungsprogramme verändert, eingefügt oder gelöscht werden. Fortführungen mit dieser Fortführungsart werden bei den staatlichen Vermessungsämtern und gegebenenfalls bei den Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG vom Landesvermessungsamt veranlaßt. Städtische Vermessungsdienststellen nach § 9 VermG führen Berichtigungen nach Absprache mit dem Landesvermessungsamt durch.

Fortführungsart 95 – Dateiberichtigung – Flurstück

Daten können außerhalb der sonstigen Fortführungsprogramme verändert, eingefügt oder gelöscht werden. Fortführungen mit dieser Fortführungsart werden bei den staatlichen Vermessungsämtern und gegebenenfalls bei den Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG vom Landesvermessungsamt veranlaßt. Städtische Vermessungsdienststellen nach § 9 VermG führen Berichtigungen nach Absprache mit dem Landesvermessungsamt durch.

Fortführungsart 96 – Dateiberichtigung – Bestand

Daten können außerhalb der sonstigen Fortführungsprogramme verändert, eingefügt oder gelöscht werden. Fortführungen mit dieser Fortführungsart werden bei den staatlichen Vermessungsämtern und

gegebenenfalls bei den Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG vom Landesvermessungsamt veranlaßt. Städtische Vermessungsdienststellen nach § 9 VermG führen Berichtungen nach Absprache mit dem Landesvermessungsamt durch.

Fortführungsart 99 – Jahresabschluß

(1) Mit dieser Fortführungsart wird um das Jahresende für den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vermessungsdienststelle ein Jahresabschluß durchgeführt. Dabei werden gemarkungsweise für jede Nutzungsart die Fläche sowie für die tatsächliche Nutzung und jede Klassifizierung die Gesamtfläche und die Anzahl der Flurstücke und Flurstücksabschnitte ermittelt.

Die Daten werden mit den entsprechenden Werten des letzten Jahresabschlusses oder beim ersten Jahresabschluß mit denen der Einrichtung (Eröffnungsbilanz) verglichen. Außerdem werden getrennt nach Fortführungsarten die Anzahl der von der Fortführung betroffenen Flurstücke und Bestände ermittelt.

(2) Es werden insbesondere folgende Verzeichnisse programmgesteuert ausgegeben:

Tatsächliche Nutzung,

Klassifizierung – Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Die Flächennachweise (Nr. 60) werden ebenfalls programmgesteuert ausgegeben. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Verzeichnisse (Nr. 46 Abs. 1) von den staatlichen Vermessungsämtern und gegebenenfalls von den Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG vorweg beim Landesvermessungsamt schriftlich anzufordern.

gegebenenfalls bei den Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG vom Landesvermessungsamt veranlaßt. Städtische Vermessungsdienststellen nach § 9 VermG führen Berichtigungen nach Absprache mit dem Landesvermessungsamt durch.

Fortführungsart 99 – Jahresabschluß

(1) Mit dieser Fortführungsart wird um das Jahresende für den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vermessungsdienststelle ein Jahresabschluß durchgeführt. Dabei werden gemarkungsweise für jede Nutzungsart die Fläche sowie für die tatsächliche Nutzung und jede Klassifizierung die Gesamtfläche und die Anzahl der Flurstücke und Flurstücksabschnitte ermittelt.

Die Daten werden mit den entsprechenden Werten des letzten Jahresabschlusses oder beim ersten Jahresabschluß mit denen der Einrichtung (Eröffnungsbilanz) verglichen. Außerdem werden getrennt nach Fortführungsarten die Anzahl der von der Fortführung betroffenen Flurstücke und Bestände ermittelt.

(2) Es werden insbesondere folgende Verzeichnisse programmgesteuert ausgegeben:

Tatsächliche Nutzung,

Klassifizierung – Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Die Flächennachweise (Nr. 60) werden ebenfalls programmgesteuert ausgegeben. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Verzeichnisse (Nr. 46 Abs. 1) von den staatlichen Vermessungsämtern und gegebenenfalls von den Gemeinden mit städtischer Vermessungsdienststelle nach § 9 VermG vorweg beim Landesvermessungsamt schriftlich anzufordern.

Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken durch die Vermessungsbehörde

1. Beglaubigungsbefugnis

Die Beglaubigungsbefugnis darf nicht ausgeübt werden, wenn Hinderungsgründe nach den §§ 3 oder 6 des Beurkundungsgesetzes vorliegen (Beilage 1 dieser Anlage).

2. Antragsteller

(1) Ein Antrag auf Vereinigung oder Teilung eines Grundstücks kann nur vom Grundstückseigentümer gestellt werden; das ist in der Regel der im Grundbuch eingetragene Eigentümer. Steht die Verfügungsbefugnis nicht dem Eigentümer zu, ist nur der Verfügungsberechtigte (z.B. Testamentsvollstrecker oder Konkursverwalter) antragsberechtigt. Weist das Grundbuch den Eigentümer infolge eines außerhalb des Grundbuchs erfolgten Rechtsübergangs unrichtig aus, ist zur Antragstellung der wahre Eigentümer (z. B. Erbe des eingetragenen Eigentümers oder Ersterher des Grundstücks in der Zwangsversteigerung) berechtigt. Der Antragsteller ist in einem solchen Fall darauf aufmerksam zu machen, daß die Eintragung der Vereinigung oder Teilung erst erfolgen kann, nachdem er selbst als Eigentümer eingetragen worden ist. Daher ist ihm zu empfehlen, beim zuständigen Grundbuchamt Grundbuchberichtigung zu beantragen.

(2) Steht ein Grundstück im Miteigentum mehrerer Personen (z.B. Eheleute), müssen grundsätzlich alle Miteigentümer bei der Antragstellung mitwirken. Wird der Eigentümer oder ein Miteigentümer vertreten, bedarf auch die Vollmacht der öffentlichen Beglaubigung; dazu sind die Beamten der Vermessungsbehörden nicht befugt. → Nota

(3) Für geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Grundstückseigentümer handelt der gesetzliche Vertreter (bei Minderjährigen sind dies in der Regel beide Eltern; wenn Vormundschaft oder Pflegschaft besteht, der Vormund oder Pfleger). Eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist nicht notwendig.

(4) Von den juristischen Personen des bürgerlichen Rechts werden eingetragene Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften durch ihre Vorstände, Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch ihre Geschäftsführer vertreten. Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (einschließlich der GmbH & Co. KG) sind die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist (regelmäßig durch eine Abschrift des Handelsregisters oder Vereinsregisters) nachzuweisen.

(5) Für juristische Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände) ist eine Beglaubigung nicht erforderlich, weil sie nach § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung unter Beifügen eines Dienstsiegels Anträge zum Grundbuch stellen können.

3. Beglaubigung

(1) Für die Beglaubigung ist die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers notwendig. Durch die Beglaubigung bestätigt der beglaubigende Beamte die Echtheit der Unterschrift. Die Unterschrift darf nur beglaubigt werden, wenn sie in Anwesenheit des beglaubigenden Beamten vollzogen oder durch persönliche Erklärung ihm gegenüber anerkannt wurde. Welche Angaben in den Beglaubigungsvermerk aufzunehmen sind, richtet sich nach § 40 des Beurkundungsgesetzes.

(2) Die Anträge sind von Amts wegen vorzubereiten.

4. Bearbeitung der Anträge durch die Vermessungsbehörde

(1) Anträge auf Vereinigung von Grundstücken kommen in Betracht, wenn Grundstücke eines Eigentümers örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden und die Zahl der im Liegenschaftskataster geführten Flurstücke durch anschließende Verschmelzung verringert werden kann. Auf die Verminderung der Zahl der Flurstücke und die Bildung einheitlicher Grundstücke ist bei jeder Gelegenheit hinzuwirken, soweit nicht Belange der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten entgegenstellen (§ 13 Abs. 2 DV0VermG). Zur Herstellung eines örtlich und wirtschaftlich einheitlichen Grundstücks kann zuvor die Teilung eines Grundstücks erforderlich sein.

(2) Anträge auf Vereinigung von Grundstücken dürfen beglaubigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 23 Abs. 2 der ALB-Vorschrift erfüllt sind. Liegen die Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen, muß die Umgemarkung der Grundstücke in eine Gemarkung vorausgehen.

(3) Anträge auf Teilung von Grundstücken sollen nur beglaubigt werden, wenn bei einem, aus mehreren räumlich getrennt liegenden Flurstücken bestehenden Grundstück mindestens ein Flurstück mit einem angrenzenden Grundstück vereinigt werden soll. Nach § 18 des Beurkundungsgesetzes sind die Antragsteller vom beglaubigenden Beamten auf die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen hinzuweisen (Nr. 2 Abs. 4 und Anlage 4 der KV-Vorschrift).

(4) Wenn die Vereinigung oder die Teilung von Grundstücken im Zusammenhang mit Rechtsvorgängen steht, deren Beurkundung dem Notar vorbehalten ist, soll die Beurkundung oder Beglaubigung zusammen mit den sonstigen Rechtsvorgängen durch den Notar erfolgen. Von der Beglaubigungsbefugnis kann ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden, wenn die frühzeitige Antragstellung wegen besonderer Umstände geboten erscheint.

(5) Zur Vermeidung unnötiger Beglaubigungen soll vor der Aufnahme des Antrags festgestellt werden, ob der Vereinigung Bedenken seitens des Grundbuchamts entgegenstellen und ob der Grundstückseigentümer zur Abgabe der notwendigen Erklärungen bereit ist. Wenn Umstände vorliegen, aus denen geschlossen werden kann, daß die vorgesehene Vereinigung wieder rückgängig gemacht werden wird, soll die Vorbereitung eines Antrags unterbleiben.

(6) Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken sind nach dem Beispiel in Beilage 2 dieser Anlage zu erstellen.

(7) Die nach Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Zerlegungen sind mit der Verschmelzung im gleichen Veränderungsnachweis zu beschreiben. Der beglaubigte Antrag ist zusammen mit der zugehörigen Fortführungsmitteilung dem Grundbuchamt zu übersenden.

(8) Lehnt der Grundstückseigentümer, bei mehreren Personen einer der Miteigentümer, die Unterzeichnung ab, sind die vorbereiteten Anträge zu vernichten.

Anlage 5
Beilage 1

Auszug aus dem Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Beurkundungen durch den Notar.
- (2) Soweit für öffentliche Beurkundungen neben dem Notar auch andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen zuständig sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen § 5 Abs. 2, entsprechend.

§ 3 Verbot der Mitwirkung als Notar

- (1) Ein Notar soll an einer Beurkundung nicht mitwirken, wenn es sich handelt um
1. eigene Angelegenheiten, auch wenn der Notar nur mitberechtigt oder mitverpflichtet ist,
 2. Angelegenheiten seines Ehegatten, früheren Ehegatten oder seines Verlobten,
 3. Angelegenheiten einer Person, die mit dem Notar in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war,
 4. Angelegenheiten einer Person, deren gesetzlicher Vertreter der Notar ist oder deren vertretungsberechtigtem Organ er angehört, oder
 5. Angelegenheiten einer Person, die den Notar in derselben Angelegenheit bevollmächtigt hat oder zu der er in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.
- (2) Handelt es sich um eine Angelegenheit mehrerer Personen und ist der Notar früher in dieser Angelegenheit als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter tätig gewesen oder ist er für eine dieser Personen in anderer Sache als Bevollmächtigter tätig, so soll er vor der Beurkundung darauf hinweisen und fragen, ob er die Beurkundung gleichwohl vornehmen soll. In der Urkunde soll er vermerken, daß dies geschehen ist.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn es sich handelt um
1. Angelegenheiten einer Person, deren nicht zur Vertretung berechtigtem Organ der Notar angehört,

2. Angelegenheiten einer Gemeinde oder eines Kreises, sofern der Notar Mitglied der Gemeinde- oder Kreisvertretung ist, der die gesetzliche Vertretung der Gemeinde oder des Kreises obliegt, oder
3. Angelegenheiten einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Teilorganisation einer solchen Gemeinschaft, sofern der Notar einem durch Wahlen gebildeten Organ angehört, dem die gesetzliche Vertretung der Körperschaft obliegt.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist Absatz 1 Nr. 4 nicht anwendbar.

§ 5 Urkundensprache

- (1) Urkunden werden in deutscher Sprache errichtet.
- (2) Der Notar kann auf Verlangen Urkunden auch in einer anderen Sprache errichten. Er soll dem Verlangen nur entsprechen, wenn er der fremden Sprache hinreichend kundig ist.

§ 6 Ausschließungsgründe

- (1) Die Beurkundung von Willenserklärung ist unwirksam, wenn
 1. der Notar selbst,
 2. sein Ehegatte,
 3. eine Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist oder war, oder
 4. ein Vertreter, der für eine der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen handelt, an der Beurkundung beteiligt ist.
- (2) An der Beurkundung beteiligt sind die Erschienenen, deren im eigenen oder fremden Namen abgegebene Erklärungen beurkundet werden sollen.

§ 10 Feststellung der Beteiligten

- (1) In der Niederschrift soll die Person der Beteiligten so genau bezeichnet werden, daß Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.
- (2) Aus der Niederschrift soll sich ergeben, ob der Notar die Beteiligten kennt oder wie er sich Gewißheit über ihre Person verschafft hat. Kann sich der Notar diese Gewißheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Niederschrift verlangt, so soll der Notar dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts angeben.

§ 18 Genehmigungserfordernisse

Auf die erforderlichen gerichtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bestätigungen oder etwa bestehende Zweifel soll der Notar die Beteiligten hinweisen und dies in der Niederschrift vermerken.

§ 40 Beglaubigung einer Unterschrift

- (1) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars vollzogen oder anerkannt wird.
- (2) Der Notar braucht die Urkunde nur darauf zu prüfen, ob Gründe bestehen, seine Amtstätigkeit zu versagen.
- (3) Der Beglaubigungsvermerk muß auch die Person bezeichnen, welche die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat. In dem Vermerk soll angegeben werden, ob die Unterschrift vor dem Notar vollzogen oder anerkannt worden ist.
- (4) § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Unterschriften ohne zugehörigen Text soll der Notar nur beglaubigen, wenn dargelegt wird, daß die Beglaubigung vor der Festlegung des Urkundeninhalts benötigt wird. In dem Beglaubigungsvermerk soll angegeben werden, daß bei der Beglaubigung ein durch die Unterschrift gedeckter Text nicht vorhanden war.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

An das
Grundbuchamt

Herzelberg

Anlage 5
Beilage 2
Antrag zum Veränderungsnachweis
der Gemarkung Oberberg
vom 6.6.1990
Nr. 1990/77

Antrag auf Vereinigung von Grundstücken

Wir beantragen die Vereinigung der nachstehend aufgeführten Grundstücke zu einem Grundstück und bewilligen die Eintragung im Grundbuch. Auf die Bekanntmachung der Eintragung im Grundbuch wird verzichtet.
Gegen die Verschmelzung der vereinigten Grundstücke zu einem Flurstück wird nichts eingewendet.

Gemarkung	Grundbuch		Vor der Veränderung		Nach der Veränderung	
	Blatt	BvNr.	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
Oberberg	2015	3	1	85	1	85
		5	1	138		

Hans Klein

Anna Klein

Hans Berg

Die vorstehenden, heute vor mir vollzogenen Unterschriften von

Herrn, Frau, Name, Vorname, Beruf, Anschrift: ¹⁾	ausgewiesen durch: ¹⁾
Herr Klein Hans, Dr. jur., Direktor, 70124 Kantern, Turnerstraße 10	Persönlich bekannt Pers. Ausweis Nr. 142 000 5317 Pers. Ausweis Nr. 122 0000 842
Frau Klein Anna, Hausfrau, 70124 Kantern, Turnerstraße 10	
Herr Berg Hans, Betriebswirt, 61218 Mössheim, Hardtstraße 12	

werden unter Bezugnahme auf den mir vom Leiter der Vermessungsbehörde erteilten Auftrag vom 19.03.1987
Nr. Kohler/21 öffentlich beglaubigt.

Waldstadt, den 31. Mai 1990

Staatliches Vermessungsamt Waldstadt

Dienst-
siegel

Köhler

Anmerkung:

- 1) Sämtliche Angaben sind für jede Person einzutragen.
Anstelle des Berufs kann das Geburtsdatum eingetragen werden.

Verzeichnis der Gebäudenutzungen

Bezeichnung	Abk.
Altersheim	Althm
Aussichtsturm	At
Badegebäude	Badeg
Betriebsgelände	Btrg
Bibliotheksgebäude	Bibl
Bürogebäude	Büro
Burg	—
Campingplatzgebäude	Cpg
Empfangsgebäude	Empfg
Energieversorgungsgebäude	Energie
Fabrikgebäude	Fabr
Feuerwehrgebäude	Fwg
Forschungsinstitut	Forsch
Forsthaus	Fhs
Friedhofsgebäude	Fhfg
Garage	Gar
Gartenhaus	Gths
Gaststätte	Gast
Gemeindehaus	Gdehs
Gerichtsgebäude	Gericht
Geschäftshaus	Ghs
Gewächshaus	Gewhs
Hallenbad	Hbad
Heim	—
Hochschulgebäude	Hochsch
Hotel	—
Jugendherberge	JH
Justizvollzugsanstaltsgebäude	JVA
Kapelle	—
Kindergarten	Kiga
Kiosk	—
Kirche	—
Kläranlagengebäude	Klärwk
Krankenhausgebäude	Krhs
Kurmittelgebäude	Kurg
Lagergebäude	Lagg
Messegebäude	Messeg
Müllverbrennungsgebäude	Müllwk
Museumsgebäude	Museum

Bezeichnung	Abk.
Parkhaus	Phs
Polizeigebäude	Polizei
Post	—
Rathaus	—
Sanatoriumsgebäude	Sanat
Scheuer ¹⁾	Schr
Scheuer und Stall ¹⁾	Schr-St
Schleusengebäude	Schl
Schloß	—
Schulgebäude	Schule
Schuppen ¹⁾	Schu
Schutzbunker	Bunker
Schutzhütte	Hütte
Sendeturm	Sdt
Sportgebäude	Sportg
Sporthalle	Sporth
Stall ¹⁾	—
Tankstellengebäude	Tkst
Tiefgarage	Tgar
Toilettengebäude	WC
Turm	—
Umformer	Ust
Veranstaltungsgebäude	Veranst
Vergnügungsstätte	Vergnst
Verwaltungsgebäude	Vwg
Wartehalle	Warteh
Wasserbehälter	Wbh
Wasserturm	Wt
Werkstattgebäude	Wkst
Wirtschaftsgebäude ¹⁾	Wirtg
Wochenendhaus	Woendhs
Wohnhaus	Whs
Wohn- und Betriebsgebäude	WBtrg
Wohn- und Bürogebäude	WBüro
Wohn- und Geschäftshaus	WGhs
Wohn- und Verwaltungsgebäude	WVwg
Wohn- und Wirtschaftsgebäude	WWg
Zoogebäude	Zoog

Anmerkung:

1) Die Gebäudenutzungen "Scheuer", "Scheuer und Stall", "Schuppen" und "Stall" können für bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesene, landwirtschaftliche Gebäude beibehalten werden; bei künftigen Einmessungen ist die Bezeichnung "Wirtschaftsgebäude" zu verwenden.

Führung der Eigentümer- und Erbbauberechtigtenangaben

1. Eigentümer und Erbbauberechtigte

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten eines Bestands werden wie folgt geführt:

1. Familienname oder Name der juristischen Person, Vorname(n), Namensbestandteile, akademische Grade, Geburtsnamensbestandteile, Geburtsname
2. Geburtsdatum, Beruf, Dienstbezeichnung
3. Postfach, Ortsteil, Straße, Hausnummer
4. Nationalitätszeichen (soweit zugelassen), Postleitzahl, Bestimmungsort.

Die unter Ziffer 1 vorgesehenen Angaben sind zu führen. Sofern erforderlich, sind weitere Unterscheidungsmerkmale nach den Ziffern 2 bis 4 zusätzlich anzugeben. Dabei sind die vorgegebene Reihenfolge einzuhalten und, soweit möglich, die unter einer Ziffer aufgeführten Angaben in eine Zeile einzutragen. Die Anschriften juristischer Personen können eingetragen werden, sofern dafür Bedarf besteht und sie ohne nennenswerten Aufwand ermittelt werden können.

2. Namensnummern

Sind Namensnummern von der Vermessungsbehörde zu vergeben, kann nach folgendem Beispiel vorgegangen werden:

- | | | |
|---------------|---------------------------|--------|
| 1. Stufe: | Maier, Emil | |
| | Landwirt | |
| 2. Stufe: 1 | Maier, Emil | |
| | Landwirt | zu 1/2 |
| 2 | Maier, Erna, geb. Schulze | zu 1/2 |
| 3. Stufe: 1.1 | Maier, Peter | |
| | Mechaniker | zu 1/8 |
| 1.2 | Braun, Gisela, geb. Maier | zu 1/8 |
| 2 | Maier, Erna, geb. Schulze | zu 6/8 |

Ist eine Person Eigentümer, wird keine Namensnummer vergeben.

3. Bezeichnung der Gebietskörperschaften

a) Bundesrepublik Deutschland

1. Grundstücke des Bundes, sofern diese nicht anderen Sonderverwaltungen unterstehen:
Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung)
Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Bundesfinanzverwaltung vom 15. November 1972 (MinBlWF 1972 S. 734)
2. Grundstücke des Bundes für Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilen Verteidigung:
Bundesrepublik Deutschland (Zivilschutz)
Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 27. September 1978 Az.: VI C 1 - VV 2515 - 66/78
3. Grundstücke des Bundes im Ressortvermögen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Bundesrepublik Deutschland (Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
Beschuß der Bundesregierung vom 20. September 1961
4. Grundstücke des Bundes im Ressortvermögen des Bundesministers der Verteidigung:
Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehrverwaltung)
Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 14. April 1962 U II 7 - Az.: 10-01-05

5. Bundesautobahnen und Bundesstraßen:

Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)

§ 9 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (BGBl. I S. 157) und § 6 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1715)

6. Bundeswasserstraßen:

Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung)

§ 8 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 352)

b) Land Baden-Württemberg

1. Grundstücke des Landes, sofern diese nicht anderen Sonderverwaltungen unterstehen:

Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung)

2. Grundstücke im Bereich der Staatsforstverwaltung:

Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung)

3. Grundstücke im Bereich der Straßenbauverwaltung:

Land Baden-Württemberg (Straßenbauverwaltung)

4. Grundstücke im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung:

Land Baden-Württemberg (Wasserwirtschaftsverwaltung)

Allgemeine Verfügung des Justizministeriums vom 20. April 1982 (Die Justiz S. 182)

c) Landkreise

Grundstücke des Landkreises:

Landkreis mit Namen (z.B. Landkreis Emmendingen, Bodenseekreis)

§ 4 Abs. 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289)

d) Gemeinden

Grundstücke der Gemeinde:

Gemeinde mit Namen, Stadt mit Namen

§ 5 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578)

Dem Namen sind gegebenenfalls weitere Bezeichnungen nach § 5 Abs. 3 GemO hinzuzufügen.

Anlage 8

Anlage 9

entfällt

Gemarkung _____

Veränderungsnummer _____

Begleitblatt zur Vermessungssache

Unterlage	Erledigungsvermerk ¹⁾		Bemerkung
	Fortführung	Prüfung	
Fortführungsriß			
Berechnungsakte			
AP-Übersicht			
Dauerriß / Handriß			
Rißübersicht			
Koordinatendatei			
Grundrißdatei			
Veränderungsnachweis			
FK 15/25			
Schätzungspause			
Angaben zum Geschäftsbericht			

¹⁾ Der Erledigungsvermerk besteht aus Datum und Handzeichen.

Fortführung

	Seite
Beispiele für Veränderungen am Flurstück (weitere Beispiele enthält Anlage 13)	
Veränderungen an Flurstücken aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften	3
Eintragung eines Flurstücks	5
Löschung eines Flurstücks	5
Veränderung des Flurstückskennzeichens infolge Umgemarkung	6
Veränderung der Amtszugehörigkeiten	6
Veränderung des Flurstückskennzeichens	7
Veränderung der Lagebezeichnung	7
Beispiele für Veränderungen am Bestand	
Veränderung des Grundbuchkennzeichens	8
Grundstücke übertragen	9

Anmerkung: Die Rückseite des Vordrucks LK 35 ist nicht dargestellt.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Veränderungsnachweis 1993/2

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Fortführungsnummer 5
Gemarkung Talhofen
Datum 14.07.1993

Seite 1

Veränderungen an Flurstücken aufgrund
wasserrechtlicher Vorschriften

Überflutung (§8 Wassergesetz)

Vor der Veränderung

Flurstück	87	Flurstücksfläche	12 573 m2
Flurstück	101	Flurstücksfläche	1 793 m2
Flurstück	102	Flurstücksfläche	1 687 m2

Nach der Veränderung

Flurstück	87	Flurkarte NO 0815 Riß 25
		Flurstücksfläche 12 581 m2

Lage Wildbach

Tatsächliche Nutzung
12 581 m2 Bach

Klassifizierung als Gewässerfläche
12 581 m2 Gewässer II. Ordnung

Bestand 7 Bestandsverzeichnisnummer 121

Flurstück	101	Flurkarte NO 0815 Riß 23
		Flurstücksfläche 1 768 m2

Lage Wildbach

Tatsächliche Nutzung
1 768 m2 Grünland

Klassifizierung als Fläche des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
Bodenschätzung

1 380 m2 Grünland

388 m2 Grünland

L 2 a3 53/53

L 2 a3 49/46

Bestand 501 Bestandsverzeichnisnummer 2

Hinweis:

Das Gewässer (Flurstück 87) ist ausnahmsweise im Grundbuch gebucht.

Erläuterungen siehe Rückseite

Fortsetzung Seite 2

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Fortführungsnummer
Gemarkung

5
Talhofen

Veränderungsnachweis 1993/2

Seite 2

Flurstück 102

Flurkarte NO 0815 RiB 23
Flurstücksfläche 1 660 m2

Lage Wildbach

Tatsächliche Nutzung
1 660 m2 Grünland

Klassifizierung als Fläche des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
Bodenschätzung

890 m2 Grünland

L 2 a3 53/53

770 m2 Grünland

L 2 a3 49/46

Bestand 727 Bestandsverzeichnisnummer 15

Flächendifferenz -44 m2

Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Veränderungsnachweis 1993/18

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Fortführungsnummer 101
 Gemarkung Hochberg
 Datum 10.08.1993

Seite 1

Veränderung des Flurstückskennzeichens
 infolge Umgemarkung

Vor der Veränderung

Nach der Veränderung

Gemarkung
 Hochberg

Gemarkung
 Michelbach

Flur Flurstück

Flur Flurstück

Flurstücksfläche

4463/1
 4464

1 726/1
 1 726/2

****19 614 m2
 *****1 601 m2

Hinweis:

Das Beispiel zeigt den Veränderungsnachweis der Gemarkung Hochberg. Die Umgemarkung wurde in der Gemarkung Michelbach (aufnehmende Gemarkung) veranlaßt. Im Veränderungsnachweis für die Gemarkung Hochberg ist die Veränderungsnummer zu ergänzen. Erfolgt hierbei gleichzeitig eine Gemeindeänderung, ist nach der Fortführung mit Fortführungsart 45 eine weitere Fortführung mit Fortführungsart 58 durchzuführen (siehe unten).

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Veränderungsnachweis 1993/37

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Fortführungsnummer 102
 Gemarkung Michelbach
 Datum 10.08.1993

Seite 1

Veränderung der Amtszugehörigkeiten

Veränderung der Lagebezeichnung

Veränderte Flurstücke

Flur 1
 Flurstück 726/1
 Lage Stein

Flurstücksfläche 19 614 m2

Flur 1
 Flurstück 726/2
 Lage Stein

Flurstücksfläche 1 601 m2

Hinweis:

Mit der Fortführungsart 58 erhalten die neuen Flurstücke in der Gemarkung Michelbach nach der Umgemarkung die Lagebezeichnung Stein und den neuen Gemeindeschlüssel von Neuhausen. Die Flurstücksbeschreibung wurde mit der Fortführungsart 45 von den alten Flurstücken übernommen.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg	
Veränderungsnachweis 1993/12		Fortführungsnummer 21 Gemarkung Altburg Datum 14.07.1993	Seite 1
Veränderung des Flurstückskennzeichens			
Vor der Veränderung		Nach der Veränderung	
Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
1	237	2	152/1
1	238/1	2	156/3
2	155	1	238/2
2	156/1	1	238/4
			Flurstücksfläche
			****31 741 m2
			****22 460 m2
			****10 153 m2
			*****7 287 m2

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch -		Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg	
Veränderungsnachweis 1993/12		Fortführungsnummer 22 Gemarkung Altburg Datum 14.07.1993	Seite 1
Veränderung der Lagebezeichnung			
Veränderte Flurstücke			
Flur	2		
Flurstück	152/1	Flurstücksfläche 31 741 m2	
Lage	Reute		
Flur	2		
Flurstück	156/3	Flurstücksfläche 22 460 m2	
Lage	Reute		

Fortführungs-Nr. 1583-1986/00073
=====

Datum 23.04.1986.

***** FORTFÜHRUNGSNACHWEIS *****

Seite 1

Staatl. Vermessungsamt 0380

Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Veränderung des Grundbuchkennzeichens

Vor der Fortführung

Nach der Fortführung

Grundbuchbezirk
Oberhausen

Grundbuchbezirk
Oberhausen

Bestand
081583-112 0

Bestand
081583-5252L 8

Fortführungs-Nr. 1579-1986/00123
=====

Datum 15.10.1986

***** FORTFÜHRUNGSNACHWEIS *****

Seite 1

Staatl. Vermessungsamt 0380

Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Gesamtgrundstück teilen

Nach der Fortführung

Grundbuchbezirk 081579 Seefeld
Bestand 081579-00501 6
=====

BvNr
3 gelöscht

Bestand 081579-01461L 3
=====

Gemarkung Seefeld

BvNr	Art	Gmkg	Flr	Flurst-Nr	Fo	P	Fläche
4	(N)	081579		213/7		7	715 m2
		081579		213/8	3	0	627 m2
		081579		220/1	4	* 1)	115 m2

Erläuterung:

1) Veränderungen werden mit * gekennzeichnet

Anmerkung:

Für die Fortführungsarten 63, 64, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78 und 79 werden Fortführungsnachweise nach demselben Muster erstellt.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER		Jahresabschluß 1993	
-Liegenschaftsbuch-		=====	
FLÄCHE DES GEMEINDEGEBIETS		Datum	27.12.1993
		Seite	1

Gemeinde	08115092	Altheim	

Schlüssel	Gemarkung	Fläche m2	Differenz m2 (zum Vorjahr)
08 1560	Altheim	5 259 144	42 105+
08 1561	Altheimdorf	1 271 225	111-
08 1562	Bernsdorf	5 695 944	321-
08 1563	Grünweiler	3 417 228	0+
08 1564	Mittelberg	6 181 010	0+
08 1565	Sonnenberg	7 103 035	42 001-
08 1566	Untermberg	8 726 473	0+
08 1567	Waldheim	9 149 200	0+
08 1568	Zell	6 413 386	204+
		53 216 645	124-

*- Liste 59		Forts. Seite	
		-----*	

Veränderungsnachweis

	Seite
Erstellung eines Veränderungsnachweises	
Hinweise zur Aufstellung des Entwurfs	2
Entwurf zum Veränderungsnachweis	3
Veränderungsnachweis (vergleiche Anlage 19 S. 3 bis 23)	5-15
Einreichung von Vermessungsschriften	17
Auszugsweise Abschrift aus einem Veränderungsnachweis	19-21

Anmerkung: Die Rückseite des Vordrucks LK 35 ist nicht dargestellt.

Hinweise zur Aufstellung des Entwurfs

Dem Flächentausch zwischen den Flurstücken 1844 und 1845 geht ein Grenzausgleich zwischen den Flurstücken 1845 und 1846/1 voraus. Die Vermessungssache soll in einem Veränderungsnachweis behandelt werden. Bei der Durchführung der Katasterfortführungsvermessung wurde am Flurstück 1843 ein Abmarkungsmangel behoben.

Der Entwurf zum Veränderungsnachweis dient der Datenerfassung. In ihm sind die Veränderungen in der zur Verarbeitung (Nr. 43) erforderlichen Reihenfolge aufzuführen (Nr. 48 Abs. 2). Die Fortführungsnummern werden - auch bei beigebrachten Vermessungsschriften - von der Vermessungsbehörde in den Entwurf zum Veränderungsnachweis eingetragen. Fortführungsnummern für mit Fortführungsart 59 durchzuführende Veränderungen sind nicht im Titelblatt des Veränderungsnachweises nachzuweisen.

Grenzfeststellungen, die Behebung von Abmarkungsmängeln und Veränderungen im Nachweis der Flurstücksgrenzen werden im Veränderungsnachweis nicht beschrieben, sie sind jedoch zur Fortführung des Fortführungsverzeichnisses mit Fortführungsart 59 zu erfassen. Wenn sie gleichzeitig mit einer Katasterfortführungsvermessung an weiteren Flurstücken vorgenommen werden, sind jeweils die Fortführungsart 59 und die betreffende Flurstücksnummer in den Entwurf zum Veränderungsnachweis einzutragen. Bei beigebrachten Vermessungsschriften sind diese Angaben von der bebringenden Stelle einzutragen.

In der Spalte "Zahl der Fertigungen" ist bei jeder Veränderung die Gesamtzahl der zu erstellenden Abschriften des Veränderungsnachweises, die zur Bekanntgabe (Nr. 58 Abs. 2), zur Mitteilung nach den Nrn. 62 und 63 und für weitere Abschriften erforderlich sind, einzutragen. Bei Veränderungen, die nicht bekanntzugeben sind (Nr. 59 Abs. 1 Satz 2) oder bei denen kein Veränderungsnachweis erstellt wird (z. B. Eintragung eines Fortführungshinweises, Veränderung der Klassifizierung), ist in dieser Spalte ein Strich einzutragen. Der Eintrag erfolgt durch die Vermessungsbehörde.

In nebenstehendem Beispiel sind für die Bekanntgabe und als weitere Abschriften folgende Abschriften zu fertigen:

Flurstücksnummer	Eigentümer	Abschrift der Veränderung mit Fortführungsnummer
1844	Stuber Gustav und Ehefrau Maria geb. Weller	12 und 18 18 weitere Abschrift
1845	Kroll Siegfried	13, 15, 17 und 19 19 weitere Abschrift
1846/1	Sauter Stefan Dr. med., Dobler Verena geh. Sauter	14 und 16 14 und 16.

Gemarkung Neudorf, Flur 3

Veränderungsnummer 1981/10

Entwurf zum Veränderungsnachweis

Fortführungsnummer(n) 12 bis 19

Fortführungsart		Zahl der Ferti- gungen	Flurstück (alt)	Flurstück (neu)	Bemerkungen
Schlüssel	Zusatz				
8		1	1844	1844	
				1844/1	
				1844/100	
8		1	1845	1845	
				1845/100	
8		2	1846/1	1846/1	
				1846/100	
9		1	1845	1845	
			1846/100		
9		2	1846/1	1846/1	
			1845/100		
8		1	1845	1845	
				1845/101	
9		2	1844	1844	
			1845/101		
9		2	1845	1845	
			1844/100		
59		-	-	1843	Heben eines Marken. anfangs aufgestellt: 5.1.1981 Wiefle



STAATLICHES VERMESSUNGSAMT WALDSTADT

Staatliches Vermessungsamt Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt

Gemeinde Hochstetten
Gemarkung Neudorf

Veränderungsnachweis

Nr. 1981/10

Fortführungsnummern 12 bis 19 und Karte (1 Blatt)

Waldstadt, den *13. Januar* 1981

Maier
Maier

Eignungsprüfung *8.1.1981 Huber*
Bekanntgabe an Antragsteller am *16.1.1981 Dün*
Bekanntgabe an Eigentümer am *16.1.1981*
Fortführungsmittelungen abgegeben am *16.1.1981* an das Grundbuchamt Hochstetten *Dün*

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch - Veränderungsnachweis 1981/10	Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg Fortführungsnummer 12 Gemarkung Neudorf Datum 07.01.1981 Abschriften 1 Seite 1
---	--

Flurstückszerlegung

Vor der Veränderung

Flur 3
Flurstück 1844 Flurstücksfläche 2 124 m2

Nach der Veränderung

Flur 3 Flurkarte NO 1825 Riß 73
Flurstück 1844 Flurstücksfläche 473 m2

Lage Gartenstraße

Tatsächliche Nutzung
473 m2 Gebäude- und Freifläche Wohnen

Flur 3 Flurkarte NO 1825 Riß 73
Flurstück 1844/1 Flurstücksfläche 1 180 m2

Lage Bahnhofstraße

Tatsächliche Nutzung
1 180 m2 Grünland

Klassifizierung als Fläche des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Bodenschätzung

434 m2 Grünland L 2 b2 56/54

746 m2 Grünland L 2 b2 50/48

Flur 3 Flurkarte NO 1825 Riß 73
Flurstück 1844/100 Flurstücksfläche 471 m2

Lage Bahnhofstraße

Tatsächliche Nutzung
471 m2 Grünland

Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Veränderungsnachweis 1981/10

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Fortführungsnummer 13
Gemarkung Neudorf
Datum 07.01.1981
Abschriften 1 Seite 1

Flurstückszerlegung

Vor der Veränderung

Flur 3
Flurstück 1845 Flurstücksfläche 2 083 m2

Nach der Veränderung

Flur 3 Flurkarte NO 1825 RiB 73
Flurstück 1845 Flurstücksfläche 2 005 m2

Lage Bahnhofstraße

Tatsächliche Nutzung
2 005 m2 Grünland

Flur 3 Flurkarte NO 1825 RiB 73
Flurstück 1845/100 Flurstücksfläche 78 m2

Lage Bahnhofstraße

Tatsächliche Nutzung
78 m2 Gebäude- und Freifläche Wohnen

Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Veränderungsnachweis 1981/10

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Fortführungsnummer 14
Gemarkung Neudorf
Datum 07.01.1981
Abschriften 2 Seite 1

Flurstückszerlegung

Vor der Veränderung

Flur 3
Flurstück 1846/1 Flurstücksfläche 2 226 m2

Nach der Veränderung

Flur 3 Flurkarte NO 1825 Riß 73
Flurstück 1846/1 Flurstücksfläche 2 148 m2

Lage Bahnhofstraße 18 und 20
Gartenstraße 67

Tatsächliche Nutzung
2 148 m2 Gebäude- und Freifläche Wohnen

Gebäude

Lage Bahnhofstraße 18
Nutzung Wohnhaus
Lage Bahnhofstraße 20
Nutzung Wohnhaus
Lage Gartenstraße 67
Nutzung Wohnhaus

Weitere Angaben

zu diesem Flurstück gehört ein Anteil am
Flur 3
Flurstück 1849

Flur 3 Flurkarte NO 1825 Riß 73
Flurstück 1846/100 Flurstücksfläche 78 m2

Lage Bahnhofstraße

Tatsächliche Nutzung
78 m2 Grünland

Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Veränderungsnachweis 1981/10

Fortführungsnummer 15
Gemarkung Neudorf
Datum 07.01.1981
Abschriften 1 Seite 1

Flurstücksverschmelzung

Vor der Veränderung

Flur	3	
Flurstück	1845	Flurstücksfläche 2 005 m2
Flur	3	
Flurstück	1846/100	Flurstücksfläche 78 m2

Nach der Veränderung

Flur	3	Flurkarte NO 1825 RiB 73
Flurstück	1845	Flurstücksfläche 2 083 m2
Lage	Bahnhofstraße	
Tatsächliche Nutzung	2 083 m2 Grünland	

Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Veränderungsnachweis 1981/10

Fortführungsnummer

16

Gemarkung

Neudorf

Datum 07.01.1981

Abschriften 2

Seite 1

Flurstücksverschmelzung

Vor der Veränderung

Flur 3

Flurstück 1845/100

Flurstücksfläche 78 m²

Flur 3

Flurstück 1846/1

Flurstücksfläche 2 148 m²

Nach der Veränderung

Flur 3

Flurstück 1846/1

Flurkarte NO 1825 Riß 73

Flurstücksfläche 2 226 m²Lage Bahnhofstraße 18 und 20
Gartenstraße 67

Tatsächliche Nutzung

2 226 m² Gebäude- und Freifläche Wohnen

Gebäude

Lage Bahnhofstraße 18

Nutzung Wohnhaus

Lage Bahnhofstraße 20

Nutzung Wohnhaus

Lage Gartenstraße 67

Nutzung Wohnhaus

Weitere Angaben

zu diesem Flurstück gehört ein Anteil am

Flur 3

Flurstück. 1849

Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Veränderungsnachweis 1981/10

Fortführungsnummer 17
Gemarkung Neudorf
Datum 07.01.1981
Abschriften 1 Seite 1

Flurstückszerlegung

Vor der Veränderung

Flur 3
Flurstück 1845 Flurstücksfläche 2 083 m2

Nach der Veränderung

Flur 3 Flurkarte NO 1825 Riß 73
Flurstück 1845 Flurstücksfläche 1 612 m2

Lage Bahnhofstraße

Tatsächliche Nutzung
1 612 m2 Grünland

Flur 3 Flurkarte NO 1825 Riß 73
Flurstück 1845/101 Flurstücksfläche 471 m2

Lage Gartenstraße

Tatsächliche Nutzung
471 m2 Gebäude- und Freifläche Wohnen

Erläuterungen siehe Rückseite

LK 35

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Veränderungsnachweis 1981/10

Fortführungsnummer 18
Gemarkung Neudorf
Datum 07.01.1981
Abschriften 2 Seite 1

Flurstücksverschmelzung

Vor der Veränderung

Flur	3	
Flurstück	1844	Flurstücksfläche 473 m2
Flur	3	
Flurstück	1845/101	Flurstücksfläche 471 m2

Nach der Veränderung

Flur	3	Flurkarte NO 1825 RiB 73
Flurstück	1844	Flurstücksfläche 944 m2
Lage	Gartenstraße 65	
Tatsächliche Nutzung	944 m2 Gebäude- und Freifläche Wohnen	
Gebäude		
Lage	Gartenstraße 65	
Nutzung	Wohnhaus	

Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Veränderungsnachweis 1981/10

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Fortführungsnummer 19
Gemarkung Neudorf
Datum 07.01.1981
Abschriften 2 Seite 1

Flurstücksverschmelzung

Vor der Veränderung

Flur	3	
Flurstück	1844/100	Flurstücksfläche 471 m2
Flur	3	
Flurstück	1845	Flurstücksfläche 1 612 m2

Nach der Veränderung

Flur	3	Flurkarte NO 1825 Riß 73
Flurstück	1845	Flurstücksfläche 2 083 m2

Lage Bahnhofstraße

Tatsächliche Nutzung
2 083 m2 Grünland

Klassifizierung als Fläche des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
Bodenschätzung

403 m2	Grünland	L	2 b2	56/54
480 m2	Grünland	L	2 b3	48/48
1 200 m2	Grünland	L	2 b2	50/48

Weitere Angaben

zu diesem Flurstück gehört ein Anteil am

Flur	3
Flurstück	1849

Erläuterungen siehe Rückseite

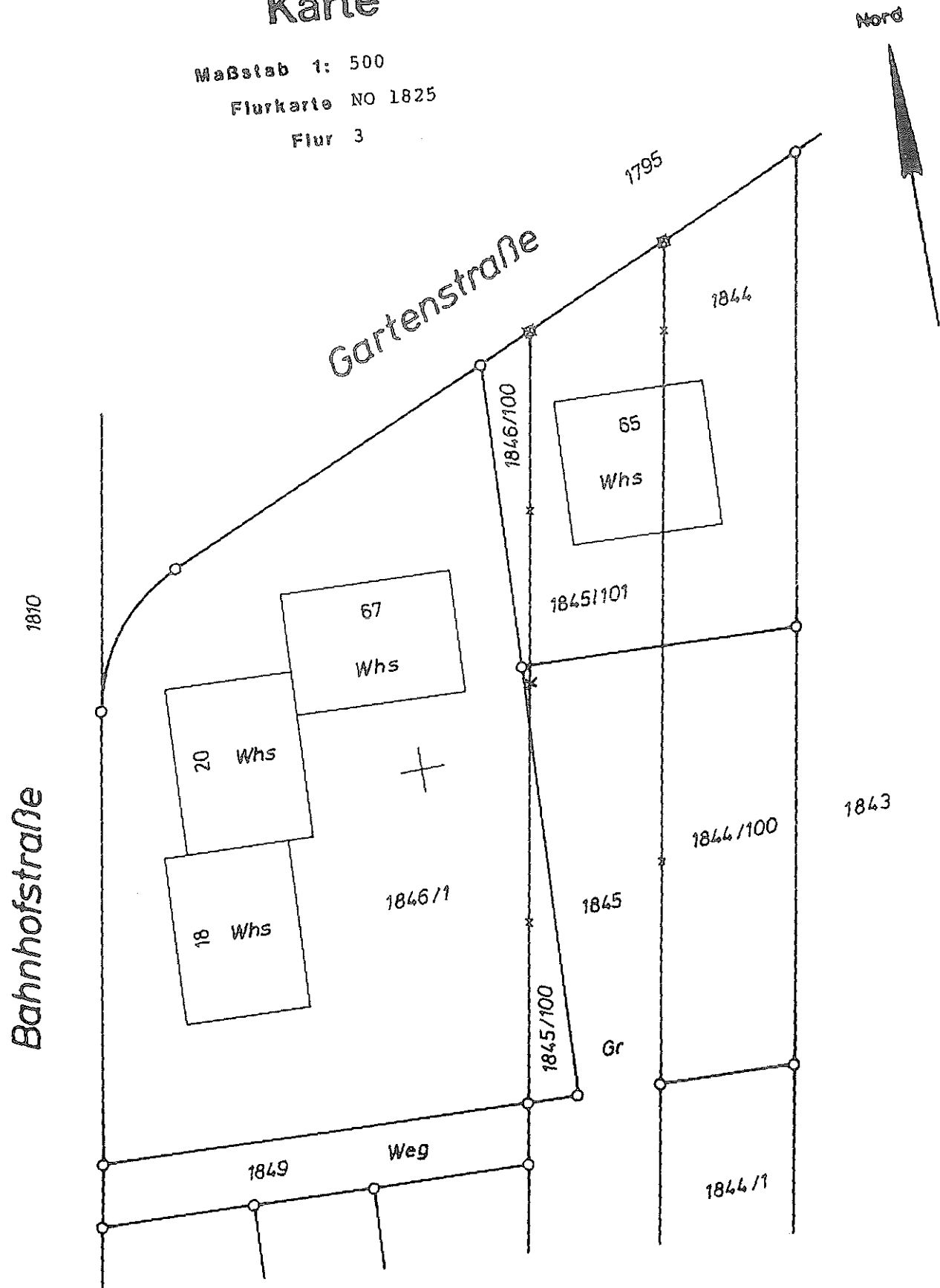
Gemarkung Neudorf VN Nr. 1981/10

Karte

Maßstab 1: 500

Flurkarte NO 1825

Flur 3



Grenze { neu, bestehenbleibend
wegfallend

Einreichung von Vermessungsschriften

Der Entwurf zum Veränderungsnachweis über die Vermessungssache

VN 1986/3

Gemarkung	Neudorf
Flur	3
Flurstücke	1845, 1845/1, 1845/2 und 1849

wird mit folgenden Vermessungsschriften übergeben:

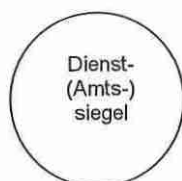
1 Karte 1:500 (transparent)
Fortführungsriß
Berechnungsakte
Flächenberechnung (2 Seiten)
weitere Ausgabeprotokolle (3 Seiten)

Die Teilungsgenehmigung liegt vor.

Bodenwert:	800.-- DM/m ²
für Flst. 1849:	250.-- DM/m ²

Vollständigkeit, Richtigkeit und Prüfung der Vermessungsschriften werden bescheinigt

Um Übernahme ins Liegenschaftskataster wird gebeten.



Waldstadt, den 10. März 1986

Schulze



STAATLICHES VERMESSUNGSAMT WALDSTADT

Staatliches Vermessungsamt Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt

Gemeinde Hochstetten
Gemarkung Neudorf

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Abschrift
Veränderungsnachweis

Nr. 1981/10

Fortführungsnummern 12 bis 19 und Karte (1 Blatt)

Waldstadt, den 13. Januar 1981

gez. Maier

Dieser Auszug umfaßt

Fortführungsnummern 18 und 19 sowie Karte

Gefertigt am 16. Januar 1981

Staatliches Vermessungsamt Waldstadt

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Abschrift
Veränderungsnachweis 1981/10

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Fortführungsnummer 18
Gemarkung Neudorf
Datum 16.01.1981
Seite 1

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Flurstücksverschmelzung

Vor der Veränderung

Flur 3
Flurstück 1844 Flurstücksfläche 473 m2

Flur 3
Flurstück 1845/101 Flurstücksfläche 471 m2

Nach der Veränderung

Flur 3 Flurkarte NO 1825
Flurstück 1844 Flurstücksfläche 944 m2

Lage Gartenstraße 65

Tatsächliche Nutzung
944 m2 Gebäude- und Freifläche Wohnen

Gebäude
Lage Gartenstraße 65
Nutzung Wohnhaus

Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Abschrift
Veränderungsnachweis 1981/10

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Fortführungsnummer 19
Gemarkung Neudorf
Datum 16.01.1981
Seite 1

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Flurstücksverschmelzung

Vor der Veränderung

Flur	3	
Flurstück	1844/100	Flurstücksfläche 471 m2
Flur	3	
Flurstück	1845	Flurstücksfläche 1 612 m2

Nach der Veränderung

Flur	3	Flurkarte NO 1825
Flurstück	1845	Flurstücksfläche 2 083 m2

Lage Bahnhofstraße

Tatsächliche Nutzung
2 083 m2 Grünland

Klassifizierung als Fläche des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
Bodenschätzung

403 m2	Grünland	L	2 b2	56/54
480 m2	Grünland	L	2 b3	48/48
1 200 m2	Grünland	L	2 b2	50/48

Weitere Angaben
zu diesem Flurstück gehört ein Anteil am
Flur 3
Flurstück 1849

Karte zu Veränderungsnachweis und Fortführungsmitteilung

1. Die Karte enthält die Bezeichnung Karte, die Blattbezeichnungen der zugehörigen Flurkarten (FK 15 oder FK 25), den Maßstab, die Gemarkung, gegebenenfalls die Flurnummer, die Veränderungsnummer, den Nordpfeil und die Zeichenerklärung. Die Karte kann aus mehreren Blättern bestehen. Die einzelnen Blätter sind in der Regel im Format A 3 oder A 4 herzustellen. Größere Formate (höchstens A 2) sind auf A 4 zu falten.
2. Bestehenbleibende und neue Flurstücksgrenzen sind in der Regel gleich darzustellen. In Ausnahmefällen können neue Flurstücksgrenzen durch eine gestrichelte Begleitlinie hervorgehoben werden. Wegfallende Flurstücksgrenzen und herausfallende Grenzzeichen sind zu kreuzen. Innerhalb der Karte sind die Veränderungen einheitlich darzustellen.
3. Herausfallende Flurstücksnummern werden gestrichen; dies gilt nicht für Zuflurstücksnummern.
4. In der Karte werden neue oder bestehenbleibende Gebäude gleich dargestellt.
5. Sind in einer Karte mehrere Gemarkungen oder Fluren dargestellt, erfolgt die Angabe der Gemarkungsnamen oder der Flurnummern an geeigneter Stelle innerhalb des Kartenbildes.
6. Besteht die Karte aus mehreren Blättern, ist durch Angabe der Fortführungsnummer nach "Karte" auf die Beschreibung der Veränderung hinzuweisen. Bei beigebrachten Vermessungsschriften trägt die Vermessungsbehörde die Fortführungsnummern in den einzelnen Blättern der Karte so nach, wie diese den Veränderungen in der Spalte Bemerkungen im Entwurf zum Veränderungsnachweis zugeordnet sind (Nr. 48 Abs. 2).
7. Die Karte soll durch Verwendung vorhandener Unterlagen hergestellt werden.

Mahnung des Antragstellers



STAATLICHES VERMESSUNGSAMT WALDSTADT

Staatliches Vermessungsamt · Ringstr. 7 · 75104 Waldstadt

Herrn
Walter Müller
Goethestr. 11

70991 Bocksberg

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben)	Bearbeiter	Durchwahl (07123)456-	Telefax (07123)456-	Datum
---	Herr Dürr	789	199	14.09.1994

Betreff : Veränderungsnachweis Nr. 1992/4 der Gemarkung Oberwürm
über Grenzausgleich zwischen den Flurstücken Nr. 467
und 471/3

Bezug : Benachrichtigung vom 2. September 1992

Sehr geehrter Herr Müller,

der obengenannte Veränderungsnachweis wurde bisher im Grundbuch
nicht vollzogen.

Teilen Sie uns bitte mit, ob der Veränderungsnachweis im
Grundbuch noch vollzogen werden soll und stellen Sie in diesem
Fall unverzüglich beim Grundbuchamt Bocksberg oder einem Notar
die dazu erforderlichen Anträge.

Wenn der Veränderungsnachweis im Grundbuch nicht vollzogen
werden soll, können Sie mit der Rückführung der Katastervermes-
sung auch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
beauftragen. Bitte benachrichtigen Sie uns in diesem Fall.

Wenn wir bis zum 14. Dezember 1994 von Ihnen keine Nachricht
erhalten haben, werden wir den Veränderungsnachweis gebühren-
pflichtig aufheben.

Mit freundlichen Grüßen

Huber

Huber

Dienstgebäude:
Ringstraße 7
Fernsprecher Vermittlung (07123) 456-1
Telefax (07123) 456199

Sprechstunden: Montag-Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

Anmerkung:

In der ersten Mahnung ist eine Frist von drei Monaten nach dem Absendedatum zu setzen;
bei der zweiten Mahnung beträgt die Frist einen Monat.

**Auszug aus der AV des Ministeriums für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten über die
Umstellung der Katasterbücher auf die automatisierte
Führung vom 15. Juli 1987, Az.: 3856-II/107**

III.

Zurückführung des Grundbuchs auf das Liegenschaftskataster

Nach Automatisierung des Liegenschaftsbuchs übersendet die Vermessungsbehörde dem Grundbuchamt zur Zurückführung des Grundbuchs auf das Liegenschaftskataster programmgesteuert erstellte Fortführungsmitteilungen über die Einrichtung für alle im Grundbuch geführten Bestände (Vordruck LK 35 – s. Anlage) ¹⁾. Sie treten an die Stelle der Durchschriften der Bestandsblätter.

Die Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster muß nach der Einrichtung des Liegenschaftsbuchs in absehbarer Zeit wiederhergestellt werden, und zwar durch Übernahme

- a) der neuen Wirtschaftsart,
- b) etwaiger neuer Lagebezeichnungen,
- c) etwaiger neuer Flurkartenangaben.

Sobald zu einem von der Einrichtung des Liegenschaftsbuchs betroffenen Grundbuchblatt ein Eintragungsantrag eingeht, sind die Eintragungen im Bestandsverzeichnis nach Maßgabe der vorliegenden Fortführungsmitteilung zu berichtigen. Ist die Erledigung des Antrags eilbedürftig, so kann, wenn keine besonderen Bedenken bestehen, zunächst von der Berichtigung Abstand genommen werden; in diesem Falle sind die Blätter jedoch baldmöglichst nachträglich zu berichtigen. Dabei sind vorhandene Eintragungen über Gebäude zu löschen.

Bei Änderungseintragungen, die die Wirtschaftsart, die Lagebezeichnung oder die Flurkartenangabe betreffen, kann von einer Mitteilung an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten abgesehen werden, wenn die Eintragung lediglich dazu dient, die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster herzustellen.

IV.

Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster

Die im Grundbuch enthaltenen Bestandsangaben sind mit dem Liegenschaftskataster in Übereinstimmung zu halten.

1. Mitteilungen des Grundbuchamts

Das Grundbuchamt teilt Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstücks sowie Veränderungen im Bestandsverzeichnis und in der ersten Abteilung des Grundbuchs nach Maßgabe von XVIII/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen der Vermessungsbehörde mit. Hierzu können von der Vermessungsbehörde zur Verfügung zu stellende Bestandsnachweise durch Streichung wegfallender und Eintragung neuer Angaben verwendet werden. Dazu ist es erforderlich, beim Grundbuchamt eine Sammlung von Bestandsnachweisen auf dem laufenden zu halten. Soweit dieses Verfahren sich nicht als zweckmäßig erweist, können für die Mitteilung der Veränderungen Kopien von Eintragungsbekanntmachungen, Durchschriften von Eintragungen im Loseblattgrundbuch oder die bisherigen Veränderungslisten verwendet werden.

1) Anlage nicht beigelegt

Mitzuteilen sind

1. die Eintragung eines Eigentümers, Wohnungs- oder Teileigentümers, Erbbauberechtigten, Wohnungs- oder Teilerbbauberechtigten (§ 39 Abs. 1, § 54 Grundbuchverordnung, § 1 der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumsachen) sowie die Neuanlegung eines Grundbuchblatts;
2. Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstücks, Wohnungs- oder Teileigentums, Erbbaurechts, Wohnungs- oder Teilerbbaurechts;
3. die Löschung von Miteigentumsanteilen im Falle des § 17 Grundbuchausführungsverordnung;
4. die Ausbuchung eines Grundstücks oder Grundstücksteils;
5. die Eintragung eines vom Buchungszwang befreiten Grundstücks auf ein bereits bestehendes Grundbuchblatt;
6. die Schließung eines Grundbuchblatts, wenn das Grundstück sich in der Örtlichkeit nicht nachweisen läßt;
7. die Erledigung von Veränderungen aufgrund von Mitteilungen der Vermessungsbehörde bei
 - Berichtigung eines Aufnahmefehlers,
 - Änderung eines Gewässers nach § 9 Wassergesetz,
 - Zerlegung,
 - Umgemarkung,
 - Verschmelzung.

Die Mitteilungen erfolgen laufend, mindestens aber monatlich. Bei Flurbereinigungsverfahren erfolgen die Mitteilungen von dem Zeitpunkt an, in dem nach Mitteilung der Flurbereinigungsbehörde die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplans eintreten, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Flurbereinigungsbehörde die Abgabe der Berichtigungsunterlagen an die Vermessungsbehörde mitteilt, an die Flurbereinigungsbehörde. Während eines Umlegungsverfahrens sind alle Eintragungen, die nach dem von der Umlegungsstelle mitgeteilten Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung im Grundbuch der betroffenen Grundstücke vorgenommen sind oder vorgenommen werden, zusätzlich der Umlegungsstelle mitzuteilen (§ 54 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Die Vermessungsbehörde prüft die ihr vom Grundbuchamt übersandten Mitteilungen auf die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und sendet sie gegebenenfalls berichtigt, vervollständigt oder mit Bemerkungen versehen an das Grundbuchamt zurück. Das Grundbuchamt hat über eine etwaige Berichtigung der Bestandsangaben zu entscheiden.

2. Mitteilungen der Vermessungsbehörde

Das Grundbuchamt erhält von der Vermessungsbehörde laufend Fortführungsmitteilungen. Sie treten an die Stelle der Ersten Ausfertigung für das Grundbuchamt. Fortführungsmitteilungen können enthalten:

- a) Veränderungen, und zwar
 - Veränderungen der geometrischen Form eines Flurstücks, z.B. durch Zerlegung oder Verschmelzung;
 - Veränderungen der Eigenschaftsangaben, z.B. infolge Änderungen der Wirtschafts-(Nutzungs-)Art;
 - Veränderungen der Bezeichnung, z.B. Änderung der Flurstücksnummer oder der Lagebezeichnung;
- b) Berichtigungen, und zwar
 - Berichtigungen von Schreib- und ähnlichen Fehlern;
 - Berichtigungen des Flächeninhalts, wenn eine neue Flächenangabe für ein Flurstück eingeführt wird, dessen Grenzen unverändert sind;
 - Berichtigungen von Zeichenfehlern, wenn die Darstellung in der Flurkarte mit den maßgebenden Unterlagen nicht übereinstimmt;

- Berichtigungen von Aufnahmegehlern, wenn der Katasternachweis nicht dem rechtmäßigen Grenzverlauf entspricht, wie er bei der Aufnahme vorhanden war.

Die Zerlegung eines Flurstücks oder die Verschmelzung von Flurstücken im Liegenschaftskataster (oben unter a) ist im Gegensatz zur Teilung, Vereinigung oder Zuschreibung im Grundbuch ohne rechtliche Bedeutung. Zerlegung ist die katastertechnische Aufteilung eines Flurstücks in mehrere Flurstücke oder Zuflurstücke. Verschmelzung ist die katastertechnische Zusammenfassung von Flurstücken oder Zuflurstücken zu einem Flurstück. Für die Zerlegung ist ein Beispiel nach der herkömmlichen Katasterführung auf Vordruck LK 21/3 und für die automatisierte Führung auf dem Vordruck LK 35 beigelegt ²⁾. Die Verschmelzung von Flurstücken oder Zuflurstücken aus verschiedenen Grundstücken, zu deren Erledigung Vereinigungen oder Zuschreibungen notwendig sind, wird nach Einrichtung des Liegenschaftsbuchs regelmäßig im sogenannten Wartebereich vorgemerkt (Wartebereichsflurstück).

Für im Grundbuch nicht eingetragene Grundstücke legt die Vermessungsbehörde Bestände an, die Nummern zwischen 90 000 und 98 999 erhalten; für diese Bestände werden keine Fortführungsmitteilungen erstellt. Vorübergehend angelegte Bestände zur Erledigung einer Vermessungssache erhalten Nummern über 99 000; die Veränderungen werden dem Grundbuchamt in Fortführungsmitteilungen mitgeteilt.

Bestände sind vorübergehend anzulegen, wenn entweder in einem Veränderungsnachweis Verschmelzungen und Zerlegungen aufeinander aufbauen und ein Wartebereich vermieden werden soll (z.B. bei einer freiwilligen Umlegung) oder eine in einem vorausgehenden Veränderungsnachweis vorgesehene Verschmelzung (Wartebereich) wegen noch ausstehender Erledigung im Grundbuch nicht vollzogen werden kann.

Aufgrund der Fortführungsmitteilungen hat das Grundbuchamt die Bestandsangaben des Grundbuchs in den oben unter Buchstabe a und b genannten Fällen zu berichtigen. Ist im Falle der Veränderung der geometrischen Form eines Flurstücks die Berichtigung ausnahmsweise zugleich rechtlicher Art, so hat der Grundbuchbeamte über ihre Aufnahme zu entscheiden. Handelt es sich um die Berichtigung eines Aufnahmefehlers, so entscheidet ebenfalls der Grundbuchbeamte über die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses und prüft hierbei, ob der Übernahme der Berichtigung in das Grundbuch der öffentliche Glaube, ein Eigentumserwerb durch Zuschlag oder ein ähnlicher Rechtsvorgang entgegensteht.

Liegt nach Ansicht des Grundbuchbeamten kein Aufnahmefehler, sondern eine nachträgliche Rechtsänderung vor und ist eine Einigung hierüber mit der Vermessungsbehörde nicht zu erzielen, so hat der Grundbuchbeamte die Übernahme der Berichtigung abzulehnen und die Fortführungsmitteilung an die Vermessungsbehörde zurückzusenden, die hierauf die Berichtigung rückgängig macht.

Kann eine Veränderung oder Berichtigung erst nach Beseitigung von Anständen in das Grundbuch übernommen werden, so hat das Grundbuchamt in Verbindung mit der Vermessungsbehörde die Sache aufzuklären und, soweit erforderlich, die Beteiligten unter Hinweis auf ihr Interesse zur Mitwirkung zu veranlassen.

Da die Fortführungsmitteilungen beim Liegenschaftsbuch programmgesteuert erstellt werden, ist ihre Änderung nicht möglich. Änderungen bedingen einen neuen Veränderungsnachweis.

Werden die Veränderungen nicht in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Entstehung in das Grundbuch übernommen, so kann dies zu erheblichem Mehraufwand (durch Aufhebung des alten und Erstellung eines neuen Veränderungsnachweises) führen. Zur Vermeidung dieses Mehraufwands für die Vermessungsbehörden und Grundbuchämter soll der grundbuchmäßige Vollzug der Veränderungsnachweise sich deshalb nach der vorgegebenen Reihenfolge richten.

Die Entscheidung des Grundbuchamts über die in das Grundbuch zu übernehmenden Veränderungen und Berichtigungen sind durch besondere, zu den Grundakten zu nehmende Verfügung zu treffen.

²⁾ Beispiele wurden nicht übernommen

Die Bestandsangaben sind in der Weise zu berichtigen, daß das Grundstück mit den neuen Angaben unter einer neuen laufenden Nummer eingetragen wird. § 13 Abs. 1 der Grundbuchverordnung ist entsprechend anzuwenden. Soweit die Übersichtlichkeit des Grundbuchs nicht gefährdet wird, kann die neue Angabe unter oder über der rot zu unterstreichenden bisherigen Angabe eingetragen werden.

Von der Berichtigung ist der Eigentümer zu benachrichtigen, wenn sie mit einer Änderung der Flur- oder Flurstücksnummer verbunden ist. In den übrigen Fällen bleibt es dem Grundbuchamt vorbehalten, die Benachrichtigung des Eigentümers anzuordnen.

entfällt



STAATLICHES VERMESSUNGSAMT WALDSTADT

Staatliches Vermessungsamt · Ringstr. 7 · 75104 Waldstadt

Herrn
Peter Berger
Bahnhofstr. 7

75104 Waldstadt

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben)	Bearbeiter	Durchwahl (07123)456-	Telefax (07123)456-	Datum
---	Herr Krüger	328	199	31.05.1994

Betreff: Veränderungsnachweis vom 27.05.1994,
Nr. 1994/14 der Gemarkung Altdorf

Bezug : Ihr Antrag vom 10.03.1994

Anlage : Abschrift des Veränderungsnachweises

Sehr geehrter Herr Berger,

die im Veränderungsnachweis beschriebenen Veränderungen wurden in das Liegenschaftskataster übernommen. Das Liegenschaftskataster ist der Nachweis über alle Flurstücke und Gebäude und amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Das Liegenschaftskataster ist von den Vermessungsämtern zu führen und durch die Übernahme von Veränderungen auf dem laufenden zu halten (§ 4 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes). Liegenschaftskataster und Grundbuch dienen zusammen der Sicherung des Grundeigentums und sind deshalb in Übereinstimmung zu halten.

Die Veränderungen wurden dem Grundbuchamt Waldstadt mitgeteilt. Sie werden gebeten, bei diesem Grundbuchamt oder einem Notar die erforderlichen Anträge zur Übernahme der im Veränderungsnachweis beschriebenen Veränderungen in das Grundbuch zu stellen. Die dem Veränderungsnachweis zugrundeliegende Katastervermessung muß gebührenpflichtig aufgehoben werden, wenn der Grundbucheintrag nicht innerhalb von 24 Monaten vollzogen ist.

.....

Dienstgebäude:
Ringstraße 7
Fernsprecher Vermittlung (07123) 456-1
Telefax (07123) 456199

Sprechstunden: Montag-Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

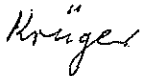
- 2 -

Veränderungen im Liegenschaftskataster, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können, sind nach § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes dem Finanzamt vom Vermessungsamt mitzuteilen.

Über zu entrichtende Vermessungsgebühren erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Zu weiterer Auskunft sind wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Krüger'.

Krüger



STAATLICHES VERMESSUNGSAMT WALDSTADT

Staatliches Vermessungsamt · Ringstr. 7 · 75104 Waldstadt

Herrn
Herbert Hohl
Weites Feld 17

75104 Waldstadt

nachrichtlich

Herrn ÖbV Schulze, Waldstadt

Altkennzeichen (bitte bei Antwort angeben)	Bearbeiter	Durchwahl (07123)456-	Telefax (07123)456-	Datum
---	Herr Krüger	328	199	04.08.1994

Betreff: Veränderungsnachweis vom 02.08.1994,
Nr. 1994/27 der Gemarkung Altdorf

Anlage : Abschrift des Veränderungsnachweises

Sehr geehrter Herr Hohl,

die im Veränderungsnachweis beschriebenen Veränderungen wurden in das Liegenschaftskataster übernommen. Das Liegenschaftskataster ist der Nachweis über alle Flurstücke und Gebäude und amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Das Liegenschaftskataster ist von den Vermessungsämtern zu führen und durch die Übernahme von Veränderungen auf dem laufenden zu halten (§ 4 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes). Hierzu wurden am 12.07.1994 auf dem Flurstück 2740/1, Flur 2, die Gebäude Wohnhaus und Garage aufgenommen.

Gebäude, die neu errichtet, in der Grundfläche oder wesentlichen Zweckbestimmung verändert worden sind, sind nach § 4 des Vermessungsgesetzes für das Liegenschaftskataster aufzunehmen. Die dazu erforderlichen Katastervermessungen können von der zuständigen Vermessungsbehörde oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt werden.

.....

Dienstgebäude:
Ringstraße 7
Fernsprecher Vermittlung (07123) 456-1
Telefax (07123) 456199

Sprechstunden: Montag-Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

- 2 -

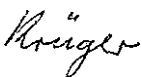
Die Katastervermessung wurde von Herrn Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur Schulze, 75104 Waldstadt, Riekerstraße 14, durchgeführt. Im Zusammenhang mit anderen Arbeiten, ist er befugt, am betroffenen oder benachbarten Flurstück Gebäudeänderungen ohne besonderen Antrag für das Liegenschaftskataster aufzunehmen.

Veränderungen im Liegenschaftskataster, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können, sind nach § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes dem Finanzamt vom Vermessungsamt mitzuteilen.

Über zu entrichtende Vermessungsgebühren erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Zu weiterer Auskunft sind wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen


Krüger

Beispiel für eine öffentliche Bekanntmachung

Katastervermessung an der Bundesstraße B 14 auf Gemarkung Altdorf der Gemeinde Waldstadt

Das Staatliche Vermessungsamt Waldstadt hat die vom Regierungspräsidium Hochberg beantragte Katastervermessung (§ 4 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes) an der Bundesstraße B 14 auf Gemarkung Altdorf der Gemeinde Waldstadt im Bereich der Flurstücke Nr. 6, 113 bis 151, 216 bis 227/4 und 229 abgeschlossen und die Veränderungen im Veränderungsnachweis Nr. 1993/20 der Gemarkung Altdorf vom 19. Juli 1993 dargestellt. Das Liegenschaftskataster ist fortgeführt. Damit sind die vom Staatlichen Vermessungsamt Waldstadt im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße B 14 durchzuführenden Arbeiten erledigt.

Im Zusammenhang mit der Vermessung der Bundesstraße wurden in der Zeit vom 09. bis 19. Februar 1993 gemäß § 3 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes Abmarkungsmängel an den Flurstücksgrenzen behoben. Soweit die Grundstückseigentümer verpflichtet sind, die Kosten hierfür zu tragen, erhalten sie einen Gebührenbescheid.

Der Veränderungsnachweis und die zugehörigen Vermessungsschriften können während den Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr) beim Staatlichen Vermessungsamt Waldstadt, Ringstraße 7, 75104 Waldstadt eingesehen werden.

Dem Grundbuchamt Waldstadt wurden die Veränderungen mitgeteilt.

Nach § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes sind Veränderungen, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können, der Finanzbehörde von der Vermessungsbehörde mitzuteilen.

Das Staatliche Vermessungsamt Waldstadt ist zu weiterer Auskunft gerne bereit. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der von der Katastervermessung betroffenen Flurstücke können auf Verlangen auch Auszüge aus dem Veränderungsnachweis erhalten.

Waldstadt, den 20. Juli 1993
Staatliches Vermessungsamt Waldstadt
gez. Maier

Mitteilungen an das Grundbuchamt

	Seite
Gegenüberstellung Wirtschaftsart im Grundbuch und tatsächliche Nutzung	2
Fortführungsmitteilung mit Titelblatt (vergleiche Anlage 13)	3-22
Fortführungsmitteilung nach der Änderung der Grenzen eines Flurstücks nach § 8 des Wassergesetzes	23
Fortführungsmitteilung nach einer Umgemarkung	24
Fortführungsmitteilung nach der Änderung einer Lagebezeichnung	25
Löschung gegenstandsloser Rechte	27

Anmerkung: In den Beispielen auf den Seiten 23 bis 25 ist die Rückseite des Vordrucks LK 35 nicht dargestellt.



Gegenüberstellung

Wirtschaftsart im Grundbuch	tatsächliche Nutzung im Liegenschaftskataster
Gebäude- und Freifläche	Gebäude- und Freifläche Öffentliche Zwecke
— “ —	Gebäude- und Freifläche Wohnen
— “ —	Gebäude- und Freifläche Handel und Wirtschaft
— “ —	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie
— “ —	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen
— “ —	Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen
— “ —	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft
— “ —	Gebäude- und Freifläche Erholung
— “ —	Bauplatz
Betriebsfläche	Betriebsfläche Abbau- und Bergbau
— “ —	Betriebsfläche Halde
— “ —	Betriebsfläche Lagerplatz
— “ —	Betriebsfläche Entsorgungsanlage
Erholungsfläche	Sportfläche
— “ —	Grünanlage
— “ —	Campingplatz
Verkehrsfläche ¹⁾	Straße
— “ —	Weg
— “ —	Platz
— “ —	Bahngelände
— “ —	Flugplatz
— “ —	Schiffsverkehr
Landwirtschaftsfläche	Ackerland
— “ —	Grünland
— “ —	Gartenland
— “ —	Weingarten
— “ —	Moor
— “ —	Heide
— “ —	Brachland
Waldfläche	Laubwald
— “ —	Nadelwald
— “ —	Mischwald
— “ —	Gehölz
Wasserfläche ¹⁾	Fluß
— “ —	Kanal
— “ —	Hafen
— “ —	Bach
— “ —	Graben
— “ —	See
— “ —	Altwasser
— “ —	Teich
— “ —	Sumpf
Übungsgelände	Übungsgelände
Schutzfläche	Schutzfläche
Historische Anlage	Historische Anlage
Friedhof	Friedhof
Unland	Unland

Anmerkung:

¹⁾ Die im Liegenschaftsbuch geführten Klassifizierungen Straßen und Gewässer werden in die Fortführungsmitteilung übernommen.



STAATLICHES VERMESSUNGSAMT WALDSTADT

Staatliches Vermessungsamt Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt

Gemeinde Hochstetten
Gemarkung Neudorf

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

für das Grundbuchamt
über die Fortführung des Liegenschaftskatasters
auf Grund des Veränderungsnachweises Nr. 1981/10
vom 13. Januar 1981

**Dieser Auszug ist maschinell erstellt und auch
ohne Unterschrift wirksam; er umfaßt**

1. Fortführungsmitteilungen über die
Fortführungsnummern 12 bis 19
(Die darin enthaltene Wirtschaftsart
ist aus der tatsächlichen Nutzung des
Liegenschaftskatasters abgeleitet)

2. Karte (1 Blatt)

Die Katastervermessung wurde vom Staatl. Vermessungsamt Waldstadt bearbeitet ¹⁾

Waldstadt, den 16. Januar 1981

Anmerkung:

1) Gegebenenfalls ist die Behörde nach § 10 VermG oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur anzugeben.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

— Liegenschaftsbuch —

Fortführungsmitteilung

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Fortführungsnummer 12
Veränderungsnachweis 1981/10
Gemarkung Neudorf
Datum 16.01.1981 Seite 1

Bestand 273

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Bestandsverzeichnisnummer >>4

Flurstückszerlegung

Vor der Fortführung

Flur 3
Flurstück 1844 Flurstücksfläche 2 124 m2

Nach der Fortführung

Flur 3 Flurkarte NO 1825
Flurstück 1844 Flurstücksfläche 473 m2

Lage Gartenstraße

Wirtschaftsart Gebäude- und Freifläche

Flur 3 Flurkarte NO 1825
Flurstück 1844/1 Flurstücksfläche 1 180 m2

Lage Bahnhofstraße

Wirtschaftsart Landwirtschaftsfläche

Flur 3 Flurkarte NO 1825
Flurstück 1844/100 Flurstücksfläche 471 m2

Lage Bahnhofstraße

Wirtschaftsart Landwirtschaftsfläche

Anmerkung:

Nach Flurstücksverschmelzungen, Berichtigungen eines Zeichenfehlers und Flächenberichtigungen werden Fortführungsmitteilungen nach demselben Muster erstellt.

Ämtliche Ausgabe — Nachdruck und Vervielfältigung untersagt (Erläuterungen siehe Rückseite)

Erläuterungen

1 Angaben über Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte

Die Angaben über Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte werden, soweit sie der Vermessungsbehörde bekannt geworden sind, in Übereinstimmung mit dem Grundbuch nachrichtlich im Liegenschaftskataster geführt.

Bei Bestandsverzeichnisnummern, die in den ersten beiden Stellen mit >> gekennzeichnet sind, stimmen die Angaben zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster nicht überein.

Von der Vermessungsbehörde können für dienende Grundstücke, wenn diese im Grundbuch ohne Bestandsverzeichnisnummer geführt werden, Nummern über 8000 vergeben werden.

2 Angaben über tatsächliche Nutzung, Klassifizierung und Gebäudenutzung

Den Angaben liegen das Nutzungsartenverzeichnis und das Verzeichnis der Gebäudenutzungen der Vermessungsverwaltung zugrunde. Abweichungen der Begriffsinhalte gegenüber sonst üblichen, gleichlautenden Bezeichnungen sind möglich. Flächen werden in Quadratmeter (m²) angegeben.

3 Angaben zur Bodenschätzung

Die Angaben sind vom Finanzamt festgestellte Schätzungsergebnisse. Die Vermessungsbehörde ordnet die Schätzungsergebnisse den Flurstücken zu:

3.1 Ackererschätzung

3.1.1 Bodenarten

S Sand
SI aniehmiger Sand
IS lehmiger Sand
SL stark lehmiger Sand
sL sandiger Lehm
L Lehm
LT schwerer Lehm
T Ton
Mo Moor

3.1.2 Zustandsstufen

Maß der Leistungsfähigkeit bei gleicher Bodenart
(1 = sehr günstig, 7 = sehr ungünstig)

3.1.3 Entstehungsarten

Al Alluvium (Schwemmlandboden)
Alg gesteinhaltiger Alluvialboden
D Diluvium (eiszzeitlicher und Tertiärboden)
Dg gesteinhaltiger Diluvialboden
LÖ Löss (Windboden)
V Verwitterungsboden
Vg gesteinhaltiger Verwitterungsboden

3.1.4 Wertzahlen

Bodenzahl

Ertragsverhältnis bei einheitlicher Annahme von ebenem bis schwach geneigtem Gelände, mittlerem Klima und gleichen wirtschaftlichen Ertragsbedingungen

Ackerzahl

Ertragsverhältnis unter Berücksichtigung der Unterschiede von Klima, Geländegestaltung und anderen natürlichen Ertragsbedingungen

3.1.5 Beispiel: IS 4D 38/40

IS Bodenart
4 Zustandsstufe
D Entstehungsart
38 Bodenzahl
40 Ackerzahl

3.3 Bemerkungen (hinter Wertzahlen)

N80 Neukultur, Jahr (1980)
T78 Tiefkultur, Jahr (1978)
M Musterstück
L Landesmusterstück
V Vergleichsstück

3.2 Grünlanderschätzung

3.2.1 Bodenarten

S Sand
IS lehmiger Sand
L Lehm
T Ton
Mo Moor

3.2.2 Bodenstufen

Maß der Leistungsfähigkeit bei gleicher Bodenart
(1 = sehr günstig, 3 = sehr ungünstig)

3.2.3 Klimastufen (mittlere Jahreswärme)

a 6° C und mehr
b 7,9° C bis 7,0° C
c 6,9° C bis 5,7° C
d 5,6° C und darunter

3.2.4 Wasserverhältnisse

1 = sehr günstig
5 = sehr ungünstig (sehr naß)
5- = sehr trocken

3.2.5 Wertzahlen

Grünlandgrundzahl

Ertragsverhältnis auf Grund von Boden, Klima und Wasser

Grünlandzahl

Ertragsverhältnis unter Berücksichtigung von Besonderheiten (Geländegestaltung u.ä.)

3.2.6 Beispiel: L 2 b3 43/38

L Bodenart
2 Bodenstufe
b Klimastufe
3 Wasserstufe
43 Grünlandgrundzahl
38 Grünlandzahl

4 Verwendung der Daten

Nach § 5 c Abs. 5 des Vermessungsgesetzes, in der Fassung vom 27. Mai 1991 (GBl. S. 277), dürfen die Daten des Liegenschaftskatasters vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

5 Weitere Auskünfte erteilt die Vermessungsbehörde.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER – Liegenschaftsbuch –		Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg	
Fortführungsmitteilung		Fortführungsnummer 13 Veränderungsnachweis 1981/10 Gemarkung Neudorf Datum 16.01.1981	Seite 1
Bestand 934		Staatliches Vermessungsamt Waldstadt Ringstraße 7 75104 Waldstadt Telefon (07123) 456-1 Bestandsverzeichnisnummer >>1	
Flurstückszerlegung			
Vor der Fortführung -----			
Flur 3 Flurstück 1845	Flurstücksfläche 2 083 m2		
Nach der Fortführung -----			
Flur 3 Flurstück 1845	Flurkarte NO 1825 Flurstücksfläche 2 005 m2		
Lage	Bahnhofstraße		
Wirtschaftsart	Landwirtschaftsfläche		
Flur 3 Flurstück 1845/100	Flurkarte NO 1825 Flurstücksfläche 78 m2		
Lage	Bahnhofstraße		
Wirtschaftsart	Gebäude- und Freifläche		
Amtliche Ausgabe – Nachdruck und Vervielfältigung untersagt. (Erläuterungen siehe Rückseite)			

Erläuterungen

1 Angaben über Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte

Die Angaben über Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte werden, soweit sie der Vermessungsbehörde bekannt geworden sind, in Übereinstimmung mit dem Grundbuch nachrichtlich im Liegenschaftskataster geführt.

Bei Bestandsverzeichnisnummern, die in den ersten beiden Stellen mit >> gekennzeichnet sind, stimmen die Angaben zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster nicht überein.

Von der Vermessungsbehörde können für dienende Grundstücke, wenn diese im Grundbuch ohne Bestandsverzeichnisnummer geführt werden, Nummern über 8000 vergeben werden.

2 Angaben über tatsächliche Nutzung, Klassifizierung und Gebäudenutzung

Den Angaben liegen das Nutzungsartenverzeichnis und das Verzeichnis der Gebäudenutzungen der Vermessungsverwaltung zugrunde. Abweichungen der Begriffsinhalte gegenüber sonst üblichen, gleichlautenden Bezeichnungen sind möglich. Flächen werden in Quadratmeter (m²) angegeben.

3 Angaben zur Bodenschätzung

Die Angaben sind vom Finanzamt festgestellte Schätzungsergebnisse. Die Vermessungsbehörde ordnet die Schätzungsergebnisse den Flurstücken zu:

3.1 Ackererschätzung

3.1.1 Bodenarten

S	Sand
Sl	lehnmiger Sand
IS	lehmiger Sand
SL	stark lehmiger Sand
sL	sandiger Lehm
L	Lehm
LT	schwerer Lehm
T	Ton
Mo	Moor

3.1.2 Zustandsstufen

Maß der Leistungsfähigkeit bei gleicher Bodenart
(1 = sehr günstig, 7 = sehr ungünstig)

3.1.3 Entstehungsarten

Al	Alluvium (Schwemmlandboden)
Alg	gesteinhaltiger Alluvialboden
D	Diluvium (eiszzeitlicher und Tertiärboden)
Dg	gesteinhaltiger Diluvialboden
Lö	Löß (Windboden)
V	Verwitterungsboden
Vg	gesteinhaltiger Verwitterungsboden

3.1.4 Wertzahlen

Bodenzahl

Ertragsverhältnis bei einheitlicher Annahme von ebenem bis schwach geneigtem Gelände, mittlerem Klima und gleichen wirtschaftlichen Ertragsbedingungen

Ackerzahl

Ertragsverhältnis unter Berücksichtigung der Unterschiede von Klima, Geländegestaltung und anderen natürlichen Ertragsbedingungen

3.1.5 Beispiel: IS 4D 38/40

IS	Bodenart
4	Zustandsstufe
D	Entstehungsart
38	Bodenzahl
40	Ackerzahl

3.3 Bemerkungen (hinter Wertzahlen)

N80	Neukultur, Jahr (1980)
T78	Tiefkultur, Jahr (1978)
M	Musterstück
L	Landesmusterstück
V	Vergleichsstück

4 Verwendung der Daten

Nach § 5c Abs. 5 des Vermessungsgesetzes, in der Fassung vom 27. Mai 1991 (GBl. S. 277), dürfen die Daten des Liegenschaftskatasters vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

5 Weitere Auskünfte erteilt die Vermessungsbehörde.

3.2 Grünlanderschätzung

3.2.1 Bodenarten

S	Sand
IS	lehnmiger Sand
L	Lehm
T	Ton
Mo	Moor

3.2.2 Bodenstufen

Maß der Leistungsfähigkeit bei gleicher Bodenart
(1 = sehr günstig, 3 = sehr ungünstig)

3.2.3 Klimastufen (mittlere Jahreswärme)

a	8° C und mehr
b	7,9° C bis 7,0° C
c	6,9° C bis 5,7° C
d	5,6° C und darunter

3.2.4 Wasserverhältnisse

1	= sehr günstig
5	= sehr ungünstig (sehr naß)
5-	= sehr trocken

3.2.5 Wertzahlen

Grünlandgrundzahl

Ertragsverhältnis auf Grund von Boden, Klima und Wasser

Grünlandzahl

Ertragsverhältnis unter Berücksichtigung von Besonderheiten (Geländegestaltung u.ä.)

3.2.6 Beispiel: L 2 b3 43/38

L	Bodenart
2	Bodenstufe
b	Klimastufe
3	Wasserstufe
43	Grünlandgrundzahl
38	Grünlandzahl

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER – Liegenschaftsbuch – Fortführungsmitteilung		Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg Fortführungsnummer 14 Veränderungsnachweis 1981/10 Gemarkung Neudorf Datum 16.01.1981 Seite 1	
Bestand 12095L		Staatliches Vermessungsamt Waldstadt Ringstraße 7 75104 Waldstadt Telefon (07123) 456-1 Bestandsverzeichnisnummer >>1	
Flurstückszerlegung			
Vor der Fortführung -----			
Flur	3		
Flurstück	1846/1	Flurstücksfläche	2 226 m2
Nach der Fortführung -----			
Flur	3	Flurkarte NO 1825	
Flurstück	1846/1	Flurstücksfläche	2 148 m2
Lage	Bahnhofstraße 18 und 20 Gartenstraße 67		
Wirtschaftsart	Gebäude- und Freifläche		
Weitere Angaben zu diesem Flurstück gehört ein Anteil am			
Flur	3		
Flurstück	1849		
Flur	3	Flurkarte NO 1825	
Flurstück	1846/100	Flurstücksfläche	78 m2
Lage	Bahnhofstraße		
Wirtschaftsart	Landwirtschaftsfläche		
Amtliche Ausgabe – Nachdruck und Vervielfältigung untersagt. (Erläuterungen siehe Rückseite)			

Erläuterungen

1 Angaben über Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte

Die Angaben über Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte werden, soweit sie der Vermessungsbehörde bekannt geworden sind, in Übereinstimmung mit dem Grundbuch nachrichtlich im Liegenschaftskataster geführt.

Bei Bestandsverzeichnisnummern, die in den ersten beiden Stellen mit >> gekennzeichnet sind, stimmen die Angaben zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster nicht überein.

Von der Vermessungsbehörde können für dienende Grundstücke, wenn diese im Grundbuch ohne Bestandsverzeichnisnummer geführt werden, Nummern über 8000 vergeben werden.

2 Angaben über tatsächliche Nutzung, Klassifizierung und Gebäudenutzung

Den Angaben liegen das Nutzungsartenverzeichnis und das Verzeichnis der Gebäudenutzungen der Vermessungsverwaltung zugrunde. Abweichungen der Begriffsinhalte gegenüber sonst üblichen, gleichlautenden Bezeichnungen sind möglich. Flächen werden in Quadratmeter (m²) angegeben.

3 Angaben zur Bodenschätzung

Die Angaben sind vom Finanzamt festgestellte Schätzungsergebnisse. Die Vermessungsbehörde ordnet die Schätzungsergebnisse den Flurstücken zu.

3.1 Ackererschätzung

3.1.1 Bodenarten

S Sand
Sl anlehmiger Sand
IS lehmiger Sand
SL stark lehmiger Sand
sL sandiger Lehm
L Lehm
LT schwerer Lehm
T Ton
Mo Moor

3.1.2 Zustandsstufen

Maß der Leistungsfähigkeit bei gleicher Bodenart
(1 = sehr günstig, 7 = sehr ungünstig)

3.1.3 Entstehungsarten

Al Alluvium (Schwemmlandboden)
Alg gesteinhaltiger Alluvialboden
D Diluvium (eiszzeitlicher und Tertiärboden)
Dg gesteinhaltiger Diluvialboden
LÖ Löss (Windboden)
V Verwitterungsboden
Vg gesteinhaltiger Verwitterungsboden

3.1.4 Wertzahlen

Bodenzahl

Ertragsverhältnis bei einheitlicher Annahme von ebenem bis schwach geneigtem Gelände, mittlerem Klima und gleichen wirtschaftlichen Ertragsbedingungen

Ackerzahl

Ertragsverhältnis unter Berücksichtigung der Unterschiede von Klima, Geländegestaltung und anderen natürlichen Ertragsbedingungen

3.1.5 Beispiel: IS 4D 3B/40

IS Bodenart
4 Zustandsstufe
D Entstehungsart
3B Bodenzahl
40 Ackerzahl

3.3 Bemerkungen (hinter Wertzahlen)

N80 Neukultur, Jahr (1980)
T78 Tiefkultur, Jahr (1978)
M Musterstück
L Landesmusterstück
V Vergleichsstück

4 Verwendung der Daten

Nach § 5c Abs. 5 des Vermessungsgesetzes, in der Fassung vom 27. Mai 1991 (GBl. S. 277), dürfen die Daten des Liegenschaftskatasters vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

5 Weitere Auskünfte erteilt die Vermessungsbehörde.

3.2 Grünlanderschätzung

3.2.1 Bodenarten

S Sand
IS lehmiger Sand
L Lehm
T Ton
Mo Moor

3.2.2 Bodenstufen

Maß der Leistungsfähigkeit bei gleicher Bodenart
(1 = sehr günstig, 3 = sehr ungünstig)

3.2.3 Klimastufen (mittlere Jahreswärme)

a 8° C und mehr
b 7,9° C bis 7,0° C
c 6,9° C bis 5,7° C
d 5,6° C und darunter

3.2.4 Wasserverhältnisse

1 = sehr günstig
5 = sehr ungünstig (sehr naß)
5- = sehr trocken

3.2.5 Wertzahlen

Grünlandgrundzahl

Ertragsverhältnis auf Grund von Boden, Klima und Wasser

Grünlandzahl

Ertragsverhältnis unter Berücksichtigung von Besonderheiten (Geländegestaltung u. ä.)

3.2.6 Beispiel: L 2 b3 43/38

L Bodenart
2 Bodenstufe
b Klimastufe
3 Wasserstufe
43 Grünlandgrundzahl
38 Grünlandzahl

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch - Fortführungsmitteilung	Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">Fortführungsnummer</td> <td style="text-align: right;">15</td> </tr> <tr> <td>Veränderungsnachweis</td> <td style="text-align: right;">1981/10</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung</td> <td style="text-align: right;">Neudorf</td> </tr> <tr> <td>Datum 16.01.1981</td> <td style="text-align: right;">Seite 1</td> </tr> </table> Staatliches Vermessungsamt Waldstadt Ringstraße 7 75104 Waldstadt Telefon (07123) 456-1	Fortführungsnummer	15	Veränderungsnachweis	1981/10	Gemarkung	Neudorf	Datum 16.01.1981	Seite 1																																		
Fortführungsnummer	15																																										
Veränderungsnachweis	1981/10																																										
Gemarkung	Neudorf																																										
Datum 16.01.1981	Seite 1																																										
----- Flurstücksverschmelzung -----																																											
Vor der Fortführung ----- <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Bestand</td> <td style="width: 20%;">934</td> <td style="width: 50%;">Bestandsverzeichnisnummer >>1</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>1845</td> <td>Flurstücksfläche 2 005 m2</td> </tr> <tr><td colspan="3"> </td></tr> <tr> <td>Bestand</td> <td>12095L</td> <td>Bestandsverzeichnisnummer >>1</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>1846/100</td> <td>Flurstücksfläche 78 m2</td> </tr> </table> Nach der Fortführung ----- <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Bestand</td> <td style="width: 20%;">934</td> <td style="width: 50%;">Bestandsverzeichnisnummer >>1</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>3</td> <td>Flurkarte NO 1825</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>1845</td> <td>Flurstücksfläche 2 083 m2</td> </tr> <tr><td colspan="3"> </td></tr> <tr> <td>Lage</td> <td colspan="2">Bahnhofstraße</td> </tr> <tr><td colspan="3"> </td></tr> <tr> <td>Wirtschaftsart</td> <td colspan="2">Landwirtschaftsfläche</td> </tr> </table>		Bestand	934	Bestandsverzeichnisnummer >>1	Flur	3		Flurstück	1845	Flurstücksfläche 2 005 m2				Bestand	12095L	Bestandsverzeichnisnummer >>1	Flur	3		Flurstück	1846/100	Flurstücksfläche 78 m2	Bestand	934	Bestandsverzeichnisnummer >>1	Flur	3	Flurkarte NO 1825	Flurstück	1845	Flurstücksfläche 2 083 m2				Lage	Bahnhofstraße					Wirtschaftsart	Landwirtschaftsfläche	
Bestand	934	Bestandsverzeichnisnummer >>1																																									
Flur	3																																										
Flurstück	1845	Flurstücksfläche 2 005 m2																																									
Bestand	12095L	Bestandsverzeichnisnummer >>1																																									
Flur	3																																										
Flurstück	1846/100	Flurstücksfläche 78 m2																																									
Bestand	934	Bestandsverzeichnisnummer >>1																																									
Flur	3	Flurkarte NO 1825																																									
Flurstück	1845	Flurstücksfläche 2 083 m2																																									
Lage	Bahnhofstraße																																										
Wirtschaftsart	Landwirtschaftsfläche																																										
Erläuterungen siehe Rückseite																																											

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch - Fortführungsmitteilung	Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg Fortführungsnummer 16 Veränderungsnachweis 1981/10 Gemarkung Neudorf Datum 16.01.1981 Seite 1
---	--

Staatliches Vermessungsamt
 Waldstadt
 Ringstraße 7
 75104 Waldstadt
 Telefon (07123) 456-1

Flurstücksverschmelzung

Vor der Fortführung

Bestand	934	Bestandsverzeichnisnummer >>1
Flur	3	
Flurstück	1845/100	Flurstücksfläche 78 m2

Bestand	12095L	Bestandsverzeichnisnummer >>1
Flur	3	
Flurstück	1846/1	Flurstücksfläche 2 148 m2

Nach der Fortführung

Bestand	12095L	Bestandsverzeichnisnummer >>1
Flur	3	Flurkarte NO 1825
Flurstück	1846/1	Flurstücksfläche 2 226 m2

Lage Bahnhofstraße 18 und 20
 Gartenstraße 67

Wirtschaftsart Gebäude- und Freifläche

Weitere Angaben
 zu diesem Flurstück gehört ein Anteil am
 Flur 3
 Flurstück 1849

Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Fortführungsmitteilung

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Fortführungsnummer	17
Veränderungsnachweis	1981/10
Gemarkung	Neudorf
Datum 16.01.1981	Seite 1

Bestand

934

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1
Bestandsverzeichnisnummer

>>1

Flurstückszerlegung

Vor der Fortführung

Flur	3	
Flurstück	1845	Flurstücksfläche 2 083 m2

Nach der Fortführung

Flur	3	Flurkarte NO 1825
Flurstück	1845	Flurstücksfläche 1 612 m2

Lage Bahnhofstraße

Wirtschaftsart Landwirtschaftsfläche

Flur	3	Flurkarte NO 1825
Flurstück	1845/101	Flurstücksfläche 471 m2

Lage Gartenstraße

Wirtschaftsart Gebäude- und Freifläche

Erläuterungen

1 Angaben über Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte

Die Angaben über Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte werden, soweit sie der Vermessungsbehörde bekannt geworden sind, in Übereinstimmung mit dem Grundbuch nachrichtlich im Liegenschaftskataster geführt.

Bei Bestandsverzeichnisnummern, die in den ersten beiden Stellen mit >> gekennzeichnet sind, stimmen die Angaben zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster nicht überein.

Von der Vermessungsbehörde können für dienende Grundstücke, wenn diese im Grundbuch ohne Bestandsverzeichnisnummer geführt werden, Nummern über 8000 vergeben werden.

2 Angaben über tatsächliche Nutzung, Klassifizierung und Gebäudenutzung

Den Angaben liegen das Nutzungsartenverzeichnis und das Verzeichnis der Gebäudenutzungen der Vermessungsverwaltung zugrunde. Abweichungen der Begriffsinhalte gegenüber sonst üblichen, gleichlautenden Bezeichnungen sind möglich. Flächen werden in Quadratmeter (m²) angegeben.

3 Angaben zur Bodenschätzung

Die Angaben sind vom Finanzamt festgestellte Schätzungsergebnisse. Die Vermessungsbehörde ordnet die Schätzungsergebnisse den Flurstücken zu:

3.1 Ackerschätzung	3.2 Grünlanderschätzung
3.1.1 Bodenarten	3.2.1 Bodenarten
S Sand	S Sand
SI anlehmiger Sand	IS lehmiger Sand
IS lehmiger Sand	L Lehm
SL stark lehmiger Sand	T Ton
sL sandiger Lehm	Mo Moor
L Lehm	
LT schwerer Lehm	
T Ton	
Mo Moor	
3.1.2 Zustandsstufen	3.2.2 Bodenstufen
Maß der Leistungsfähigkeit bei gleicher Bodenart (1 = sehr günstig, 7 = sehr ungünstig)	Maß der Leistungsfähigkeit bei gleicher Bodenart (1 = sehr günstig, 3 = sehr ungünstig)
3.1.3 Entstehungsarten	3.2.3 Klimastufen (mittlere Jahreswärme)
Al Alluvium (Schwemmlandboden)	a 8° C und mehr
Alg gesteinhaltiger Alluvialboden	b 7,9° C bis 7,0° C
D Diluvium (eiszeltlicher und Tertiärboden)	c 6,9° C bis 5,7° C
Dg gesteinhaltiger Diluvialboden	d 5,6° C und darunter
Lö Löß (Windboden)	
V Verwitterungsboden	3.2.4 Wasserverhältnisse
Vg gesteinhaltiger Verwitterungsboden	1 = sehr günstig
	5 = sehr ungünstig (sehr naß)
	5- = sehr trocken
3.1.4 Wertzahlen	3.2.5 Wertzahlen
Bodenzahl	Grünlandgrundzahl
Ertragsverhältnis bei einheitlicher Annahme von ebenem bis schwach geneigtem Gelände, mittlerem Klima und gleichen wirtschaftlichen Ertragsbedingungen	Ertragsverhältnis auf Grund von Boden, Klima und Wasser
Ackerzahl	Grünlandzahl
Ertragsverhältnis unter Berücksichtigung der Unter- schiede von Klima, Geländegestaltung und anderen natürlichen Ertragsbedingungen	Ertragsverhältnis unter Berücksichtigung von Besonderheiten (Geländegestaltung u. ä.)
3.1.5 Beispiel: IS 4D 38/40	3.2.6 Beispiel: L 2 b3 43/38
IS Bodenart	L Bodenart
4 Zustandsstufe	2 Bodenstufe
D Entstehungsart	b Klimastufe
38 Bodenzahl	3 Wasserstufe
40 Ackerzahl	43 Grünlandgrundzahl
	38 Grünlandzahl
3.3 Bemerkungen (hinter Wortzahlen)	
N80 Neukultur, Jahr (1980)	
T78 Tiefkultur, Jahr (1978)	
M Musterstück	
L Landesmusterstück	
V Vergleichsstück	

4 Verwendung der Daten

Nach § 5c Abs. 5 des Vermessungsgesetzes, in der Fassung vom 27. Mai 1991 (GBl. S. 277), dürfen die Daten des Liegenschaftskatasters vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

5 Weitere Auskünfte erteilt die Vermessungsbehörde.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch - Fortführungsmitteilung	Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg Fortführungsnummer 18 Veränderungsnachweis 1981/10 Gemarkung Neudorf Datum 16.01.1981 Seite 1																																							
Staatliches Vermessungsamt Waldstadt Ringstraße 7 75104 Waldstadt Telefon (07123) 456-1																																								
Flurstücksverschmelzung																																								
Vor der Fortführung ----- <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Bestand</td> <td style="width: 20%;">273</td> <td style="width: 50%;">Bestandsverzeichnisnummer >>4</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>1844</td> <td>Flurstücksfläche 473 m2</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> </td> </tr> <tr> <td>Bestand</td> <td>934</td> <td>Bestandsverzeichnisnummer >>1</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>1845/101</td> <td>Flurstücksfläche 471 m2</td> </tr> </table> Nach der Fortführung ----- <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">Bestand</td> <td style="width: 20%;">273</td> <td style="width: 50%;">Bestandsverzeichnisnummer >>4</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>3</td> <td>Flurkarte NO 1825</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>1844</td> <td>Flurstücksfläche 944 m2</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> </td> </tr> <tr> <td>Lage</td> <td colspan="2">Gartenstraße 65</td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsart</td> <td colspan="2">Gebäude- und Freifläche</td> </tr> </table>		Bestand	273	Bestandsverzeichnisnummer >>4	Flur	3		Flurstück	1844	Flurstücksfläche 473 m2				Bestand	934	Bestandsverzeichnisnummer >>1	Flur	3		Flurstück	1845/101	Flurstücksfläche 471 m2	Bestand	273	Bestandsverzeichnisnummer >>4	Flur	3	Flurkarte NO 1825	Flurstück	1844	Flurstücksfläche 944 m2				Lage	Gartenstraße 65		Wirtschaftsart	Gebäude- und Freifläche	
Bestand	273	Bestandsverzeichnisnummer >>4																																						
Flur	3																																							
Flurstück	1844	Flurstücksfläche 473 m2																																						
Bestand	934	Bestandsverzeichnisnummer >>1																																						
Flur	3																																							
Flurstück	1845/101	Flurstücksfläche 471 m2																																						
Bestand	273	Bestandsverzeichnisnummer >>4																																						
Flur	3	Flurkarte NO 1825																																						
Flurstück	1844	Flurstücksfläche 944 m2																																						
Lage	Gartenstraße 65																																							
Wirtschaftsart	Gebäude- und Freifläche																																							
Erläuterungen siehe Rückseite																																								

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftsbuch - Fortführungsmitteilung	Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg Fortführungsnummer 19 Veränderungsnachweis 1981/10 Gemarkung Neudorf Datum 16.01.1981 Seite 1
---	--

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Flurstücksverschmelzung

Vor der Fortführung

Bestand	273	Bestandsverzeichnisnummer >>4
Flur	3	
Flurstück	1844/100	Flurstücksfläche 471 m2

Bestand	934	Bestandsverzeichnisnummer >>1
Flur	3	
Flurstück	1845	Flurstücksfläche 1 612 m2

Nach der Fortführung

Bestand	934	Bestandsverzeichnisnummer >>1
Flur	3	Flurkarte NO 1825
Flurstück	1845	Flurstücksfläche 2 083 m2

Lage Bahnhofstraße

Wirtschaftsart Landwirtschaftsfläche

Weitere Angaben
zu diesem Flurstück gehört ein Anteil am

Flur	3	
Flurstück	1849	

Erläuterungen siehe Rückseite

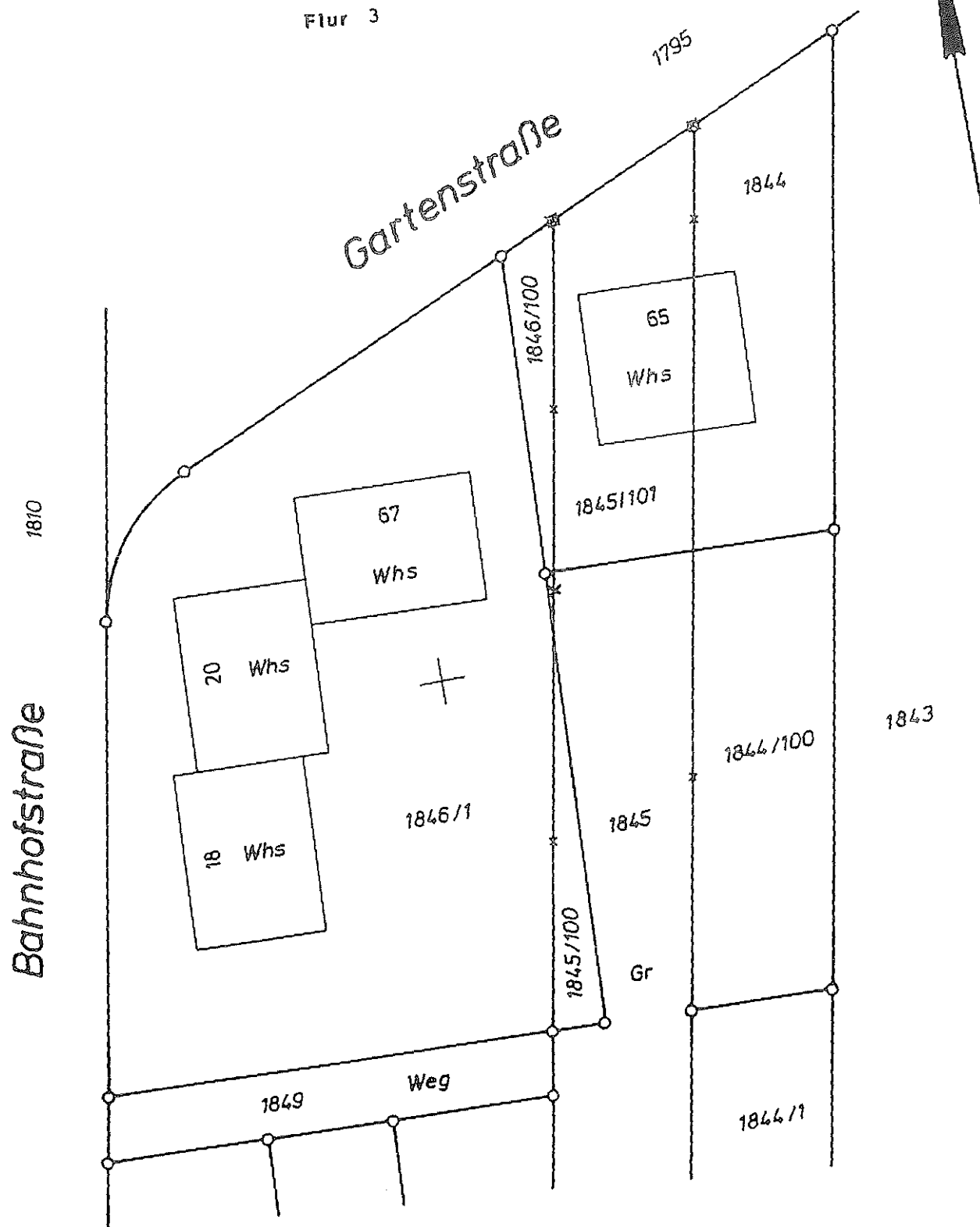
Karte

Maßstab 1: 500

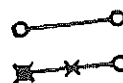
Flurkarte NO 1825

Flur 3

Nord



Grenze { neu, bestehenbleibend
wegfallend



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Fortführungsmitteilung

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Fortführungsnummer 5
 Veränderungsnachweis 1993/2
 Gemarkung Talhofen
 Datum 21.07.1993 Seite 1

Bestand

7

Staatliches Vermessungsamt
 Waldstadt
 Ringstraße 7
 75104 Waldstadt
 Telefon (07123) 456-1

Veränderungen an Flurstücken aufgrund
 wasserrechtlicher Vorschriften

Überflutung (§ 8 Wassergesetz)

Vor der Fortführung

Bestandsverzeichnisnummer 121

Flurstück 87

Flurstücksfläche 12 573 m2

Nach der Fortführung

Bestandsverzeichnisnummer 121

Flurstück 87

Flurkarte NO 0815
 Flurstücksfläche 12 581 m2

Lage Wildbach

Wirtschaftsart Wasserfläche

Klassifizierung als Gewässerfläche
 Gewässer II. Ordnung

Anmerkung:

1. Das Gewässer ist ausnahmsweise im Grundbuch gebucht.
2. Nach Veränderungen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung und Berichtigungen von Aufnahmegehlern werden Fortführungsmitteilungen nach demselben Muster erstellt

Amtliche Ausgabe - Nachdruck und Vervielfältigung untersagt. (Erläuterungen siehe Rückseite)

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

– Liegenschaftsbuch –

Fortführungsmitteilung

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Fortführungsnummer 101
Veränderungsnachweis 1993/3
Gemarkung Michelbach
Datum 10.08.1993 Seite 1

Bestand

~~137~~

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Veränderung des Flurstückskennzeichens
infolge Umgemarkung

Vor der Fortführung

Nach der Fortführung

Gemarkung
Hochberg

Gemarkung
Michelbach

Bestandsverzeichnisnummer ~~9~~

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche
	4463/1	1	726/1	****19 614 m2

Hinweis:

Bei Umgemarkungen werden zwei Fortführungsmitteilungen erstellt. Das Beispiel zeigt die Fortführungsmitteilung der Gemarkung Michelbach; der Umgemarkung wird in der Regel eine Änderung der Lagebezeichnung (mit weiteren Flurstücksdaten) folgen.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER – Liegenschaftsbuch – Fortführungsmitteilung	Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg <table style="width: 100%;"> <tr> <td>Fortführungsnummer</td> <td style="text-align: right;">22</td> </tr> <tr> <td>Veränderungsnachweis</td> <td style="text-align: right;">1993/12</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung</td> <td style="text-align: right;">Altburg</td> </tr> <tr> <td>Datum 20.07.1993</td> <td style="text-align: right;">Seite 1</td> </tr> </table>	Fortführungsnummer	22	Veränderungsnachweis	1993/12	Gemarkung	Altburg	Datum 20.07.1993	Seite 1
Fortführungsnummer	22								
Veränderungsnachweis	1993/12								
Gemarkung	Altburg								
Datum 20.07.1993	Seite 1								

Bestand	45	Staatliches Vermessungsamt Waldstadt Ringstraße 7 75104 Waldstadt Telefon (07123) 456-1
---------	----	---

Veränderung der Lagebezeichnung

Fortgeführte Flurstücke

Bestandsverzeichnisnummer 5

Flur	2	Flurkarte NO 1825
Flurstück	152/1	Flurstücksfläche 31 741 m ²
Lage	Reute	
Wirtschaftsart	Verkehrsfläche Landwirtschaftsfläche	

Anmerkung:

Nach sonstigen Veränderungen der Flurstücksbeschreibung werden, soweit diese Veränderungen für das Grundbuch von Bedeutung sind, Fortführungsmitteilungen nach demselben Muster erstellt.

Amtliche Ausgabe – Nachdruck und Vervielfältigung untersagt. (Erläuterungen siehe Rückseite)



STAATLICHES VERMESSUNGSAMT WALDSTADT

Staatliches Vermessungsamt · Ringstr. 7 · 75104 Waldstadt

Grundbuchamt

75109 Hochstetten

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter

Durchwahl
(07123)456-

Telefax
(07123)456-

Datum

Herr Müller

323

199

08.08.1994

Betreff: Löschung der Eintragung einer Grunddienstbarkeit
im Grundbuch als gegenstandslos (§§ 84 - 89 GBO)

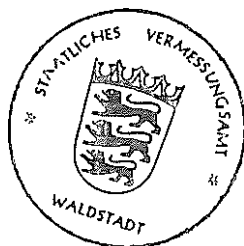
Bezug : Veränderungsnachweis Nr. 1993/20 der Gemarkung
Hochstetten vom 05.08.1994

Bei Vermessungsarbeiten wurde festgestellt, daß die im Grundbuch von Hochstetten Nr. 4711 in der Zweiten Abteilung unter der lfd. Nr. 2 eingetragene Grunddienstbarkeit zum Teil gegenstandslos sein dürfte.

Das Grundstück des Berechtigten wurde in die Flurstücke 123 und 123/5 zerlegt. Die Dienstbarkeit gereicht nur dem neu gebildeten Flurstück 123 zum Vorteil (§ 1025 BGB).

Huber

Huber



Dienstgebäude:

Ringstraße 7

Fernsprecher Vermittlung (07123) 456-1

Telefax: (07123) 456199

Sprechstunden: Montag-Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch Inhaltsübersicht

Anlage		Anzahl der Seiten
	Nachweise	
/1	Flurstücksnachweis	6
/2	Flurstücksnachweis mit Eigentümerangaben	1
/3	Bestandsverzeichnis I (für Umlegungen)	2
/4	Bestandsnachweis	4
/5	Bestandsübersicht	1
	Verzeichnisse	
/7	Fortführungsverzeichnis	1
/8	Lagenamen	1
/9	Lageschlüssel	1
/10	Flächen der tatsächlichen Nutzung	2
/11	Flächennachweis	3
/12	Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	2
/13	Flurstücksnummernverzeichnis	1
/14	Hausnummernverzeichnis	1
/15	Namensverzeichnis	1
/16	Gemeindenachweis	1
/17	Gemarkungs-/Grundbuchbezirksnachweis	1

Anmerkung: Die Rückseite des Vordrucks LK 35 ist nicht dargestellt.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Flurstücksnachweis

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Datum 16.07.1993

Seite 1

Gemeinde Waldstadt
Kreis Schöngau

Gemarkung Seefeld

Flurstück 485/5

Lage Am Bach 31

Flurkarte 82.93

Flurstücksfläche 8 955 m²

Tatsächliche Nutzung

1 215 m² Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft
270 m² Weg
3 070 m² Ackerland
4 270 m² Grünland
130 m² Unland

Klassifizierung als Fläche des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

	Bodenschätzung			Ertragsmeßzahl
340 m ² Acker-Hackrain	sL	5Vg	36/28	95
1 290 m ² Ackerland	sL	5Vg	39/36	464
1 440 m ² Ackerland	Sl	5V	42/39 M	562
1 180 m ² Grünland	L	2 c3	37/34	401
1 760 m ² Grünland	L	2 c3	39/37	651
1 330 m ² Grünland-Acker	L	2 c2	51/48	638
-----				----
7 340 m ²				2811

Gebäude

Lage Am Bach 31
Nutzung Wohnhaus
Nutzung Garage
Nutzung Wirtschaftsgebäude
Nutzung Wirtschaftsgebäude
Nutzung Wirtschaftsgebäude
Nutzung Wirtschaftsgebäude

Eingetragen beim Grundbuchamt Waldstadt
im Grundbuch von Seefeld
Grundbuchblatt 14L Bestandsverzeichnisnummer 1
Eigentum

Beispiel 1: Bebautes Flurstück mit mehreren Nutzungsarten

Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Flurstücksnachweis

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Datum 16.07.1993

Seite 1

Gemeinde Waldstadt
Kreis Schöngau

Gemarkung Waldstadt

Flurstück 2143/2

Flurkarte 119.17

Flurstücksfläche 32 860 m²

Lage Blumenstraße

Tatsächliche Nutzung

11 429 m² Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie
21 431 m² Betriebsfläche Lagerplatz

Gebäude

Lage Blumenstraße
Nutzung Fabrikgebäude (Teil)

Eingetragen beim Grundbuchamt Waldstadt
im Grundbuch von Waldstadt
Grundbuchblatt 215 Bestandsverzeichnisnummer 1
Eigentum

Beispiel 2: Flurstück mit einem Gebäudeteil eines auf dem Nachbarflurstück
stehenden Gebäude

Erläuterungen siehe Rückseite

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

– Liegenschaftsbuch –

Flurstücksnachweis

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Datum 16.07.1993

Seite 1

Gemeinde Neuhausen
Kreis Schöngau

Gemarkung Neuhausen

Flurstück 2344

Flurkarte 83.63
Flurstücksfläche 21 457 m²

Lage Kirchdorf/Durlesbach

Tatsächliche Nutzung
21 457 m² Straße

Klassifizierung als Straßenfläche
21 457 m² Bundesautobahn
A 88

Eingetragen beim Grundbuchamt Neuhausen
im Grundbuch von Neuhausen
Grundbuchblatt 300 Bestandsverzeichnisnummer 2
Eigentum

Beispiel 3: Bundesautobahn

Ämtliche Ausgabe – Nachdruck und Vervielfältigung untersagt. (Erläuterungen siehe Rückseite)

LK 35

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

– Liegenschaftsbuch –

Flurstücksnachweis

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Stadtmessungsamt
Hochstetten
Rathaus
Marktplatz 3
78901 Hochstetten
Telefon (07780) 500-1

Datum 16.07.1993

Seite 1

Gemeinde Hochstetten
Kreis Schöngau

Gemarkung Neudorf
Flur 3
Flurstück 1846/1

Flurkarte NO 1825
Flurstücksfläche 2 226 m²

Lage Bahnhofstraße 18 und 20
Gartenstraße 67

Tatsächliche Nutzung
2 226 m² Gebäude- und Freifläche Wohnen

Gebäude

Lage Bahnhofstraße 18
Nutzung Wohnhaus
Fläche 170 m²

Lage Bahnhofstraße 20
Nutzung Wohnhaus
Fläche 165 m²
Nutzung Garage
Fläche 22 m²

Lage Gartenstraße 67
Nutzung Wohnhaus
Fläche 170 m²

Weitere Angaben
zu diesem Flurstück gehört ein Anteil am
Flur 3
Flurstück 1849

Eingetragen beim Grundbuchamt Hochstetten
im Grundbuch von Neudorf
Grundbuchblatt 12095L Bestandsverzeichnisnummer 1
Eigentum

Beispiel 4: Herrschendes Grundstück mit mehreren Hauptgebäuden und Angabe
der Gebäudeflächen (Nr. 20 Abs. 4)

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

– Liegenschaftsbuch –

Flurstücksnachweis

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Stadtmessungsamt
Hochstetten
Rathaus
Marktplatz 3
78901 Hochstetten
Telefon (07780) 500-1

Datum 16.07.1993

Seite 1

Gemeinde Hochstetten
Kreis Schöngau

Gemarkung Neudorf
Flur 3
Flurstück 1849

Flurkarte NO 1825
Flurstücksfläche 211 m²

Lage Bahnhofstraße

Tatsächliche Nutzung
211 m² Weg

Weitere Angaben
Anliegerflurstück

Eingetragen beim Grundbuchamt Hochstetten
im Grundbuch von Neudorf
Grundbuchblatt 144 Bestandsverzeichnisnummer 2
Eigentum
Grundbuchblatt 283 Bestandsverzeichnisnummer 3
Eigentum
Grundbuchblatt 10413L Bestandsverzeichnisnummer 4
Eigentum
Grundbuchblatt 12095L Bestandsverzeichnisnummer 2
Eigentum

Beispiel 5: Dienendes Grundstück

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

– Liegenschaftsbuch –

Flurstücksnachweis

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Datum 16.07.1993

Seite 1

Gemeinde Waldstadt
Kreis Schöngau

Gemarkung Waldstadt

Flurstück 2247

Flurkarte 119.43
Flurstücksfläche 887 m²

Lage Gartenstraße 3

Tatsächliche Nutzung
887 m² Gebäude- und Freifläche Wohnen

Gebäude

Lage Gartenstraße 3
Nutzung Wohn- und Geschäftshaus

Eingetragen beim Grundbuchamt Waldstadt
im Grundbuch von Waldstadt

Grundbuchblatt	418L	Bestandsverzeichnisnummer 1
		Wohnungs-/Teileigentum
Grundbuchblatt	419L	Bestandsverzeichnisnummer 1
		Wohnungs-/Teileigentum
Grundbuchblatt	420L	Bestandsverzeichnisnummer 1
		Wohnungs-/Teileigentum
Grundbuchblatt	421L	Bestandsverzeichnisnummer 1
		Wohnungs-/Teileigentum
Grundbuchblatt	425L	Bestandsverzeichnisnummer 1
		Wohnungs-/Teileigentum
Grundbuchblatt	430L	Bestandsverzeichnisnummer 1
		Wohnungs-/Teileigentum
Grundbuchblatt	431L	Bestandsverzeichnisnummer 1
		Wohnungs-/Teileigentum
Grundbuchblatt	432L	Bestandsverzeichnisnummer 1
		Wohnungs-/Teileigentum

Beispiel 6:

Flurstück mit Wohnungseigentum

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Flurstücksnachweis
mit Eigentümerangaben

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Datum 16.07.1993

Seite 1

Gemeinde Hochberg
Kreis SchöngauGemarkung Hochberg
Flur 2
Flurstück 4153Flurkarte SO 3930
Flurstücksfläche 271 325 m2

Lage Steige

Tatsächliche Nutzung
271 325 m2 MischwaldKlassifizierung als Fläche des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
Bodenschätzung Ertragsmeßzahl
271 325 m2 HolzungKlassifizierung als Waldfläche
193 750 m2 Mittlerer Privatwald
Wald ohne besondere gesetzliche Bindung
77 575 m2 Mittlerer Privatwald
Erholungswald-----
271 325 m2Weitere Angaben
Gebäudeteil vergleiche Flur 2 Flurstück 4152Eingetragen beim Grundbuchamt Hochberg
im Grundbuch von Hochberg
Grundbuchblatt 200 Bestandsverzeichnisnummer 1
als Eigentümer
Hornstein, Franz, Baron von

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Bestandsverzeichnis I

Staatliches Vermessungsamt
 Waldstadt
 Ringstraße 7
 75104 Waldstadt
 Telefon (07123) 456-1

Datum 15.07.1993

Ordnungsnummer 4

Seite 1

Eingetragen beim Grundbuchamt Hochberg
 im Grundbuch von Hochberg
 Grundbuchblatt 925

Bauer, Josef

Bestandsverzeichnisnummer 1

Gemarkung Hochberg

Flurstück 78

Flurkarte SO 3930

Flurstücksfläche 2 599 m²

Lage Stuttgarter Straße 15

Tatsächliche Nutzung

588 m² Gebäude- und Freifläche Wohnen2 011 m² Grünland

Gebäude

Lage

Stuttgarter Straße 15

Nutzung

Wohnhaus

Weitere Angaben

zu diesem Flurstück gehört ein Anteil am

Flurstück 79/1

Ordnungsnummer 20

Flurstück mit getrennt liegenden Teilen

Bestandsverzeichnisnummer 3

Gemarkung Hochberg

Flurstück 119

Flurkarte SO 3930

Flurstücksfläche 3 115 m²

Lage Höhäcker

Tatsächliche Nutzung

3 115 m² Ackerland

Nachrichtlich geführte Angaben

Das Flurstück liegt in einem Flurbereinigungsgebiet

Nummer des Verfahrens 1234

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Bestandsverzeichnis I

Staatliches Vermessungsamt
 Waldstadt
 Ringstraße 7
 75104 Waldstadt
 Telefon (07123) 456-1

Datum 15.07.1993

Ordnungsnummer 20 Seite 1

Eingetragen beim Grundbuchamt Hochberg
 im Grundbuch von Hochberg
 Grundbuchblatt 925

Bauer, Josef

Bestandsverzeichnisnummer 2

Eingetragen beim Grundbuchamt Hochberg
 im Grundbuch von Hochberg
 Grundbuchblatt 1569

Bauer, Heinz

Bestandsverzeichnisnummer 18

Eingetragen beim Grundbuchamt Hochberg
 im Grundbuch von Hochberg
 Grundbuchblatt 2235L

1 zu 1/2

Müller, Sigmund

2 zu 1/2

Müller, Hildegard Elfriede, geb. Huber

Bestandsverzeichnisnummer 11

Gemarkung Hochberg

Flurstück 79/1

Flurkarte SO 3930
 Flurstücksfläche 349 m²

Lage Stuttgarter Straße

Tatsächliche Nutzung
 349 m² Weg

Weitere Angaben

Anliegerflurstück

siehe auch Ordnungsnummern 4, 6, 12

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Bestandsnachweis

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Datum 16.07.1993

Seite 1

Eingetragen beim Grundbuchamt Waldstadt
im Grundbuch von Seefeld
Grundbuchblatt 14L

1 zu 1/2
Michelberger, Josef,
Landwirt

2 zu 1/2
Michelberger, Maria, geb. Steinhardt

Bestandsverzeichnisnummer 1

Gemarkung
Seefeld

Flur	Flurstück	Flurstücksfläche
	485/5	8 955 m2

Bestandsverzeichnisnummer >>3

Gemarkung
Seefeld

Flur	Flurstück	Flurstücksfläche
	213/7	896 m2

Bestandsverzeichnisnummer 4

Gemarkung
Seefeld

Flur	Flurstück	Flurstücksfläche
4	1427/9	8 720 m2

Bestand insgesamt: 3 Flurstücke
18 571 m2 als Eigentum

Beispiel 1:

Bestandsnachweis für mehrere Flurstücke
(Das Flurstück 213/7 weist den Stand des
Liegenschaftskatasters nach - Nr. 24 Abs. 4).

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Bestandsnachweis

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Staatliches Vermessungsamt
 Waldstadt
 Ringstraße 7
 75104 Waldstadt
 Telefon (07123) 456-1

Datum 16.07.1993

Seite 1

Eingetragen beim Grundbuchamt Hochberg
 im Grundbuch von Hochberg
 Grundbuchblatt 200

Hornstein, Franz, Baron von

Bestandsverzeichnisnummer 1

Gemarkung
 Hochberg

Flur	Flurstück	Flurstücksfläche
2	4153	271 325 m ²

Bestandsverzeichnisnummer 2

Gemarkung
 Oberhausen

Flur	Flurstück	Flurstücksfläche
	5/2	2 836 m ²

Bestand insgesamt:

2 Flurstücke
 274 161 m² als Eigentum

Beispiel 2:

Gemeinschaftliches Grundbuchblatt (§ 4 GBO)

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

– Liegenschaftsbuch –

Bestandsnachweis

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Stadtmessungsamt
Hochstetten
Rathaus
Marktplatz 3
78901 Hochstetten
Telefon (07780) 500-1

Datum 16.07.1993

Seite 1

Eingetragen beim Grundbuchamt Hochstetten
im Grundbuch von Neudorf
Grundbuchblatt 12095L

1 zu 1/2
Sauter, Stefan, Dr.med.

2 zu 1/2
Dobler, Verena, geb. Sauter

Bestandsverzeichnisnummer 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche
Neudorf	3	1846/1	2 226 m2

Bestandsverzeichnisnummer 2

1/4 Miteigentumsanteil an Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche
Neudorf	3	1849	211 m2

Bestand insgesamt: 2 Flurstücke
2 226 m2 als Eigentum
211 m2 als Anteil an Eigentum

Beispiel 3: Herrschendes Grundstück

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Bestandsnachweis

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Datum 16.07.1993

Seite 1

Eingetragen beim Grundbuchamt Waldstadt
im Grundbuch von Waldstadt
Grundbuchblatt 1502

1

Kurz, Paul

2

Eberle-Kurz, Christa, geb. Eberle

1 und 2 in Gütergemeinschaft

Bestandsverzeichnisnummer 1

48/1000 Miteigentumsanteil an

Gemarkung

Waldstadt

Flur Flurstück

1 2248/5

Flurstücksfläche

8 820 m²

Bestand insgesamt:

1 Flurstück

8 820 m² als Anteil an Eigentum

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Bestandsnachweis

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Staatliches Vermessungsamt
Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Datum 16.07.1993

Seite 1

Eingetragen beim Grundbuchamt Waldstadt
im Grundbuch von Waldstadt
Grundbuchblatt 1909

Demel, Franz

Bestandsverzeichnisnummer 1

49/1000 Miteigentumsanteil an

Gemarkung

Waldstadt

Flur Flurstück

1 2248/5

Flurstücksfläche

8 820 m²

Bestand insgesamt:

1 Flurstück

8 820 m² als Anteil an Eigentum

Beispiel 4:

Wohnungseigentum

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Bestandsübersicht

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Staatliches Vermessungsamt
 Waldstadt
 Ringstraße 7
 75104 Waldstadt
 Telefon (07123) 456-1

Datum 16.07.1993

Seite 1

Eingetragen beim Grundbuchamt Hochberg
 im Grundbuch von Hochberg
 Grundbuchblatt 200

Hornstein, Franz, Baron von

Bestandsverzeichnisnummer 1

Gemarkung
 Hochberg

Flur	Flurstück	Flurstücksfläche
2	4153	271 325 m ²
Flurkarte SO 3930		

Lage Steige
 271 325 m² Mischwald

Bestandsverzeichnisnummer 2

Gemarkung
 Oberhausen

Flur	Flurstück	Flurstücksfläche
	5/2	2 836 m ²
Flurkarte SO 4130		

Lage Hauptstraße 15
 686 m² Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft
 2 150 m² Gartenland

Bestand insgesamt: 2 Flurstücke
 274 161 m² als Eigentum

Fortführungsverzeichnis

Die Bestandteile des Fortführungsverzeichnisses werden am Bildschirm entsprechend den folgenden Beispielen angezeigt:

1. Auskunft über das Flurstück 12, Flur 0, Gemarkung Seefeld

Vermessungsamt 0380	Auskunft Fortführungsverz.	18.12.92
Gemarkung 1579 Seefeld		
Flur 000	höchste Flurstücks-Nr. 03500	
Flurstücksnummer	Status	Veränderungsnummer
12		VN1989/8
12/102		

Die Einrichtung des Liegenschaftsbuchs erfolgte unter der Veränderungsnummer 1989/8. Die Zuflurstücksnummer 12/102 war bereits vor der Einrichtung vergeben. Die höchste in der Gemarkung Seefeld Flur 0 vorhandene Flurstücksnummer ist 3500. Bei herausgefallenen Flurstücksnummern wird der Status H angegeben.

2. Vorgemerkte Flurstücksnummern und Zuflurstücksnummern

Vermessungsamt 0380	Vormerken Flurstücks-Nr.	18.12.92
Gemarkung 1579 Seefeld		
Flur 000	höchste Flurstücks-Nr. 03500	
Flurstücksnummer	Status	Veränderungsnummer
12		VN1989/8
(12/1)		12/92 VA Bauer
(12/2)		12/92 VA Bauer
(12/3)		12/92 VA Bauer
(12/103)		12/92 VA Maier

Flurstücksnummern, die für eine Vermessungssache vorgemerkt sind, werden programmgesteuert in Klammern gesetzt. Bei Zuflurstücksnummern wird nur die höchste Unternummer angegeben; dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um eine vorgemerkte oder früher vergebene Zuflurstücksnummer handelt. Der Zeitpunkt der Vormerkung (Monat/Jahr) wird programmgesteuert eingetragen.

3. Vergabe von Veränderungsnummern

Vermessungsamt 0380	Vergabe VN	18.12.92
Gemarkung 1579 Seefeld		
	Veränderungsnummer	Bearbeiter/Vermessungssache
	VN1992/1	11/92 VA Maier
	VN1992/2	11/92 VA Hellmann
	VN1992/3	11/92 VA Hellmann
	VN1992/6	11/92 ÖBV Karr
	VN1992/7	11/92 VA Briegel
	VN1992/8	11/92 VA Geiger
	VN1992/10	11/92 VA Bauer

Die Veränderungsnummern von Vermessungssachen, die noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen sind, werden angezeigt. Vergebene Veränderungsnummern werden bei der Übernahme der Vermessungssache programmgesteuert den betroffenen Flurstücksnummern zugeordnet (vgl. Nr. 1 dieser Anlage) und in dieser Anzeige gelöscht.

Bei Veränderungsnummern, die ausschließlich AP-Messungen betreffen, wird empfohlen, in die Spalte Bearbeiter/Vermessungssache „BA“ für Berechnungsakte einzutragen. Diese Veränderungsnummern sind nach dem Jahresabschluß zu löschen; es erfolgt keine Zuordnung zu einer Flurstücksnummer.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
-Liegenschaftsbuch-

Datum 17.09.1986

***** Lagenamen *****

Seite 1

Gemeinde 08115070 Hochstetten

Name Schlüssel

Am Eichhölzle	36101
Antholz	Y0006
Bahnhofstraße	36105
Bergstraße	36109
Beurener Feld	Y0018
Birkenbach	Y0012
Blumenstraße	36113
Breitenloh	Y0023
Bremenhof	36117
Brückenstraße	36121
Buchhalde	Y0001
Buchhalde	36125
Dickne	Y0024
Eichhölzle	Y0011
Friedhofstraße	36129
Frühlingstraße	36133
Gartenstraße	36137
Geranienweg	36138
Gern	Y0027
Goethestraße	36140
Halde	Y0014
Haldenstraße	36145
Hanguweg	36146
Hauptstraße	36147
Hinter der Kirche	Y0002
Hintere Gasse	36149
Hintere Michelbuch	Y0022
Industriestraße	36155
Irrenbach	Y0015
Kastanienweg	36160
Keplerstraße	36163
Kohl	Y0016
Krettenbach	Y0007
Lache	Y0010
Lange Straße	36170
Lange Wiesen	Y0009
Lindenstraße	36172
Lisztstraße	36173
Margeritenstraße	36175
Mühlhalde	Y0017
Nach Oberhausen	Y0008
Nach Waldstadt	Y0004
Sar	Y0013
Saure Beete	Y0021
Spitz	Y0028
Steige	Y0029
Strut	Y0019
Strutreute	Y0020
Stumpen	Y0026
Tobel	Y0025
Von Neudorf	Y0003
Waldstadt/Hochstetten	=4930
Wiesenteich	Y0005
Zaunlehen	Y0030

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
-Liegenschaftsbuch-

Datum 17.09.1986

***** Lageschlüssel *****

Seite 1

Gemeinde 08115070 Hochstetten

Schlüssel	Name
=4930	Waldstadt/Hochstetten
Y0001	Buchhalde
Y0002	Hinter der Kirche
Y0003	Von Neudorf
Y0004	Nach Waldstadt
Y0005	Wiesenteich
Y0006	Antholz
Y0007	Krettenbach
Y0008	Nach Oberhausen
Y0009	Lange Wiesen
Y0010	Lache
Y0011	Eichhölzle
Y0012	Birkenbach
Y0013	Sar
Y0014	Halde
Y0015	Irrenbach
Y0016	Kohl
Y0017	Mühlhalde
Y0018	Beurener Feld
Y0019	Strut
Y0020	Strutreute
Y0021	Saure Beete
Y0022	Hintere Michelbuch
Y0023	Breitenloh
Y0024	Dickne
Y0025	Tobel
Y0026	Stumpen
Y0027	Gern
Y0028	Spitz
Y0029	Steige
Y0030	Zaunlehen
36101	Am Eichhölzle
36105	Bahnhofstraße
36109	Bergstraße
36113	Blumenstraße
36117	Bremenhof
36121	Brückenstraße
36125	Buchhalde
36129	Friedhofstraße
36133	Frühlingstraße
36137	Gartenstraße
36138	Geranienweg
36140	Goethestraße
36145	Maldenstraße
36146	Hangweg
36147	Hauptstraße
36149	Hintere Gasse
36155	Industriestraße
36160	Kastanienweg
36163	Keplerstraße
36170	Lange Straße
36172	Lindenstraße
36173	Lisztstraße
36175	Margeritenstraße

-----		Jahresabschluß 1986	
AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER		=====	
-Liegenschaftsbuch-		Datum 07.01.1987	
FLÄCHEN DER TATSÄCHLICHEN NUTZUNG			

Staatl. Vermessungsamt 0380 Gemarkung 081583		Seite 1	
Waldstadt		Oberhausen	
Ringstraße 7			
7510 Waldstadt			
Telefon (07123) 456-1			

	Fläche m2	Differenz m2	
		(zum Vorjahr)	
21-110 Gebäude- und Freifläche	11 885	98+	
Öffentliche Zwecke			
21-130 Gebäude- und Freifläche	156 955	3 378+	
Wohnen			
21-140 Gebäude- und Freifläche	1 707	0+	
Handel und Wirtschaft			
21-170 Gebäude- und Freifläche	4 643	1-	
Gewerbe und Industrie			
21-250 Gebäude- und Freifläche	393	0+	
zu Versorgungsanlagen			
21-260 Gebäude- und Freifläche	0	0+	
zu Entsorgungsanlagen			
21-270 Gebäude- und Freifläche	52 650	516-	
Land- und Forstwirtschaft			
21-280 Gebäude- und Freifläche	1 015	0+	
Erholung			
21-290 Bauplatz	93 446	16 479+	
Schlüssel 21-100 bis 21-299	322 694	19 438+	
21-310 Betriebsfläche	0	0+	
Abbauland			
21-320 Betriebsfläche	0	0+	
Halde			
21-330 Betriebsfläche	2 576	0+	
Lagerplatz			
21-350 Betriebsfläche	279	0+	
Entsorgungsanlage			
Schlüssel 21-300 bis 21-399	2 855	0+	
21-410 Sportfläche	18 241	0+	
21-420 Grünanlage	2 898	655+	
21-430 Campingplatz	0	0+	
Schlüssel 21-400 bis 21-499	21 139	655+	
21-510 Straße	94 885	3 681+	
21-520 Weg	82 762	212-	
21-530 Platz	617	0+	
21-540 Bahngelände	26 827	0+	
21-550 Flugplatz	0	0+	
21-560 Schiffsverkehr	0	0+	
Schlüssel 21-500 bis 21-599	205 091	3 469+	

* Liste 21		Forts. Seite 2	

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER		Jahresabschluß	1986
-Liegenschaftsbuch-			
		Datum	07.01.1987
FLÄCHEN DER TATSÄCHLICHEN NUTZUNG			
Staatl. Vermessungsamt	0380	Gemarkung	081583
Waldstadt			
Ringstraße 7			
7510 Waldstadt			
Telefon (07123) 456-1			
		Seite	2
	Fläche m2	Differenz m2	
		(zum Vorjahr)	
21-610 Ackerland	953 795	2 981-	
21-620 Grünland	574 593	24 319-	
21-630 Gartenland	8 630	0+	
21-640 Weingarten	0	0+	
21-650 Moor	0	0+	
21-660 Weide	0	0+	
21-690 Brachland	0	0+	
Schlüssel 21-600 bis 21-699	1 537 018	27 300-	
21-710 Laubwald	0	0+	
21-720 Nadelwald	96 631	0+	
21-730 Mischwald	286 009	0+	
21-740 Gehölz	2 341	0+	
Schlüssel 21-700 bis 21-799	384 981	0+	
21-810 Fluß	0	0+	
21-820 Kanal	0	0+	
21-830 Hafen	0	0+	
21-840 Bach	8 140	0+	
21-850 Graben	260	0+	
21-860 See	0	0+	
21-870 Altwasser	0	0+	
21-880 Teich	735	0+	
21-890 Sumpf	0	0+	
Schlüssel 21-800 bis 21-899	9 135	0+	
21-910 Übungsgelände	0	0+	
21-920 Schutzfläche	733	0+	
21-930 Historische Anlage	0	0+	
21-940 Friedhof	5 581	3 722+	
21-950 Unland	10 754	0+	
Schlüssel 21-900 bis 21-999	17 068	3 722+	
Fläche der tatsächlichen Nutzung = Gemarkungsfläche	2 499 981	16-	
Anzahl der Flurstücke	1 063	6-	
Anzahl der Flurstücksabschnitte	1 137	7-	
Liste 21			

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER | Bestand

081579-00125 7

-Liegenschaftsbuch-

| Datum 26.11.1987 0000

***** FLÄCHENNACHWEIS ***** | Fortführungs-Nr. 1579/1

Seite 1

Staatl. Vermessungsamt	0380	Waldstadt
		Ringstraße 7
		7510 Waldstadt
		Telefon (07123) 456-1
Finanzamt	2899	Waldstadt
Grundbuchbezirk	081579	Seefeld
Gemeinde	08115062	Waldstadt

Lämmle, Karl
Landwirt

Gemarkung	081579	Seefeld			
Buchungsart N					
Flr Flurst-Nr	Karte	Fa	Tats. Fläche m2	Nutzung	Klassifizierung Fläche m2
79	82.93	10	GFLF	1 000	Nf 1 136
Hauptstraße 17			Weg	136	
			*****	1 136	***** 1 136
80/1	82.93		G	264	
Hauptstraße			*****	264	
124	82.93		Gr	1 540	Gr 1 540
Brühl			Weg	51	
			*****	1 591	***** 1 540
					554 36
					**** 554 36
234/4	82.94	52	GFW	362	
Meisenweg 7			*****	362	
Buchungsart N	Miteigentumsanteil 1/5				
280/7	82.94		Weg	131	
Meisenweg			*****	131	
Buchungsart N					
285/2	82.93		A	1 619	AGr 1 619
Langer Weg			*****	1 619	***** 1 619
					680 42
					**** 680 42
565	80.92		Gr	795	Gr 795
Ruitwald			LNH	2 364	H 2 364
			*****	3 159	***** 3 159
					282 35
					**** 282 35

Forts. Seite 2

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER! Bestand 081579-00125 7
 -Liegenschaftsbuch- I
 Datum 26.11.1987 0000
 ***** FLÄCHENNACHWEIS ***** Fortführungs-Nr. 1579/1 Seite 2

Flr Flurst-Nr	Karte	Fa	Tats. Fläche m2	Nutzung	Klassifizierung Fläche m2	EMZ	DE
565/3 Ruitwald	80.92		Gr 925 LH 335 U 980 *****2 240		Hu 925 H 335 U 980 *****2 240	74	8
658/1 Hinter den Gärten	81.94		GFLF 60 G 1 946 *****2 006		G 1 946 Nf 60 *****2 006	876	45
686 Riegeläcker	82.94		A 1 755 *****1 755		A 1 755 *****1 755	843	48
703 Plattenäcker	82.95	15	A 1 531 *****1 531		A 1 531 *****1 531	797	52
719/3 Gartenstraße	81.92		Anl 403 *****403				
896/1 Zimmerwald	84.96		A 3 089 *****3 089		A 1 143 Hopf 1 946 *****3 089	730 1338 2068	64 69 67
940/1 Dobelstraße	83.94		Bpl 730 *****730				
1028/5 Halden	85.95		A 936 Gr 561 U 233 *****1 730		A 936 Hu 561 U 233 *****1 730	412 56	44 10 31
1040 Mittelwiesen	84.91		Gr 3 231 *****3 231		Gr 3 231 *****3 231	1874	58
1152/2 Hummelberg	83.91		Gr 416 *****416		GrA 416 *****416	166	40
Summe Bestand	11111		*****25 393 *****		*****23 452 *****	8682	47

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER | Bestand 081579-00125 7
-Liegenschaftsbuch- | Datum 26.11.1987 0000
***** FLÄCHENNACHWEIS ***** | Fortführungs-Nr. 1579/1 Seite 3
=====

Zusammenstellung
=====

-Tatsächliche Nutzung:	Fläche m2	
Gebäude- und Freifläche	362	
Wohnen		
Gebäude- und Freifläche	1 060	
Land- und Forstwirtschaft		
Bauplatz	730	
Grünanlage	403	
Weg	318	
Gartenland	2 210	

-Klassifizierung:	Fläche m2	EMZ	DE
A, Hack	5 365	2782	52
AGr	1 619	680	42
Summe Ackerland	*****6 984	***3462	50
Gr, Hack, W	5 566	2710	49
GrA	416	166	40
Hu, Str	1 486	130	9
Summe Grünland	*****7 468	***3006	40
Gartenland	1 946	876	45
Hopfen	1 946	1338	69
Summe Acker-, Grün-, Gartenland und Sonderkulturen	*****18 344	***8682	47
Holzung	2 699		
Nebenfläche des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft	1 196		
Unland	1 213		

Anteil schwerer Böden am Ackerland (T2, LT3, LT4 und L5-L7):	57 v.H.
Anteil schwerer Böden am Ackerland (T3, T4, LT5-LT7):	9 v.H.
Anteil schwerer Böden am Ackerland (T5-T7):	1 v.H.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER		Jahresabschluß	1986
-Liegenschaftsbuch-			===
***** KLASSIFIZIERUNG *****		Datum 07.01.1987	
Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens			

Staatl. Vermessungsamt	0380	Gemarkung 081583	Seite 1
Waldstadt		Oberhausen	
Ringstraße 7			
7510 Waldstadt			
Telefon (07123) 456-1			

	Fläche m2	Differenz m2	
		(zum Vorjahr)	
32-211 Ackerland	885 136	0+	
32-212 Acker-Grünland	68 659	2 981-	
32-213 Acker-Hackrain	0	0+	
Schlüssel 32-211 bis 32-219		953 795	2 981-
32-221 Hopfen		0	0+
32-222 Spargel		0	0+
Schlüssel 32-221 bis 32-229		0	0+
32-231 Grünland		405 725	24 319-
32-232 Grünland-Acker		166 600	0+
32-233 Grünland-Hackrain		0	0+
32-234 Wiese		0	0+
32-235 Streuwiese		2 268	0+
32-236 Hutung		0	0+
Schlüssel 32-231 bis 32-239		574 593	24 319-
32-241 Gartenland		0	0+
32-242 Obstplantage		0	0+
32-243 Baumschule		0	0+
32-244 Anbaufläche unter Glas		0	0+
32-245 Kleingarten		0	0+
Schlüssel 32-241 bis 32-249		0	0+
32-251 Holzung		379 899	0+
Schlüssel 32-251 bis 32-259		379 899	0+
32-261 Weingarten		0	0+
Schlüssel 32-261 bis 32-269		0	0+
32-271 Weihnachtsbaumkultur		0	0+
32-272 Saatzucht		0	0+
32-273 Teichwirtschaft		0	0+
Schlüssel 32-271 bis 32-279		0	0+

*-- Liste 32 ----- Forts. Seite 2			

Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Telefon (07123) 456-1

8-1

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
-Liegenenschaftsbuch-

Datum 26.07.1993

FLURSTÜCKSNUMMERNVERZEICHNIS MIT NAMEN

Staatl. Vermessungsamt 0380 Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Gemarkung 081579 Seefeld

Flr	Flurst-Nr	Fo	P	Akt	S	Flurkarte	Riß	Fläche m2	Bestand	BuNr	P	Ba	Namen
	1		0	1		82.93	24	22	081579-00061L	0021	3	N	Epple, Wilhelm
	2		4			82.93	24	538	081579-00059L	0001	4	N	Nanz, Uwe
	4		2	1	1	82.93	25	859	081579-00002L	0005	8	N	Brand, Eugen
	4/2		4			82.93	25	481	081579-00007L	0001	3	N	Zimmermann, Alois
	4/3		0			82.93	25	1 015	081579-00001L	0001	3	N	Zaiss, Paul
									081579-00035L	0001	7	N	Muothny, Bruno
									081579-00074L	0001	8	N	Tucher, Heinz
	5		1	5		82.93	49	516	081579-00018L	0002	9	N	Kirchengemeinde Seefeld
	5/1		1			82.93	49	1 602	081579-00077L	0001	4	N	Zepf, Ruth, geb. Hessenthaler
	5/2		8			82.93	49	876	081579-00069L	0002	7	N	Veit, Emma, geb. Schäuuffele
	5/102		7			82.93	49	134	081579-00018L	0002	9	N	Kirchengemeinde Seefeld
	6		1			82.93	49	814	081579-00115L	0001	8	N	Reiser, Erika, geb. Körner
									081579-00116L	0001	7	N	Wiesenauer, Wilhelm
									081579-00117L	0001	3	N	Umgelter, Gertrud
									081579-00118L	0001	5	N	Weber, Paul
									081579-00119L	0001	2	N	Schenk, Irmtraut, geb. Greck
									081579-00120L	0001	4	N	Baumann, Heinz
													Baumann, Maria, geb. Löffler
	7/2		3			82.93	26	1 105	081579-00034L	0001	0	N	Eberle, Otto
	8		1	6		82.93	49	1 773	081579-00016L	0001	3	N	Bayer, Dieter
									081579-00080L	0001	7	N	Nothdurft, Georg
	9/1		6			82.93	26	577	081579-00048L	0012	8	N	Achau, Franz, Graf von der
	9/2		2			82.93	26	533	081579-00041L	0003	0	N	Nagel, Hermann
	10/1		1			82.93	27	1 023	081579-00037L	0005	6	N	Theurer, Rainer
	10/2		8			82.93	27	1 055	081579-00037L	0006	6	N	Theurer, Rainer
	11		9			82.93	27	1 730	081579-00037L	0009	6	N	Theurer, Rainer
	12		0			82.93	27	856	081579-00037L	0011	6	N	Theurer, Rainer
	13		6			82.93	27	1 396	081579-00017L	0002	0	N	Kaufmann, Herbert
													Kaufmann, Liselotte, geb. Maier
									081579-00013L	0001	4	E	Liedtke, Elisabeth
	16		12	7		82.93	23	5 391	081579-00049L	0005	0	N	Sauer, Anton
	17		7			82.93	26	677	081579-00009L	0003	5	N	Adler Maschinenbau GmbH
	18		4			82.93	26	802	081579-00028L	0001	7	N	Zoller, Friedrich
									081579-00033L	0007	5	N	Raff, Ottmar, Dr. jur.
									081579-00063L	0002	2	N	Lang, Adolf
	19		1	8		82.93	23	1 147	081579-00055L	0003	2	N	Siegel, Martin
	19/100		4			82.93	23	7	081579-00055L	0003	2	N	Siegel, Martin
	22/1		7			82.93	26	2 954	081579-00068L	0027	0	N	Teichert, Frank
	22/2		3			82.93	26	263	081579-00068L	0044	0	N	Teichert, Frank
	23/1		1	0		82.93	23	4 938	081579-00006L	0003	8	N	Nadler, Horst
	23/2		1	7		82.93	23	709	081579-00006L	0004	8	N	Nadler, Horst
	25		1	1		82.93	27	3 408	081579-00031L	0003	3	N	öler, Paul
	26		5			82.93	27	736	081579-00005L	0001	3	N	Osswald, David
	27		3			82.93	27	517	081579-00075L	0001	2	N	Laicher, Walter

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
-Liegenschaftsbuch-

Datum 26.07.1993

Hausnummernverzeichnis

Staatl. Vermessungsamt 0380 Waldstadt Gemeinde 08115062 Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

00078 Am Bach

Hausnummer	Gmk	Flr	Flurst-Nr	Fo	P	Akt	S	Ba	Bestand	BvNr	P	Flurkarte	RiB	Baublock	Koordinate
1	081579		488/1		7			N	081579-00067L	0001	2	82.93	4		
2	081579		486/2		6			N	081579-00059L	0005	4	82.93	3		
3	081579		488/5		2			N	081579-00028L	0011	6	82.93	4		
4	081579		490/1		6	1		N	081579-00006L	0002	8	82.93	4		
31	081579		485/5		3			N	081579-00014L	0001	6	82.93	17		

00104 Brunnenstraße

Hausnummer	Gmk	Flr	Flurst-Nr	Fo	P	Akt	S	Ba	Bestand	BvNr	P	Flurkarte	RiB	Baublock	Koordinate
2	081580	2	44/3		3			N	081579-00015L	0003	8	82.93	5		
4	081580	2	44/4		0	1		N	081579-00063L	0005	2	82.93	5		
6	081580	2	46/1		3			N	081579-00063L	0006	2	82.93	5		
7	081580	2	488/3		2	0		N	081579-00080L	0004	7	82.93	4		
8	081580	2	47		5			N	081579-00005L	0002	3	82.93	5		
9	081580	2	488/2		3	3		N	081579-00077L	0002	4	82.93	4		
10	081580	2	47/3		6			N	081579-00051L	0001	8	82.93	5		
11	081580	2	487/4		2	1		N	081579-00037L	0001	6	82.93	5		
11/1	081580	2	488		0	1		N	081579-00037L	0002	6	82.93	5		
12	081580	2	49		0			N	081579-00074L	0002	8	82.93	4		

00166 Eichenweg

Hausnummer	Gmk	Flr	Flurst-Nr	Fo	P	Akt	S	Ba	Bestand	BvNr	P	Flurkarte	RiB	Baublock	Koordinate
1	081579		241		8	2		N	081579-00042L	0005	8	82.93			
2	081579		419		7	1		N	081579-00007L	0004	3	82.93			
3	081579		243		5	1		N	081579-00031L	0001	3	82.93			
4	081579		421		1	6		N	081579-00060L	0002	4	82.93			
6	081579		424		7			N	081579-00053L	0004	3	82.93			
8	081579		425		0			N	081579-00046L	0001	3	82.93	2		
9	081579		252		0			N	081579-00036L	0001	0	82.93			

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
-Liegenschaftsbuch-

Datum 26.07.1993

Namensverzeichnis

Staatl. Vermessungsamt 0380 Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Grundbuchbezirk 081579 Seefeld

Namen	Bestand	Namen	Bestand
Aachen-Leipziger Versicherungs AG	081579-00030L	Raff, Ottmar, Dr. jur., Rechtsanwalt	081579-00033
Abel, Adolf, Kaufmann	081579-00045L	Reiser, Erika, geb. Körner	081579-00015
Abel, Karl, Geschäftsführer	081579-00024L	Rudolph, Stefan, Mechaniker	081579-00036
Achau, Franz, Graf von der	081579-00048L	Sauer, Anton, Sattlermeister	081579-00049
Adler Maschinenbau	081579-00009L	Schäfer, Hans-Joschim, Bildhauer	081579-00090
Bayer, Dieter, Regierungsrat	081579-00016L	Schenk, Irma, geb. Greck	081579-00032
Berger, Gabriele, Buchhändlerin	081579-00043L	Schmid, Thomas, Geschäftsführer	081579-00046
Brand, Eugen, Landwirt	081579-00002L	Siegel, Martin, Architekt	081579-00055
Bürkle, Paul, Schneider	081579-00065L	Teichert, Frank, Unternehmer	081579-00066
Dachtler, Hugo, Metzgermeister	081579-00050L	Theurer, Rainer, Landwirt	081579-00037
Damlich, Egon, Obstgroßhändler	081579-00021L	Thierfelder, Grete, geb. Böhm	081579-00051
Dürr, Erwin, Feinmechaniker	081579-00022L	Trost, Wolfgang, Elektromonteur	081579-00093
Dürr, Marion, geb. Hummel	081579-00003L	Tucher, Heinz, Schlosser	081579-00074
Eberle, Otto, Kaufmann	081579-00034L	Uhlemann, Harald, Verkäufer	081579-00040
Ebert, Monika, geb. Breitbach	081579-00087L	Ullrich, Karlheinz, Bühnenmeister	081579-00061
Eppler, Wilhelm, Maurermeister	081579-00061L	Ulmer, Reinhard, Rechtsanwalt	081579-00027
Esswein, Gerhard, Ingenieur	081579-00039L	Ungelter, Gertrud, Krankengymnastin	081579-00053
Godel, Dieter, Dr. med., Arzt	081579-00025L	Veit, Emma, geb. Schöffele	081579-00069
Grohn, Elsa, geb. Mehler	081579-00092L	Vischer, Julius, Viehhändler	081579-00042
Hochmuth, Kurt, Werkzeugmacher	081579-00071L	Weber, Paul, Plattenleger	081579-00057
Hudelmeier, Jakob, Versicherungskaufmann	081579-00038L	Wiesenhauer, Wilhelm, Goldschmied	081579-00020
Kaufmann, Herbert, Lehrer	081579-00017L	Zaiss, Paul, Werkzeugmacher	081579-00001
Kaufmann, Lieselotte, geb. Maier	081579-00017L	Zeller, Margarete, geb. Schönleber	081579-00060
Kirchengemeinde Seefeld	081579-00018L	Zepf, Ruth, geb. Hesseknäler	081579-00027
Lämmle, Karl, Landwirt	081579-00125	Zimmermann, Alois, Dreher	081579-00007
Laicher, Walter, Buchhalter	081579-00075L	Zoller, Friedrich, Betriebswirt	081579-00023
Lang, Adolf, Steuerberater	081579-00063L		
Liedtke, Elisabeth, Schneiderin	081579-00013L		
Ludwig, Friedrich, Monteur	081579-00011L		
Michelberger, Josef, Landwirt	081579-00014L		
Michelberger, Maria, geb. Steinhardt	081579-00014L		
Müller, Anneliese, geb. Vogel	081579-00029L		
Nadler, Horst, Tankwart	081579-00066L		
Nagel, Hermann, Notar	081579-00041L		
Nanz, Uwe, Bauingenieur	081579-00059L		
Nothdurft, Georg, Werbetexter	081579-00080L		
Nowothny, Bruno, Industrievertreter	081579-00035L		
Ocker, Konrad, Kraftfahrer	081579-00023L		

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Gemeinde 08115070

Datum 17.09.1993

Seite 1

***** GEMEINDENACHWEIS *****

Staatl. Vermessungsamt 0380

Waldstadt
 Ringstraße 7
 75104 Waldstadt
 Telefon (07123) 456-1

Regierungsbezirk 081
 Kreis 08119
 Gemeinde 08115070
 Staatl. Vermessungsamt 0380

Stuttgart
 Schöngau
 Hochstetten
 Waldstadt
 Ringstraße 7
 75104 Waldstadt
 Telefon (07123) 456-1

1)

Verzeichnis der Straßen

Schlüssel	Name
=4930	Waldstadt/Hochstetten
Y0001	Buchhalde
Y0002	Hinter der Kirche
Y0003	Von Neudorf
Y0004	Nach Waldstadt
Y0005	Wiesenteich
Y0006	Antholz
Y0007	Krettenbach
Y0008	Nach Oberhausen
Y0009	Lange Wiesen
Y0010	Lache
Y0011	Eichhölzle
Y0012	Birkenbach
Y0013	Sar
Y0014	Halde
Y0015	Irrenbach
Y0016	Kohl
Y0017	Mühlhalde
Y0018	Beurener Feld
Y0019	Strut
Y0020	Strutreute
Y0021	Saure Beete
Y0022	Hintere Michelbuch
Y0023	Breitenloh
Y0024	Dickne
Y0025	Tobel
Y0026	Stumpen
Y0027	Gern
Y0028	Spitz
Y0029	Steige
Y0030	Zaunlehen
36101	Am Eichhölzle
36105	Bahnhofstraße
36109	Bergstraße
36113	Blumenstraße
36117	Bremenhof
36121	Brückenstraße
36125	Buchhalde
36129	Friedhofstraße

Amtliche Ausgabe - Nachdruck und Vervielfältigung untersagt.

(Erläuterungen siehe Rückseite) Forts. Seite

2

LK 35

Anmerkung:

1) Das "Verzeichnis der Straßen" enthält alle verschlüsselten Lagebezeichnungen

Stand: Mai 1989

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftsbuch -

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Gemarkung 081581

Datum 17.09.1993

Seite 1

GEMARKUNGS-/GRUNDBUCHBEZIRKSNACHWEIS

Staatl. Vermessungsamt 0380

Waldstadt
Ringstraße 7
75104 Waldstadt
Telefon (07123) 456-1

Gemarkung/Grundbuchbezirk 081581

Neudorf

Staatl. Vermessungsamt 0380

Waldstadt

Grundbuchamt 1822

Hochstetten

Amt für Flurneuordnung
und Landentwicklung 0080

Waldstadt

Rechenzentrum 0001

Anwendungszentrum der Polizei/
Vermessungsverwaltung

Finanzamt 2898

Hochstetten

Gemeinde 08115070

Hochstetten

Bezieher von Auszügen

Art	K	Schlüssel	Name	Bü	F	B
Grundbuchamt	J	1822	Hochstetten	0	1	
Staatl. Vermessungsamt	V	0380	Waldstadt	0	0	

Erläuterungen:

1. Stellen, die nach jeder Fortführung aktuelle Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch erhalten, werden als Bezieher geführt.
2. Die Kennungen (K) bedeuten: J = Justizverwaltung, V = Vermessungsverwaltung (Vermessungsbehörde)
3. Bei F (= Flurstücksnachweis) und B (= Bestandsnachweis) wird eingetragen, wieviel Fertigungen die Bezieher erhalten; Bezieher für BÜ (= Bestandsübersicht) gibt es in Baden-Württemberg nicht.

Amtliche Ausgabe – Nachdruck und Vervielfältigung untersagt.

(Erläuterungen siehe Rückseite)

Sachverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Nummern,
Absätze und Anlagen der VwVALB
(z.B. 34(2), A 2 = Nr. 34 Abs. 2 und Anlage 2)

A

Abkürzungen

- der Gebäudenutzungen A 6
- der Nutzungsarten A 2
- der Musterstücke 19(4), 22(5)

Ablage

- der Mitteilungen des Grundbuchamts 45(2)
- der Veränderungsnachweise 45(1), 53(2)

Abmarkungsmängel A 18

Abschrift von Veränderungsnachweisen 43(3)

Ackerzahl siehe Bodenschätzung

Aktualitätsnummer 28(4)

Anlieger

- flurstück 21(1), 27(3), A 3
- vermerk 21(1), 27(3)

Anschrift A 7

Anteil 21(1)

Aufnahmefehler 40(5), 55(2), A 4 Nr. 3 (FA 36), A 16 S. 2, 3

B

Baublock 15(2), 16(1) und (3), 66(2) und (3)

Baulastenblattnummer 21(4)

Beglaubigung 57(2), 65(2), A 19 - von Unterschriften A 5

Begleitlinie A 14

Bekanntmachung

öffentliche - 41, 57(1), 58(2)

Bestandsaufnahme siehe Bodenschätzung

Bestandsverzeichnis I 65(1), A 20/3

Bestandsverzeichnisnummer 23(1), 24

Blattbezeichnung

- der Flurkarte 16(1) und (2), 59(1)

Bodenart siehe Bodenschätzung

Bodenschätzung

- , Ackerzahl 22(3) und (6)
- , Änderung 57(1) und (5)
- , Bestandsaufnahme 22(1)
- , Bodenart 22(2)
- , Bodenstufe 22(2)
- , Bodenzahl 22(3) und (4)
- , Ertragsmeßzahl 22(6)
- , Ertragsunterschiede 22(1) und (3)
- , Grünlandgrundzahl 22(3)
- , Grünlandzahl 22(3) und (6)
- , Klassen 22(2) und (4)
- , Klassenabschnitt 22(4)
- , Klassenfläche 22(4), A 5
- , Klassenzeichen 19(4), 22(2), A 1
- , Musterstück 19(4), 22(5)
- , Nachweis 19(4)
- , Schätzungsrahmen 22(2)
- , Sonderflächen 22(4)
- , Übernahme 57(5), A 4 Nr. 3 (FA 55)
- , Vergleichsstück 19(4), 22(5)
- , Wertzahlen 19(4), 22(3), A 1
- , Wertunterschiede 22(4)

Bodenordnungsverfahren 41

Bodenstufe siehe Bodenschätzung

Bodenzahl siehe Bodenschätzung

Bruchnummer 15(3)

Buchungsart 3(1), 25, 43(2)

Buchungseinheit 7(1)

Buchungskennzeichen 24, 43(2)

Buchungsmerkmale 3, 24(1)

D

Datei 2, A 1

Datenschutzregister 46(5)

Datenspeicher 2

Dauerriß 16(1) und (2), 40(4), 48(1)

Distriktname 18(6)

E

Eigentümer

-, nicht ermittelt 27(1)

Eigentüternachweis 65(1), A 20/2

Eignungsbescheinigung 51(3)

Eignungsprüfung 52

Eintragungsbekanntmachung 56(1), A 16 S. 1

Eisenbahnen 18(5)

Erbbaurecht 25(1)

Ertragsmeßzahl siehe Bodenschätzung

Ertragsunterschiede siehe Bodenschätzung

F

Fertigungsaussage 50, 52(1)

Finanzamt 19(4), 57(5), 60

Flächenberechnung 48(2)

Flächenberichtigung 40(5), A 4 Nr. 3
(FA 48), A 16 S. 3

Flächenerhebung 46(3)

Flächennachweis 60, A 20/11

Flur

-, Auflösung 6(2)

-, Grenze 6(4), 12(1)

Flurbereinigung

-, Flur 6(2)

-, Flurstücksnummer 15(12)

-, Übernahme 57(4)

-, Verfahren 21(1), 63

Flurkarte 16(2)

Flurstück

-, Buchung in einer anderen Gemarkung
A 20/4 S. 2

historisches - 15(4), 28(6)

-, im Bezirk einer anderen Vermessungs-
behörde A 4 Nr. 3 (FA 41, 42)

- mit getrennt liegenden Teilen 21(1), A 3
nicht gebuchtes - 26, 57(7)

Flurstücksabschnitt 19(2) bis (5)

Flurstücksbeschreibung 3(1), 16, A 4
Nr. 3 (FA 52)

Flurstücksfolge 14, 28(5)

Flurstücksgrenze 40(2) und (6), A 14

Flurstückskoordinate 16(1)

Flurstücksnachweis 65(1), A 20/1

Flurstücksnummer 14, 15

Flurstücksnummernverzeichnis 66(2),
A 4 Nr. 3 (FA 99), A 20/13

Flurstücksverzeichnis 56(3)

Fortführungsentscheidung 50(3), 51, 52(1)

Fortführungshinweis A 4 Nr. 2 und 3

Fortführungsmitteilung 10, 55(1), 59, A 14, A 19

Fortführungsnachweis 45(2), A 11 S. 8 und 9

Fortführungsnummer 43(1), 48(2), A 4
Nr. 2, A 13 S. 5, A 19 S. 3

Fortführungsriß 40(6), 48(2), 50(2), 51(2),
52, A 4 Nr. 3 (FA 59)

Fortführungsunterlagen 39(1), 47, 50(1), 51(1), 52, 57

Fortführungsverzeichnis 9(1) und (3), 15(1), A 20/7

G

Gebäude

-, Änderung 40(3)

-, Nutzung 20(1) und (2), 40(3), A 6

-, Fläche 20(4), A 20/1 S. 4

Gebietskörperschaften 26, 27(2), A 7

Gemarkung

-, Bezeichnung 5(1)

-, Grenze 5(3), 48(5), 59(1)

-, Fläche 46(1) und (4), A 12

-, Karte 5(3)

Gemeindegebiet

-, Fläche 46(3), A 12

Gewann

-, Lagebezeichnung 18(2)

-, Numerierung 15(2)

gerichtliche Entscheidung 40(2), A 4
Nr. 3 (FA 35)

Gewässer

-, Lagebezeichnung 18(4)

-, teilweise verdolt 21(1), A 3

-, Veränderung 40(2), 41, A 4 Nr. 3 (FA 37),
A 11 S. 3

-, verdolt 21(1), A 3

Grenzregelung 15(11), 51(3), 57(3)

Grenzüberschreitung 20(3), A 20/1 S. 2

Grünlandgrundzahl siehe Bodenschätzung

Grünlandzahl siehe Bodenschätzung

Grundbuch

-, amt 41, 56, 59

-, Berichtigung A 16 S. 1

-, Bezirk 24(1)

-, Blattnummer 24(1) und (2)

-, kennzeichnen 24(1)

laufende Nummer im - 23(1)

Grunddienstbarkeit A 19 S. 27

Grundpfandrechte 23(2)

Grundsteuer A 18 S. 4

Grundstück

-, Ausbuchung A 16 S. 2

dienendes - 24(2)

-, Eigentümer 3, 27

herrschendes - 24(2), A 20/4 S. 3

-, Teilung 50(2), 59(1), A 16 S. 3, A 21

-, Vereinigung 23(2), 50(2), 59(1),
A 16 S. 3, A 5

-, Zuschreibung 23(2), A 16 S. 3

H

Hausnummer 18(2)

Hinweise (zum Flurstück) 21, A 3

historisches Flurstück siehe Flurstück

K

Karte 48(2) und (4), 49(1) und (2), 50(2),
59(1), A 13 S. 15, A 14

Katasterbücher 2

Katasterfortführungsvermessung 6(4), 12(2),
15(4), 28(2), 41,
50(2), 55, A 15

Katasternachweis 3, 15(1), 50(2), A 20/7

Klassen siehe Bodenschätzung

Klassenabschnitt siehe Bodenschätzung

Klassenfläche siehe Bodenschätzung

Klassenzeichen siehe Bodenschätzung

Klassifizierung 19(4), 40(3), 41, 48(1), A 2

Kurzauskunft 64(1)

L

Loseblattgrundbuch 24(1)

M

Miteigentum 25(1), 27(3), 40(7), A 4

Musterstück siehe Bodenschätzung

N

Nachmessung 52(2)

Nachschatzung siehe Bodenschätzung

Neunummerierung 15(5)

Numerierung

- der Bestände 26

- von Flurstücken 15

Numerierungsbezirk 15

Nummernänderung 40(4)

Nummernzug 15(2)

O

Ortsteil 18(2)

P

Prüfzeichen 28(1)

S

Schätzungsrahmen siehe Bodenschätzung

Schlüsselzahlen
- für Nutzungsarten A 2

Sonderflächen siehe Bodenschätzung

städtische Vermessungsdienststellen
1(3), 4, 19(5), 20(4),
21(4), 46(1) und (5), 52(5)

Stammnummer 15(2)

Status 28(1)

Stockwerkseigentum 7(2), 21(1), 25(2),
27(3), A 3

Straßen 15(2), 18(3), 19(4), 41, A 2

Streckenverzeichnis 18(5), A 4
Nr. 3 (FA 85)

strittige Grenze 48(1) und (4), 59(1), A 3

T

Teileigentum 25(1)

Teilnehmerverzeichnis 56(3)

Teilung von Grundstücken siehe Grundstück

topographische Objekte 40(1) und (6)

U

Umflurung 6(4), 15(6), 40(4)

Umgemarkung 5(2), 15(6), 40(4),
A 4 Nr.3 (FA 45), A 11 S.6

Umlegung 15(10), 21(1), 51(3), 57(1) und (2),
62, A 4 Nr. 3 (FA 31), A 16 S. 2

V

Veränderungsliste 56(1), A 16 S. 1

Veränderungsnummer 3, 9

Vereinigung siehe Grundstück

Vereinigungsanträge A 5

Verfahrenslösung 1(2)

Vergleichsstück siehe Bodenschätzung

Vermessungssache 9, 50(1)

Vermessungsschrift 47, 48(2), 49, 50(1)
und (3), 51(2), 52(2), 57(2)

Verschmelzung 6(4), 12, 15(9), 40(2),
48(4), 52(3), 56(1),
A 4 Nr. 3 (FA 9)

W

Wald 18(6), 57(6), 61, A 2, A 20/2

Wege
Numerierung von - 15(2)

Wertzahlen siehe Bodenschätzung

Wirtschaftsart 59(2), A 16 S. 1, A 19 S. 2

Wohnungseigentum 7(2), 25(1), 27(3),
A 20/4 S. 4

Wohnungserbbaurecht 25(1), 27(3)

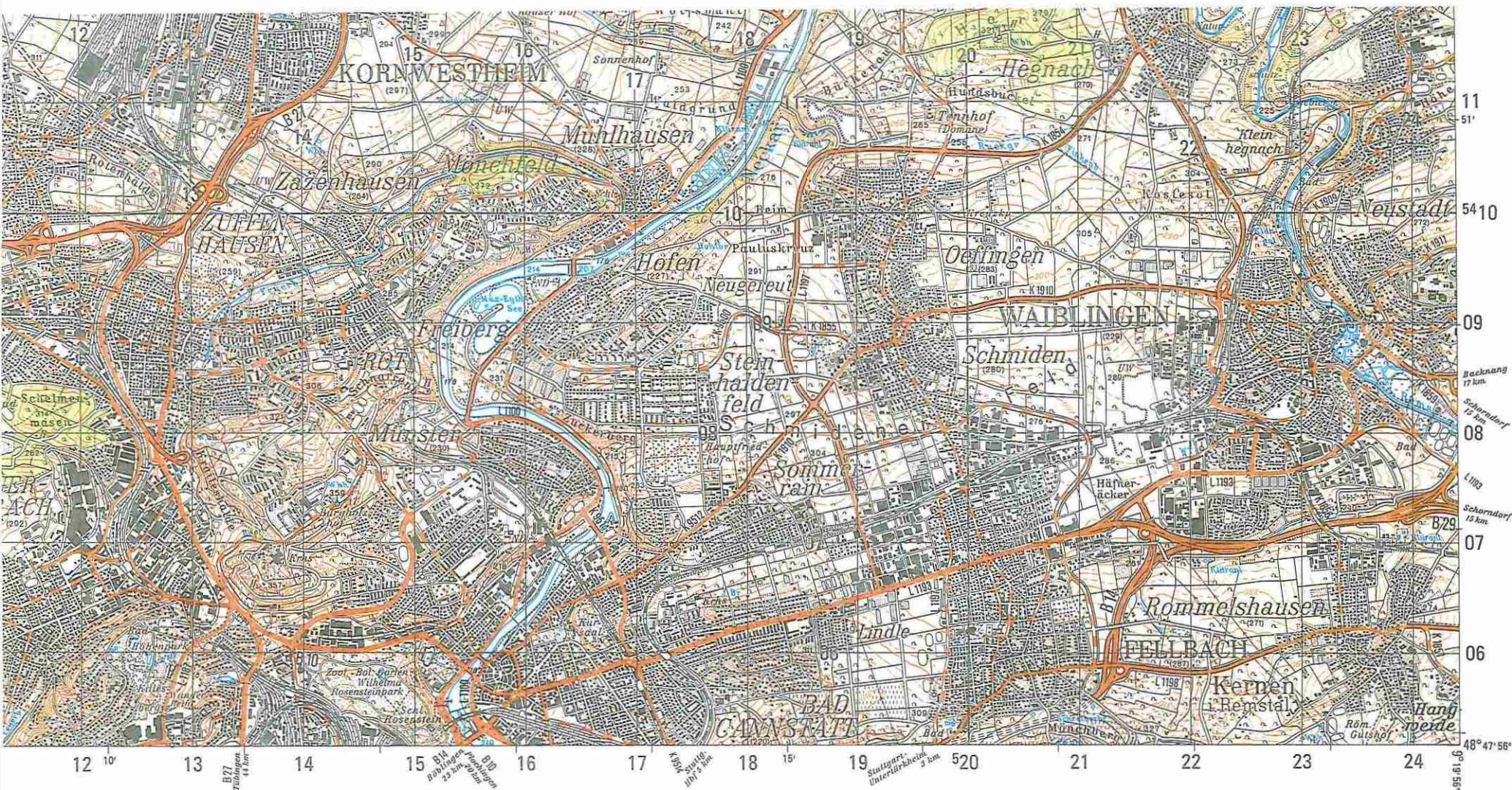
Z

Zeichenfehler 40(5), 48(1), A 4 Nr. 3
(FA 26), A 16 S. 2

Zerlegung 11, 15(7), 40(2), 56(1),
A 4 Nr. 3 (FA 10)

Zuflurstück 11, 15(8) und (9)

Zuschreibung siehe Grundstück



Maßstab 1:50 000



itisches System 1984
versale Mercatorprojektion
ites Geodätisches System 1984
alnull
erklärung
one 32 (bezahlte Gitterlinien)

Sphereid: World Geodetic System 1984
Projection: Universal Transverse Mercator
Horizontal Datum: World Geodetic System 1984
Vertical Datum: Mean Sea Level at Amsterdam
Contour Interval: see legend
Grid: 1,000 Meter UTM, Zone 32 (numbered lines)

Ellipsoïde de référence: Système géodésique mondial 1984
Projection: Projection Transversale Universelle de Mercator
Système Géodésique: Système géodésique mondial 1984
Niveau zéro: Niveau moyen de la mer à Amsterdam
Equidistance des courbes de niveau: voir légende
Quadrillage: Quadrillage kilométrique UTM du Fuseau 32 (Lignes chiffrées)

Blattübersicht - Adjoining sheets - Tableau d'assemblage

Hinweise - Notes - Notes

L 6918	L 6920	L 6922	
6918	6920	6921	6922
			NM 32-8
7018	7020	7021	7022
L 7118	L 7120	L 7122	NM 32-11
7118	7120	7121	7122
			C 7122
7218	7220	7221	7222
			C 7522
L 7318	L 7320	L 7322	

TK25 M745 M648 1501

Serie M745
Ausgabe 8-DMG
L7120